

der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 74

27. März 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	1
TITEL I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN (Artikel 1 bis 4)	2
TITEL II: DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG (Artikel 5 bis 10)	3
TITEL III: DURCHFÜHRUNG DER VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG ZUR BESTIMMUNG DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN (Artikel 11 bis 14)	5
TITEL IV: DURCHFÜHRUNG DER BESONDEREN VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG FÜR DIE EINZELNEN LEISTUNGSARTEN	
Kapitel 1 — Allgemeine Vorschriften für die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten (Artikel 15)	7
Kapitel 2 — Krankheit und Mutterschaft (Artikel 16 bis 34)	8
Kapitel 3 — Invalidität, Alter und Tod (Renten) (Artikel 35 bis 59)	15
Kapitel 4 — Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (Artikel 60 bis 77)	22
Kapitel 5 — Sterbegeld (Artikel 78 und 79)	28
Kapitel 6 — Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Artikel 80 bis 84)	29
Kapitel 7 — Familienleistungen und -beihilfen (Artikel 85 bis 89)	31
Kapitel 8 — Leistungen für unterhaltsberechtigzte Kinder von Rentnern und für Waisen (Artikel 90 bis 92)	33
TITEL V: FINANZVORSCHRIFTEN (Artikel 93 bis 107)	33
TITEL VI: VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN (Artikel 108 bis 117)	38
TITEL VII: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN (Artikel 118 bis 122)	40

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

ANHÄNGE

Anhang 1: Zuständige Behörden	42
Anhang 2: Zuständige Träger	43
Anhang 3: Träger des Wohnorts und Träger des Aufenthaltsorts	55
Anhang 4: Verbindungsstellen	64
Anhang 5: Weitergeltende Durchführungsbestimmungen zu zweiseitigen Abkommen ...	67
Anhang 6: Leistungszahlungsverfahren	71
Anhang 7: Banken	73
Anhang 8: Gewährung der Familienleistungen	73
Anhang 9: Berechnung der Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen	74
Anhang 10: Träger und Stellen, die von den zuständigen Behörden bezeichnet worden sind	76

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 574/72 DES RATES

vom 21. März 1972

über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 2, 7 und 51,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 97,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer erstellt worden ist,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

An die Stelle der Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ⁽²⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 getreten, nach deren Artikel 99 auch die Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ⁽³⁾ aufgehoben ist; es sind den neuen Grundvorschriften und den Erfahrungen entsprechend, die während der zwölfjährigen Anwendung dieser Texte gesammelt worden sind, neue Durchführungsvorschriften festzulegen.

Es sind unter anderem die zuständigen Träger der einzelnen Mitgliedstaaten, die von den betroffenen Personen zur Erlangung von Leistungen beizubringenden Unterlagen und zu beachtenden Formvorschriften, das Verfahren der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle sowie die Vorschriften über die Erstattung der von dem Träger eines Mitgliedstaats für Rechnung des Trägers eines anderen Mitgliedstaats gewährten Leistungen und die Aufgaben des Rechnungsausschusses genauer festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. 30 vom 16. 12. 1958, S. 561/58.

⁽³⁾ ABl. Nr. 30 vom 16. 12. 1958, S. 597/58.

TITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

*Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung dieser Verordnung

- a) bezeichnet der Begriff „Verordnung“ die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- b) bezeichnet der Begriff „Durchführungsverordnung“ diese Verordnung;
- c) gelten die in Artikel 1 der Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen.

*Artikel 2***Formblätter – Unterrichtung über Rechtsvorschriften – Merkblätter**

(1) Die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen, die zur Anwendung der Verordnung und der Durchführungsverordnung erforderlich sind, werden von der Verwaltungskommission festgelegt.

Zwei Mitgliedstaaten oder deren zuständige Behörden können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission vereinfachte Formblätter für ihre gegenseitigen Beziehungen vereinbaren.

(2) Die Verwaltungskommission kann für die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats Angaben über die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zusammenstellen, für die die Verordnung gilt.

(3) Die Verwaltungskommission arbeitet Merkblätter aus, die den betroffenen Personenkreis über seine Rechte und über die bei deren Geltendmachung zu beachtenden Formvorschriften unterrichten.

Der Beratende Ausschuß wird vor der Festlegung dieser Merkblätter angehört.

*Artikel 3***Verbindungsstellen — Verkehr zwischen Trägern sowie zwischen Personen und Trägern**

- (1) Die zuständigen Behörden können Verbindungsstellen bezeichnen, die unmittelbar miteinander verkehren können.
- (2) Jeder Träger eines Mitgliedstaats sowie jede Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnt oder sich dort aufhält, kann sich unmittelbar oder durch Vermittlung der Verbindungsstellen an den Träger eines anderen Mitgliedstaats wenden.

*Artikel 4***Anhänge**

(1) In Anhang 1 ist die zuständige Behörde bzw. sind die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats aufgeführt.

(2) In Anhang 2 sind die zuständigen Träger jedes Mitgliedstaats aufgeführt.

(3) In Anhang 3 sind die Träger des Wohnorts und die Träger des Aufenthaltsorts jedes Mitgliedstaats aufgeführt.

(4) In Anhang 4 sind die Verbindungsstellen aufgeführt, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung bezeichnet worden sind.

(5) In Anhang 5 sind die in Artikel 5, Artikel 53 Absatz 3, Artikel 104, Artikel 105 Absatz 2, Artikel 116 und Artikel 120 der Durchführungsverordnung genannten Vorschriften aufgeführt.

(6) In Anhang 6 ist gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Durchführungsverordnung das Verfahren für die Zahlung der Leistungen aufgeführt, das die zur Zahlung verpflichteten Träger der einzelnen Mitgliedstaaten anwenden.

(7) In Anhang 7 sind Name und Sitz der in Artikel 55 Absatz 1 der Durchführungsverordnung bezeichneten Banken aufgeführt.

(8) In Anhang 8 sind die Mitgliedstaaten aufgeführt, in deren gegenseitigen Beziehungen Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d) der Durchführungsverordnung anzuwenden ist.

(9) In Anhang 9 sind die Systeme aufgeführt, die für die Berechnung der Jahresdurchschnittskosten der Sachleistungen gemäß Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe a) der Durchführungsverordnung zugrunde zu legen sind.

(10) In Anhang 10 sind die Träger oder Stellen aufgeführt, die von den zuständigen Behörden insbesondere auf Grund von Artikel 6 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 13 Absätze 2 und 3, Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1, Artikel 80 Absatz 2, Artikel 81, Artikel 82 Absatz 2, Artikel 85 Absatz 2, Artikel 89 Absatz 1, Artikel 91 Absatz 2, Artikel 102 Absatz 2, Artikel 110 und Artikel 113 Absatz 2 bezeichnet worden sind.

TITEL II

DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG

Durchführung der Artikel 6 und 7 der Verordnung

Artikel 5

Anwendung der Durchführungsverordnung an Stelle der Vereinbarungen zur Durchführung der Abkommen

Die Durchführungsverordnung tritt an die Stelle der Vereinbarungen zur Durchführung der in Artikel 6 der Verordnung genannten Abkommen; sie tritt ebenfalls an die Stelle der Bestimmungen zur Durchführung der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung genannten Abkommensbestimmungen, soweit diese Durchführungsbestimmungen nicht in Anhang 5 aufgeführt sind.

Durchführung des Artikels 9 der Verordnung

Artikel 6

Zulassung zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung

(1) Erfüllt eine Person unter Berücksichtigung des Artikels 9 und des Artikels 15 Absatz 3 der Verordnung die Voraussetzungen für die Zulassung zur freiwilligen Versicherung oder zur freiwilligen Weiterversicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten) auf Grund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats in mehreren Versicherungssystemen und ist sie nicht auf Grund ihrer

letzten Beschäftigung in einem dieser Systeme pflichtversichert gewesen, so kann sie auf Grund der genannten Artikel in dem in den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats bestimmten System oder, sofern ein System nicht bestimmt worden ist, in dem von ihr gewählten System zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung zugelassen werden.

(2) Eine Person hat für die Inanspruchnahme der Regelung nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung dem Träger des in Betracht kommenden Mitgliedstaats eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten vorzulegen, die nach den Rechtsvorschriften aller anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind. Diese Bescheinigung wird auf Antrag der betreffenden Person von dem oder den Trägern ausgestellt, die die Rechtsvorschriften anwenden, nach denen die Person diese Versicherungszeiten zurückgelegt hat.

Durchführung des Artikels 12 der Verordnung

Artikel 7

Allgemeine Bestimmungen über die Durchführung der Vorschriften für das Zusammentreffen von Leistungen — Anwendung dieser Vorschriften auf die Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod (Renten)

(1) Hat der Empfänger einer nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldeten Leistung

auch nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Anspruch auf Leistungen, so gilt folgendes:

- a) Hat die Anwendung des Artikels 12 Absatz 2 oder 3 der Verordnung gleichzeitig eine Kürzung oder ein Ruhen dieser Leistungen zur Folge, so darf jede dieser Leistungen nur bis zu dem Betrag gekürzt oder zum Ruhen gebracht werden, der sich ergibt, wenn diese Leistung, die auf Grund der Rechtsvorschriften, nach denen sie geschuldet wird, der Kürzung oder dem Ruhen unterliegt, durch die Anzahl der einer Kürzung oder einem Ruhen unterliegenden Leistungen geteilt wird, auf die der Empfänger Anspruch hat.
- b) Handelt es sich um Leistungen bei Invalidität, Alter oder Tod (Renten), die vom Träger eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung festgestellt worden sind, so berücksichtigt dieser Träger Leistungen anderer Art, Einkünfte oder Arbeitsentgelte, die zu einer Kürzung oder einem Ruhen der von ihm geschuldeten Leistung führen, nicht bei der Berechnung des theoretischen Betrages nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung, sondern ausschließlich bei der Kürzung oder dem Ruhen des Betrages nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung. Diese Leistungen, Einkünfte oder Arbeitsentgelte werden jedoch nur zu dem Teil ihres Betrages berücksichtigt, der gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung im Verhältnis der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten festgelegt wird.
- c) Handelt es sich um Leistungen bei Invalidität, Alter oder Tod (Renten), die vom Träger eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung festgestellt worden sind, so berücksichtigt dieser Träger in den Fällen, in denen Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung anzuwenden ist, die Leistungen anderer Art, Einkünfte oder Arbeitsentgelte, die zu einer Kürzung oder einem Ruhen der von ihm geschuldeten Leistung führen, nicht bei der Berechnung des nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung ermittelten Betrages, sondern ausschließlich bei der Kürzung oder dem Ruhen des Betrages berücksichtigt, der sich ergibt, wenn auf diesen Betrag ein Koeffizient angewendet wird, der dem Verhältnis zwischen dem Leistungsbetrag nach Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung und dem Leistungsbetrag nach Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung entspricht.

(2) Die jeweils zuständigen Träger erteilen einander für die Durchführung des Artikels 12 Absätze 2,

3 und 4 der Verordnung auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte.

Artikel 8

Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Leistungen bei Mutterschaft nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten

Hat ein Arbeitnehmer oder einer seiner Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten Anspruch auf Leistungen bei Mutterschaft, so werden diese Leistungen ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuerkannt, in dessen Gebiet die Entbindung stattgefunden hat, oder, falls sie nicht im Gebiet eines dieser Mitgliedstaaten stattgefunden hat, ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, die für diesen Arbeitnehmer zuletzt galten.

Artikel 9

Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten

(1) Tritt der Tod im Gebiet eines Mitgliedstaats ein, so bleibt nur der nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erworbene Anspruch auf Sterbegeld bestehen, während der nach den Rechtsvorschriften jedes anderen Mitgliedstaats erworbene Anspruch erlischt.

(2) Tritt der Tod im Gebiet eines Mitgliedstaats ein und besteht Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr anderen Mitgliedstaaten oder tritt der Tod außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten ein und besteht Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so bleibt nur der Anspruch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats bestehen, nach denen der Arbeitnehmer seine letzte Versicherungszeit zurückgelegt hat, während der nach den Rechtsvorschriften jedes anderen Mitgliedstaats erworbene Anspruch erlischt.

Artikel 10

Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen oder -beihilfen oder für die Fälle, in denen für den Arbeitnehmer während ein und desselben Zeitraums oder Teils eines Zeitraums nacheinander die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten gelten

(1) Werden nach Artikel 73 Absatz 1 oder 2 oder nach Artikel 74 Absatz 1 oder 2 der Verordnung und

nach den Rechtsvorschriften des Wohnlands des Familienangehörigen für ein und denselben Familienangehörigen während ein und desselben Zeitraums Familienleistungen oder -beihilfen an zwei Personen geschuldet, so finden die Vorschriften über das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen oder -beihilfen Anwendung, die in den Rechtsvorschriften des Wohnlands des Familienangehörigen vorgesehen sind. Dabei wird der Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen nach Artikel 73 Absatz 1 oder 2 oder nach Artikel 74 Absatz 1 oder 2 der Verordnung so berücksichtigt, als handle es sich um einen Anspruch nach den Rechtsvorschriften des Wohnlands des betreffenden Familienangehörigen.

(2) Galten für einen Arbeitnehmer während eines Zahlungszeitraums, wie er in den Rechtsvorschriften eines oder zweier beteiligter Mitgliedstaaten für die Gewährung von Familienleistungen oder -beihilfen vorgeschrieben ist, nacheinander die Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten, so sind folgende Vorschriften anzuwenden:

a) Die Familienleistungen oder -beihilfen, die der Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften jedes dieser Mitgliedstaaten beanspruchen kann, entsprechen der Anzahl der nach den jeweiligen Rechtsvorschriften geschuldeten täglichen Leistungen oder Beihilfen. Sehen die Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten keine täglichen Familienleistungen oder -beihilfen vor, so werden diese im Verhältnis der Dauer gewährt, während der für diesen Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften eines jeden Mitgliedstaats unter Berücksichtigung des in den jeweiligen Rechtsvorschriften festgelegten Zeitraums galten.

b) Hat ein Träger während eines Zeitraums Familienleistungen oder -beihilfen gewährt, in dem diese von einem anderen Träger hätten gewährt werden müssen, so rechnen diese Träger sie untereinander ab.

c) Werden die nach Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegten Beschäftigungszeiten in anderen Einheiten ausgedrückt als denjenigen, die zur Berechnung der Familienleistungen oder -beihilfen nach den für den Arbeitnehmer während desselben Zeitraums ebenfalls geltenden Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats dienen, so erfolgt die Umrechnung für die Anwendung der Buchstaben a) und b) nach Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung.

d) Abweichend von den Vorschriften des Buchstaben a) übernimmt im Rahmen der in Anhang 8 der Durchführungsverordnung genannten Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Träger, der die Kosten der Familienleistungen oder -beihilfen auf Grund der ersten Beschäftigung im Verlauf des Bezugszeitraums zu tragen hat, diese Kosten für den gesamten Zeitraum.

(3) Verlegen die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, für den die französischen Rechtsvorschriften gelten, oder eines Arbeitslosen, der Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den französischen Rechtsvorschriften bezieht, im Laufe desselben Kalendermonats ihren Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat, so gewährt der zu Beginn des Monats zur Zahlung der Familienbeihilfen verpflichtete Träger diese weiterhin für den gesamten Monat.

TITEL III

DURCHFÜHRUNG DER VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG ZUR BESTIMMUNG DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Durchführung der Artikel 13 bis 16 der Verordnung

Artikel 11

Formvorschriften bei Entsendung

(1) Der Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet, dessen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden sind, händigt in den

Fällen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) und Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung dem Arbeitnehmer auf dessen Antrag oder auf Antrag seines Arbeitgebers bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen eine Bescheinigung darüber aus, daß und bis zu welchem Zeitpunkt diese Rechtsvorschriften weiterhin für ihn gelten.

(2) Die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung vorgesehene Genehmigung ist vom Arbeitgeber zu beantragen.

*Artikel 12***Sondervorschriften für die Zugehörigkeit zum deutschen System der sozialen Sicherheit**

(1) Gelten für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz nicht im Gebiet Deutschlands hat, auf Grund des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b) oder c) oder Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung die deutschen Rechtsvorschriften, so sind diese so anzuwenden, als wäre dieser Arbeitnehmer an seinem Wohnort im Gebiet Deutschlands beschäftigt.

(2) Werden nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als Deutschlands Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten) für einen bestimmten Zeitraum entrichtet, so können für den gleichen Zeitraum zusätzlich auch Beiträge zur Höherversicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften entrichtet werden.

*Artikel 13***Ausübung des Wahlrechts durch das Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretungen und der konsularischen Dienststellen**

(1) Das Wahlrecht nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung ist erstmalig innerhalb von drei Monaten nach dem Tag auszuüben, an dem der Arbeitnehmer bei der diplomatischen Vertretung oder der konsularischen Dienststelle eingestellt worden oder in den persönlichen Dienst von Angehörigen dieser Vertretung oder Dienststelle getreten ist. Die Wahl wird am Tag des Dienstantritts wirksam.

Übt der Arbeitnehmer am Ende eines Kalenderjahrs sein Wahlrecht erneut aus, so wird die Wahl am ersten Tag des folgenden Kalenderjahrs wirksam.

(2) Der Arbeitnehmer, der von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, zeigt dies dem Träger an, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, für dessen Rechtsvorschriften er sich entschieden hat; gleichzeitig unterrichtet er seinen Arbeitgeber. Der Träger unterrichtet erforderlichenfalls alle anderen Träger desselben Mitgliedstaats gemäß den Weisungen, die die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats erteilt.

(3) Der Träger, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, für dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer sich entschieden hat, stellt diesem eine Bescheinigung darüber aus, daß für ihn für die Dauer seiner Beschäftigung in der betreffenden diplomatischen Vertretung oder konsularischen Dienststelle oder bei einem Angehörigen dieser Vertretung oder Dienststelle die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats gelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer sich für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften entschieden, so sind diese so anzuwenden, als wäre der Arbeitnehmer an dem Ort beschäftigt, an dem die deutsche Regierung ihren Sitz hat. Die zuständige Behörde bestimmt den zuständigen Träger der Krankenversicherung.

*Artikel 14***Ausübung des Wahlrechts durch die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften**

(1) Das Wahlrecht nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Anstellungsvertrags auszuüben. Die zum Abschluß dieses Vertrages befugte Behörde unterrichtet den Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet, für dessen Rechtsvorschriften die Hilfskraft sich entschieden hat. Dieser Träger unterrichtet erforderlichenfalls alle anderen Träger desselben Mitgliedstaats.

(2) Der Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet, für dessen Rechtsvorschriften die Hilfskraft sich entschieden hat, stellt dieser eine Bescheinigung darüber aus, daß für sie für die Dauer ihrer Beschäftigung als Hilfskraft im Dienst der Europäischen Gemeinschaften die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats gelten.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bezeichnen erforderlichenfalls die für die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften zuständigen Träger.

(4) Hat eine in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland beschäftigte Hilfskraft sich für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften entschieden, so sind diese so anzuwenden, als wäre die Hilfskraft an dem Ort beschäftigt, an dem die deutsche Regierung ihren Sitz hat. Die zuständige Behörde bestimmt den zuständigen Träger der Krankenversicherung.

TITEL IV

DURCHFÜHRUNG DER BESONDEREN VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG
FÜR DIE EINZELNEN LEISTUNGSARTEN

KAPITEL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE
ZUSAMMENRECHNUNG DER
VERSICHERUNGSZEITEN*Artikel 15*

(1) Für die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nach Artikel 18 Absatz 1, Artikel 38, Artikel 45 Absätze 1 und 2, Artikel 64 sowie Artikel 67 Absätze 1 und 2 der Verordnung gilt folgendes:

- a) Den Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, werden die nach den Rechtsvorschriften aller anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten **Versicherungszeiten** hinzugerechnet, soweit dies **erforderlich** ist, um die nach den Rechtsvorschriften des erstgenannten Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs zu ergänzen; die Versicherungszeiten dürfen sich jedoch nicht überschneiden. Handelt es sich um Leistungen bei Invalidität, Alter oder Tod (Renten), die von den Trägern von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung festzustellen sind, so nimmt jeder der in Betracht kommenden Träger diese Zusammenrechnung getrennt vor und berücksichtigt dabei, soweit Artikel 45 Absatz 2 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung nichts anderes bestimmen, sämtliche Versicherungszeiten, die der Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten zurückgelegt hat, die für ihn galten.
- b) Fällt eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegte Pflichtversicherungszeit mit einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Zeit freiwilliger Versicherung oder freiwilliger Weiterversicherung zusammen, so wird nur die Pflichtversicherungszeit berücksichtigt.
- c) Fällt eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegte Versicherungszeit, die

keine gleichgestellte Zeit ist, mit einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gleichgestellten Zeit zusammen, so wird nur die erstgenannte Versicherungszeit berücksichtigt.

- d) Jede nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gleichgestellte Zeit wird nur von dem Träger des Mitgliedstaats berücksichtigt, nach dessen Rechtsvorschriften der Versicherte zuletzt vor dieser Zeit pflichtversichert war; ist der Versicherte vor dieser Zeit nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats pflichtversichert gewesen, so wird sie von dem Träger des Mitgliedstaats berücksichtigt, nach dessen Rechtsvorschriften er nach der betreffenden Zeit zum ersten Mal pflichtversichert war.
- e) Kann der Zeitraum, in dem bestimmte Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, nicht genau ermittelt werden, so wird unterstellt, daß diese Versicherungszeiten sich nicht mit Versicherungszeiten überschneiden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind; sie werden bei der Zusammenrechnung berücksichtigt, soweit sie für diesen Zweck in Betracht gezogen werden können.
- f) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung gewisser Versicherungszeiten davon abhängig, daß sie während einer bestimmten Frist zurückgelegt worden sind, so verfährt der Träger, der diese Rechtsvorschriften anwendet, wie folgt:
 - i) Er berücksichtigt die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten nur, wenn sie innerhalb dieser Frist zurückgelegt worden sind, oder
 - ii) er verlängert diese Frist um die gesamte Dauer oder einen Teil der Dauer der nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats während dieser Frist zurückgelegten Versicherungszeiten, sofern es sich um

Versicherungszeiten handelt, die nach den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats lediglich die Aussetzung der Frist zur Folge haben, innerhalb der Versicherungszeiten zurückgelegt sein müssen.

(2) Sind Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden, für die diese Verordnung nicht gilt, sind sie jedoch auf Grund von Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats, für die diese Verordnung gilt, zu berücksichtigen, so gelten diese Zeiten als Versicherungszeiten, die für die Zusammenrechnung zu berücksichtigen sind.

(3) Sind Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, in Einheiten ausgedrückt, die von den in den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats vorgesehenen Einheiten abweichen, so werden sie für die Zusammenrechnung wie folgt umgerechnet:

a) Galt für den Arbeitnehmer die Sechstageswoche,

- i) so entsprechen einander ein Tag und acht Stunden;
- ii) so entsprechen einander sechs Tage und eine Woche;
- iii) so entsprechen einander sechszwanzig Tage und ein Monat;
- iv) so entsprechen einander drei Monate, dreizehn Wochen, achtundsiebzig Tage und ein Vierteljahr;
- v) so werden für die Umrechnung der Wochen in Monate und umgekehrt die Wochen und Monate in Tage umgerechnet;
- vi) so darf die Anwendung der genannten Regeln nicht dazu führen, daß als während eines Kalenderjahrs insgesamt zurückgelegte Versicherungszeiten mehr als dreihundertzwölf Tage oder zweiundfünfzig Wochen oder zwölf Monate oder vier Vierteljahre berücksichtigt werden.

b) Galt für den Arbeitnehmer die Fünftageswoche,

- i) so entsprechen einander ein Tag und neun Stunden;
- ii) so entsprechen einander fünf Tage und eine Woche;
- iii) so entsprechen einander zweiundzwanzig Tage und ein Monat;

- iv) so entsprechen einander drei Monate, dreizehn Wochen, sechsundsechzig Tage und ein Vierteljahr;
- v) so werden für die Umrechnung der Wochen in Monate und umgekehrt die Wochen und Monate in Tage umgerechnet;
- vi) so darf die Anwendung der genannten Regeln nicht dazu führen, daß als während eines Kalenderjahrs insgesamt zurückgelegte Versicherungszeiten mehr als zweihundertvierundsechzig Tage oder zweiundfünfzig Wochen oder zwölf Monate oder vier Vierteljahre berücksichtigt werden.

KAPITEL 2

KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT

Durchführung des Artikels 18 der Verordnung

Artikel 16

Bescheinigung über Versicherungszeiten

(1) Ein Arbeitnehmer hat für die Inanspruchnahme der Regelung nach Artikel 18 der Verordnung dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten vorzulegen, die er nach den Rechtsvorschriften, die vorher zuletzt für ihn galten, zurückgelegt hat.

(2) Diese Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers von dem Träger oder von den Trägern des Mitgliedstaats ausgestellt, dessen Rechtsvorschriften vorher zuletzt für ihn galten. Legt der Arbeitnehmer die Bescheinigung nicht vor, so fordert der zuständige Träger sie bei diesem Träger oder diesen Trägern an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versicherungszeiten, die vorher nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, für die Erfüllung der in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates geforderten Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen.

Durchführung des Artikels 19 der Verordnung

Artikel 17

Sachleistungen bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

(1) Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 19 der Verordnung sich und seine Familienangehörigen bei dem Träger des Wohnorts eintragen zu lassen und dabei eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß er für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf diese Sachleistungen

hat. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung gegebenenfalls auf Grund von Auskünften des Arbeitgebers aus. Legt der Arbeitnehmer oder legen seine Familienangehörigen diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Wohnorts sie beim zuständigen Träger an.

(2) Diese Bescheinigung gilt so lange, bis der Träger des Wohnorts eine Mitteilung über ihren Widerruf erhalten hat. Die Bescheinigung eines französischen Trägers gilt vom Ausstellungstag an jedoch nur drei Monate und ist alle drei Monate zu erneuern.

(3) Bei Saisonarbeitern gilt die Bescheinigung nach Absatz 1 für die gesamte voraussichtliche Dauer der Saisonarbeit, sofern nicht der zuständige Träger den Träger des Wohnorts vor Ablauf dieses Zeitraums von deren Widerruf unterrichtet.

(4) Der Träger des Wohnorts benachrichtigt den zuständigen Träger von jeder von ihm gemäß Absatz 1 vorgenommenen Eintragung.

(5) Die betreffende Person legt bei jedem Antrag auf Sachleistungen die Nachweise vor, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnt, für die Gewährung der Sachleistungen erforderlich sind.

(6) Bei Krankenhausaufenthalt unterrichtet der Träger des Wohnorts innerhalb von drei Tagen, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, den zuständigen Träger von dem Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der voraussichtlichen Dauer des Krankenhausaufenthalts sowie von dem Tag der Entlassung. Die Mitteilung unterbleibt jedoch, wenn dem Träger des Wohnorts die Kosten der Sachleistungen pauschal erstattet werden.

(7) Der Träger des Wohnorts unterrichtet den zuständigen Träger im voraus von jeder Entscheidung, die sich auf die Gewährung der in der Liste nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung aufgeführten Sachleistungen bezieht. Der zuständige Träger kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach Absendung dieser Benachrichtigung seine begründete Ablehnung zugehen lassen; der Träger des Wohnorts gewährt die Sachleistungen, wenn er bis zum Ablauf dieser Frist keinen ablehnenden Bescheid erhalten hat. Sind solche Sachleistungen in Fällen äußerster Dringlichkeit zu gewähren, so benachrichtigt der Träger des Wohnorts den zuständigen Träger unverzüglich. Die Übermittlung der begründeten Ablehnung unterbleibt jedoch, wenn dem Träger des Wohnorts die Kosten der Sachleistungen pauschal erstattet werden.

(8) Der Arbeitnehmer oder seine Familienangehörigen haben den Träger des Wohnorts von jeder Änderung in ihren Verhältnissen zu unterrichten, die den Anspruch auf Sachleistungen ändern kann, insbesondere von jeder Beendigung oder jedem

Wechsel der Beschäftigung des Arbeitnehmers und von jedem Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Arbeitnehmers oder eines Familienangehörigen. Auch der zuständige Träger unterrichtet den Träger des Wohnorts von der Beendigung der Versicherungszugehörigkeit oder dem Erlöschen der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachleistungen. Der Träger des Wohnorts kann vom zuständigen Träger jederzeit Auskünfte über die Versicherungszugehörigkeit oder die Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachleistungen verlangen.

(9) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission andere Durchführungsvorschriften vereinbaren.

Artikel 18

Geldleistungen bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

(1) Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Geldleistungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung sich innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Träger des Wohnorts zu wenden und dabei eine Anzeige über die Arbeitseinstellung oder, wenn die von dem zuständigen Träger oder von dem Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften dies vorsehen, eine vom behandelnden Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

(2) Stellen die behandelnden Ärzte des Wohnlandes keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus, so wendet sich der Arbeitnehmer innerhalb der Frist, die in den vom Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften festgesetzt ist, unmittelbar an diesen Träger.

Dieser veranlaßt sofort die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die Ausstellung der in Absatz 1 genannten Bescheinigung. Die Bescheinigung, in der die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzugeben ist, muß dem zuständigen Träger unverzüglich übermittelt werden.

(3) Der Träger des Wohnorts führt in den Fällen, in denen Absatz 2 nicht anwendbar ist, so bald wie möglich, auf jeden Fall innerhalb von drei Tagen, nachdem sich der Arbeitnehmer an ihn gewandt hat, die ärztliche Kontrolluntersuchung des Arbeitnehmers in gleicher Weise wie bei seinen eigenen Versicherten durch. Der Träger des Wohnorts übermittelt dem zuständigen Träger innerhalb von drei Tagen nach der Kontrolluntersuchung den Bericht des Arztes, der die Kontrolluntersuchung durchgeführt hat; in dem Bericht ist insbesondere die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzugeben.

(4) Der Träger des Wohnorts führt später erforderlichenfalls die verwaltungsmäßige oder die ärztliche Kontrolle des Arbeitnehmers wie bei seinen eigenen Versicherten durch. Sobald er feststellt, daß der Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig ist, benachrichtigt er hiervon unverzüglich den Arbeitnehmer sowie den zuständigen Träger und gibt dabei den Tag an, an dem die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers endet. Die Mitteilung an den Arbeitnehmer ist als Entscheidung anzusehen, die für den zuständigen Träger getroffen worden ist; Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Der zuständige Träger behält in allen Fällen die Möglichkeit, durch einen Arzt seiner Wahl den Arbeitnehmer untersuchen zu lassen.

(6) Entscheidet der zuständige Träger, die Geldleistungen zu versagen, weil der Arbeitnehmer die nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes vorgesehenen Formvorschriften nicht eingehalten hat, oder stellt er fest, daß der Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig ist, so teilt er dem Arbeitnehmer seine Entscheidung mit und übermittelt gleichzeitig dem Träger des Wohnorts ein Doppel dieser Entscheidung.

(7) Der Arbeitnehmer teilt dem zuständigen Träger die Wiederaufnahme der Arbeit mit, sofern die von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften dies vorsehen.

(8) Der zuständige Träger zahlt die Geldleistungen in jeder geeigneten Weise, insbesondere durch internationale Postanweisung, und benachrichtigt den Träger des Wohnorts sowie den Arbeitnehmer hiervon. Werden die Geldleistungen zu Lasten des zuständigen Trägers vom Träger des Wohnorts gezahlt, so unterrichtet der zuständige Träger den Arbeitnehmer über seine Ansprüche und teilt dem Träger des Wohnorts die Höhe der Geldleistungen, die Tage, an denen sie zu zahlen sind, sowie die Höchstdauer mit, für die die Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates gewährt werden.

(9) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission andere Durchführungsvorschriften vereinbaren.

Durchführung des Artikels 20 der Verordnung

Artikel 19

Sondervorschriften für Grenzgänger und deren Familienangehörige

Für Grenzgänger oder deren Familienangehörige dürfen Arzneimittel, Bandagen, Augengläser, kleinere Hilfsmittel, Laboranalysen und -untersuchungen nur

im Gebiet und nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geliefert oder durchgeführt werden, in dem sie verordnet worden sind.

Durchführung des Artikels 22 der Verordnung

Artikel 20

Sachleistungen bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat — Sonderfall der entsandten Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen sowie deren Familienangehörigen

(1) Ein in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) oder Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung genannter Arbeitnehmer hat für den Bezug von Sachleistungen während einer Entsendung für sich oder seine ihn begleitenden Familienangehörigen dem Träger des Aufenthaltsorts die Bescheinigung nach Artikel 11 der Durchführungsverordnung vorzulegen. Hat er diese Bescheinigung vorgelegt, so gelten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sachleistungen als erfüllt.

(2) Ein in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung genannter Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen, der sich in Ausübung seiner Beschäftigung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates befindet, hat für den Bezug von Sachleistungen für sich oder seine ihn begleitenden Familienangehörigen dem Träger des Aufenthaltsorts so bald wie möglich eine besondere Bescheinigung vorzulegen, die der Arbeitgeber oder sein Vertreter im Kalendermonat der Vorlage oder in den diesem vorangehenden zwei Kalendermonaten ausgestellt haben muß. In dieser Bescheinigung sind insbesondere der Beginn des Arbeitsverhältnisses bei dem genannten Arbeitgeber sowie Name und Sitz des zuständigen Trägers anzugeben; braucht der Arbeitgeber nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates den zuständigen Träger nicht zu kennen, so hat der Arbeitnehmer dem Träger des Aufenthaltsorts Namen und Sitz dieses Trägers bei der Einreichung seines Antrags schriftlich mitzuteilen. Hat der Arbeitnehmer diese Bescheinigung vorgelegt, so gelten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sachleistungen als erfüllt. Ist der Arbeitnehmer nicht in der Lage, sich vor der ärztlichen Behandlung an den Träger des Aufenthaltsorts zu wenden, so wird ihm die Behandlung auf Vorlage der genannten Bescheinigung gleichwohl so zuteil, als wäre er bei diesem Träger versichert.

(3) Der Träger des Aufenthaltsorts wendet sich innerhalb von drei Tagen an den zuständigen Träger, um festzustellen, ob die betreffende Person die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sachleistungen erfüllt. Der Träger des Aufenthaltsorts ist verpflichtet,

diese Leistungen bis zum Eingang der Antwort des zuständigen Trägers, längstens aber für dreißig Tage, zu gewähren.

(4) Der zuständige Träger antwortet dem Träger des Aufenthaltsorts innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anfrage dieses Trägers. Ist die Antwort zustimmend, so gibt der zuständige Träger gegebenenfalls die Höchstdauer an, für die Sachleistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften gewährt werden; der Träger des Aufenthaltsorts gewährt die Leistungen weiter.

(5) An Stelle der Bescheinigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 können die dort genannten Arbeitnehmer dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sachleistungen erfüllt sind. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung aus und gibt gegebenenfalls insbesondere die Höchstdauer an, für die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates gewährt werden. In diesem Fall sind die Absätze 1, 2, 3 und 4 nicht anzuwenden.

(6) Artikel 17 Absätze 6, 7 und 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

(7) Die Sachleistungen, die auf Grund der Vermutung von Absatz 1 oder 2 gewährt werden, sind gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung zu erstatten.

Artikel 21

Sachleistungen bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat — Andere als die in Artikel 20 der Durchführungsverordnung genannten Arbeitnehmer

(1) Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung, ausgenommen in den Fällen des Artikels 20 der Durchführungsverordnung, dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß er Anspruch auf die Sachleistungen hat. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung auf Antrag des Arbeitnehmers möglichst vor dessen Ausreise aus dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem er wohnt, aus und gibt gegebenenfalls insbesondere die Höchstdauer an, für die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates gewährt werden. Legt der Arbeitnehmer diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Aufenthaltsorts sie beim zuständigen Träger an.

(2) Artikel 17 Absätze 6, 7 und 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

Artikel 22

Sachleistungen an Arbeitnehmer bei Wohnortwechsel oder Rückkehr in das Wohnland sowie an Arbeitnehmer, die die Genehmigung haben, sich zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben

(1) Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung dem Träger des Wohnorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß er zum Weiterbezug dieser Leistungen berechtigt ist. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung aus und gibt darin gegebenenfalls insbesondere die Höchstdauer an, für die die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates noch gewährt werden dürfen. Die Bescheinigung kann auch nach der Abreise des Arbeitnehmers auf seinen Antrag ausgestellt werden, wenn ihre vorherige Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich war.

(2) Artikel 17 Absätze 6, 7 und 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in dem in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) der Verordnung genannten Fall für die Gewährung der Sachleistungen entsprechend.

Artikel 23

Sachleistungen an Familienangehörige

Die Artikel 21 und 22 der Durchführungsverordnung gelten für die Zuerkennung von Sachleistungen für die in Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung genannten Familienangehörigen jeweils entsprechend.

Artikel 24

Geldleistungen an Arbeitnehmer bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

Für die Gewährung der Geldleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt Artikel 18 der Durchführungsverordnung entsprechend. Ein Arbeitnehmer, der sich im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ohne dort eine berufliche Tätigkeit auszuüben, braucht jedoch die in Artikel 18 Absatz 1 der Durchführungsverordnung genannte Anzeige über die Arbeitseinstellung nicht vorzulegen; die Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit wird hierdurch nicht berührt.

Durchführung des Artikels 23 Absatz 3 der Verordnung

Artikel 25

Bescheinigung über Familienangehörige, die für die Berechnung der Geldleistungen zu berücksichtigen sind

(1) Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Leistungen nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über seine Familienangehörigen vorzulegen, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats haben, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

(2) Diese Bescheinigung wird vom Träger des Wohnorts der Familienangehörigen ausgestellt.

Die Bescheinigung gilt vom Ausstellungstag an zwölf Monate. Sie kann erneuert werden; in diesem Fall beginnt ihre Geltungsdauer mit dem Tag der Erneuerung.

Der Arbeitnehmer hat dem zuständigen Träger sofort jedes Ereignis anzuzeigen, das eine Änderung der Bescheinigung erfordert. Eine solche Änderung wird mit dem Tag wirksam, an dem das Ereignis eingetreten ist.

(3) Der zuständige Träger kann an Stelle der Bescheinigung gemäß Absatz 1 vom Arbeitnehmer die Vorlage neuerer Personenstandsnachweise über seine Familienangehörigen verlangen, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats haben, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

Durchführung des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung

Artikel 26

Leistungen an Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat als den zuständigen Staat begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen

(1) Ein Arbeitsloser hat für den Bezug von Sach- und Geldleistungen nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung für sich und seine Familienangehörigen dem Träger der Krankenversicherung des Ortes, an den er sich begeben hat, eine Bescheinigung vorzulegen, die vor seiner Abreise beim zuständigen Träger der Krankenversicherung zu beantragen ist. Legt der Arbeitslose die genannte Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, sie beim zuständigen Träger an.

Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Voraussetzungen des Artikels 69 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung für den Anspruch auf die genannten Leistungen erfüllt sind, für welche Zeit dieser Anspruch unter Berücksichtigung des Artikels 69

Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung besteht und in welcher Höhe Geldleistungen während des genannten Zeitraums gegebenenfalls im Rahmen der Krankenversicherung im Fall von Arbeitsunfähigkeit oder Krankenhausaufenthalt zu gewähren sind.

(2) Der Träger der Arbeitslosenversicherung des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, bescheinigt auf einem dem Träger der Krankenversicherung dieses Ortes zuzuleitenden Doppel der Bescheinigung nach Artikel 83 der Durchführungsverordnung, daß die Voraussetzungen des Artikels 69 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung erfüllt sind, und gibt an, von welchem Zeitpunkt an diese Voraussetzungen erfüllt sind und von welchem Zeitpunkt an der Arbeitslose Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu Lasten des zuständigen Trägers bezieht.

Diese Bescheinigung gilt für die in Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung festgelegte Zeit, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Träger der Arbeitslosenversicherung des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, unterrichtet den Träger der Krankenversicherung innerhalb von drei Tagen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(3) Artikel 17 Absätze 6 und 7 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

Durchführung des Artikels 25 Absatz 3 der Verordnung

Artikel 27

Sachleistungen an Familienangehörige von Arbeitslosen bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

Artikel 17 der Durchführungsverordnung gilt für die Gewährung von Sachleistungen für Familienangehörige von Arbeitslosen, wenn die Familienangehörigen ihren Wohnort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates haben, entsprechend. Bei der Eintragung der Familienangehörigen von Arbeitslosen, die Leistungen nach Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung beziehen, ist die in Artikel 26 Absatz 1 der Durchführungsverordnung genannte Bescheinigung vorzulegen. Diese gilt für die Dauer der Gewährung von Leistungen nach Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung.

Durchführung des Artikels 26 der Verordnung

Artikel 28

Sachleistungen an Rentenantragsteller und ihre Familienangehörigen

(1) Ein Rentenantragsteller hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 26 Absatz 1 der Ver-

ordnung im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem er wohnt, sich und seine Familienangehörigen beim Träger des Wohnorts eintragen zu lassen und dabei eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß er auf Grund der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen hat. Diese Bescheinigung wird von dem Träger ausgestellt, der in dem anderen Mitgliedstaat für die Sachleistungen zuständig ist.

(2) Der Träger des Wohnorts benachrichtigt den Träger, der die Bescheinigung ausgestellt hat, von jeder von ihm gemäß Absatz 1 vorgenommenen Eintragung.

Durchführung des Artikels 28 der Verordnung

Artikel 29

Sachleistungen für Rentner und ihre Familienangehörigen, die ihren Wohnort nicht in einem Mitgliedstaat haben, nach dessen Rechtsvorschriften sie Anspruch auf Sachleistungen haben

(1) Ein Rentner hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem er wohnt, sich und seine Familienangehörigen beim Träger des Wohnorts eintragen zu lassen und dabei eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß er auf Grund der Rechtsvorschriften, nach denen eine Rente geschuldet wird, für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen hat.

(2) Diese Bescheinigung wird auf Antrag des Rentners von dem oder von einem der zur Zahlung einer Rente verpflichteten Träger oder gegebenenfalls von dem Träger, der über den Anspruch auf Sachleistungen zu entscheiden hat, ausgestellt, sobald der Rentner die Voraussetzung für den Anspruch auf Sachleistungen erfüllt. Legt der Rentner diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Wohnorts sie bei dem oder den zur Zahlung einer Rente verpflichteten Trägern oder gegebenenfalls bei dem für die Ausstellung der Bescheinigung befugten Träger an. Bis zum Eingang der Bescheinigung kann der Träger des Wohnorts an Hand der von ihm anerkannten Nachweise den Rentner und seine Familienangehörigen vorläufig eintragen. Diese Eintragung ist für den Träger, zu dessen Lasten die Sachleistungen gehen, nur dann verbindlich, wenn er die Bescheinigung nach Absatz 1 ausgestellt hat.

(3) Der Träger des Wohnorts benachrichtigt den Träger, der die Bescheinigung nach Absatz 1 ausgestellt hat, von jeder von ihm gemäß Absatz 1 vorgenommenen Eintragung.

(4) Bei jedem Antrag auf Sachleistungen ist der Rentenanspruch gegenüber dem Träger des Wohnorts durch Vorlage des Empfangsscheins oder des Empfängerabschnitts der Anweisung der letzten Rentenzahlung nachzuweisen.

(5) Der Rentner oder seine Familienangehörigen haben den Träger des Wohnorts von jeder Änderung in ihren Verhältnissen zu unterrichten, die den Anspruch auf Sachleistungen ändern kann, insbesondere von jedem Ruhen oder Wegfall der Rente und von jedem Wohnortwechsel. Die zur Zahlung der Rente verpflichteten Träger unterrichten den Träger des Wohnorts des Rentners von solchen Änderungen.

(6) Erforderlichenfalls legt die Verwaltungskommission fest, wie der Träger zu bestimmen ist, zu dessen Lasten die Sachleistungen im Falle des Artikels 28 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung gehen.

Durchführung des Artikels 29 der Verordnung

Artikel 30

Sachleistungen an Familienangehörige, die ihren Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als der Rentner haben

(1) Die Familienangehörigen haben für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung in dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie wohnen, sich beim Träger ihres Wohnorts eintragen zu lassen; sie müssen hierbei Nachweise, die nach den von diesem Träger für die Zuerkennung solcher Leistungen für Familienangehörige von Rentnern anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich sind, sowie eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß der Rentner für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen hat. Der Träger des Wohnorts des Rentners stellt diese Bescheinigung aus; sie gilt so lange, bis der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen eine Mitteilung über ihren Widerruf erhalten hat. Die Bescheinigung eines französischen Trägers gilt vom Ausstellungstag an jedoch nur zwölf Monate und ist jedes Jahr zu erneuern.

(2) Die Familienangehörigen haben dem Träger ihres Wohnorts bei jedem Antrag auf Sachleistungen die Bescheinigung nach Absatz 1 vorzulegen, wenn nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften bei einem solchen Antrag die Vorlage der Rentenbescheinigung erforderlich ist.

(3) Der Träger des Wohnorts des Rentners unterrichtet den Träger des Wohnorts der Familienangehörigen von dem Ruhen oder dem Wegfall der Rente

und von jedem Wohnortwechsel des Rentners. Der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen kann jederzeit den Träger des Wohnorts des Rentners um Auskünfte über dessen Ansprüche auf Sachleistungen ersuchen.

(4) Die Familienangehörigen haben den Träger ihres Wohnorts von jeder Änderung von ihren Verhältnissen zu unterrichten, die ihren Anspruch auf Sachleistungen berühren kann, insbesondere von jedem Wohnortwechsel.

Durchführung des Artikels 31 der Verordnung

Artikel 31

Sachleistungen an Rentner und deren Familienangehörige bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihren Wohnort haben

(1) Ein Rentner hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 31 der Verordnung dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß er auf diese Leistungen Anspruch hat. Der Träger des Wohnorts des Rentners stellt diese Bescheinigung möglichst vor dessen Ausreise aus dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem er wohnt, aus und gibt gegebenenfalls insbesondere die Höchstdauer für die Gewährung der Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats an. Legt der Rentner diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Aufenthaltsorts sie beim Träger des Wohnorts an.

(2) Artikel 17 Absätze 6, 7 und 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend. Der Träger des Wohnorts des Rentners gilt in diesem Fall als der zuständige Träger.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Gewährung der Sachleistungen für die in Artikel 31 der Verordnung genannten Familienangehörigen.

Durchführung des Artikels 35 Absatz 1 der Verordnung

Artikel 32

Träger, an die sich die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe sowie ihre Familienangehörigen bei Aufenthalt oder Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wenden können

(1) In den Fällen des Artikels 35 Absatz 1 der Verordnung können die Arbeitnehmer der Bergwerke

und gleichgestellter Betriebe sowie deren Familienangehörige sich an den in Anhang 3 der Durchführungsverordnung genannten nächstgelegenen Träger in dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Aufenthalts- oder Wohnort haben – selbst wenn es sich um einen Träger des Systems für die Arbeiter der Stahlindustrie handelt – wenden, wenn die Leistungen der für die Arbeiter der Stahlindustrie zuständigen Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) den Leistungen des Sondersystems für die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe gleichwertig sind; der betreffende Träger ist in diesem Fall zur Gewährung der Leistungen verpflichtet.

(2) Diese Arbeitnehmer oder ihre Familienangehörigen können sich, falls die Leistungen des Sondersystems für die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe günstiger sind, entweder an den Träger dieses Systems oder an den nächstgelegenen Träger des Systems für die Arbeiter der Stahlindustrie in dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Aufenthalts- oder Wohnort haben, wenden. Der betreffende Träger hat im letztgenannten Fall die betreffende Person darauf hinzuweisen, daß sie vom Träger des genannten Sondersystems vorteilhaftere Leistungen erhalte, und ihr Name und Anschrift dieses Trägers anzugeben.

Durchführung des Artikels 35 Absatz 3 der Verordnung

Artikel 33

Berücksichtigung der Zeit, während der vom Träger eines anderen Mitgliedstaats bereits Leistungen gewährt worden sind

Bei Anwendung des Artikels 35 Absatz 3 der Verordnung kann der Träger eines Mitgliedstaats, der Leistungen zu gewähren hat, vom Träger eines anderen Mitgliedstaats Auskunft darüber verlangen, für welche Zeit dieser bereits Leistungen für denselben Fall der Krankheit oder der Mutterschaft gewährt hat.

Erstattung der bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat entstandenen Kosten durch den zuständigen Träger eines Mitgliedstaats

Artikel 34

(1) Konnten die Formvorschriften nach Artikel 20 Absätze 1, 2 und 5 sowie nach den Artikeln 21, 23 und 31 der Durchführungsverordnung während des Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates nicht eingehalten werden,

so sind die entstandenen Kosten auf Antrag des Arbeitnehmers vom zuständigen Träger nach den für den Träger des Aufenthaltsorts maßgebenden Sätzen zu erstatten.

(2) Der Träger des Aufenthaltsorts erteilt dem zuständigen Träger auf dessen Verlangen die erforderlichen Auskünfte über diese Sätze.

KAPITEL 3

INVALIDITÄT, ALTER UND TOD (RENTEN)

Einreichung und Bearbeitung der Leistungsanträge

Artikel 35

Anträge auf Leistungen bei Invalidität in dem Fall, in dem der Arbeitnehmer ausschließlich nach den in Anhang III der Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften versichert war, sowie im Fall des Artikels 40 Absatz 2 der Verordnung

(1) Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Leistungen nach den Artikeln 37, 38 und 39 der Verordnung, einschließlich in den in Artikel 40 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung genannten Fällen, einen entsprechenden Antrag entweder bei dem Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit nachfolgender Invalidität oder bei der Verschlimmerung des Invaliditätszustands für ihn galten, oder bei dem Träger des Wohnorts zu stellen, der den Antrag dem erstgenannten Träger unter Angabe des Tages der Antragstellung übermittelt; dieser Tag gilt als Tag der Antragstellung bei dem erstgenannten Träger. Wurden jedoch Geldleistungen im Rahmen der Krankenversicherung gewährt, so gilt der Tag, an dem der Zeitraum endet, für den diese Geldleistungen gewährt wurden, gegebenenfalls als Tag der Antragstellung.

(2) Im Fall des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung teilt der Träger, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt versichert war, dem ursprünglich leistungspflichtigen Träger mit, in welcher Höhe und ab wann die Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften geschuldet werden. Von diesem Zeitpunkt an entfallen die vor der Verschlimmerung des Invaliditätszustands geschuldeten Leistungen oder werden bis auf die Zulage nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung gekürzt.

(3) Im Fall des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung findet Absatz 2 keine Anwendung. In diesem Fall verlangt der Träger, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt versichert war, vom niederländischen Träger Auskunft über den von ihm geschuldeten Betrag.

Artikel 36

Anträge auf Leistungen bei Alter und für Hinterbliebene (mit Ausnahme der Leistungen für Waisen) sowie bei Invalidität in den von Artikel 35 nicht erfaßten Fällen der Durchführungsverordnung

(1) Eine Person hat für den Bezug von Leistungen nach den Artikeln 40 bis 51 der Verordnung, ausgenommen in den Fällen des Artikels 35 der Durchführungsverordnung, bei dem Träger des Wohnorts nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, die dieser Träger anwendet, einen Antrag zu stellen. Hat der Arbeitnehmer keine Versicherungszeiten nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegt, so übermittelt der Träger des Wohnorts den Antrag dem Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für den Arbeitnehmer galten; er gibt hierbei den Tag an, an dem der Antrag gestellt wurde. Dieser Tag gilt als Tag der Antragstellung bei dem letztgenannten Träger.

(2) Wohnt der Antragsteller im Gebiet eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer keine Versicherungszeiten zurückgelegt hat, so kann er seinen Antrag bei dem Träger des Mitgliedstaats stellen, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für den Arbeitnehmer galten.

(3) Wohnt der Antragsteller im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats, so hat er seinen Antrag beim zuständigen Träger des Mitgliedstaats einzureichen, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer zuletzt galten.

Reicht der Antragsteller seinen Antrag beim Träger des Mitgliedstaats ein, dessen Staatsangehöriger er ist, so übermittelt dieser Träger den Antrag dem zuständigen Träger.

(4) Ein bei dem Träger eines Mitgliedstaats gestellter Leistungsantrag hat zur Folge, daß die Leistungen gleichzeitig nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten, deren Voraussetzungen der Antragsteller erfüllt, festgestellt werden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung wünscht, daß die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erworbenen Leistungen bei Alter aufgeschoben wird.

*Artikel 37***Angaben und Unterlagen zu Leistungsanträgen nach Artikel 36 der Durchführungsverordnung**

Für die Einreichung der Anträge nach Artikel 36 der Durchführungsverordnung gilt folgendes:

- a) Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen; er ist unter Verwendung des Formblatts zu stellen, das
 - i) im Fall des Artikels 36 Absatz 1 in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller wohnt, vorgeschrieben ist;
 - ii) im Fall des Artikels 36 Absätze 2 und 3 in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, die für den Arbeitnehmer zuletzt galten, vorgeschrieben ist.
- b) Die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers ist durch amtliche Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, nachzuweisen oder durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller wohnt, zu bestätigen.
- c) Der Antragsteller hat, soweit möglich, entweder den bzw. die Träger der Versicherung, bei dem bzw. denen er in den Mitgliedstaaten für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) versichert war, oder den bzw. die Arbeitgeber anzugeben, bei denen der Arbeitnehmer beschäftigt war, und in seinem Besitz befindliche Arbeitsbescheinigungen vorzulegen.
- d) Wünscht der Antragsteller gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung, daß die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erworbenen Altersrenten aufgeschoben wird, so hat er anzugeben, nach welchen Rechtsvorschriften er Leistungen beantragt.

*Artikel 38***Bescheinigung über die bei der Feststellung des Leistungsbetrags zu berücksichtigenden Familienangehörigen**

(1) Eine Person hat für den Bezug von Leistungen nach Artikel 39 Absatz 4 oder Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung eine Bescheinigung über ihre Familienangehörigen, ausgenommen Kinder, vorzulegen, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats haben, in dem der mit der Feststellung der Leistungen beauftragte Träger seinen Sitz hat.

Diese Bescheinigung wird vom Träger der Krankenversicherung des Wohnorts der Familienangehörigen oder von einem anderen Träger ausgestellt, den die

zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, in dessen Gebiet die Familienangehörigen ihren Wohnort haben. Artikel 25 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

Der mit der Feststellung der Leistungen beauftragte Träger kann an Stelle der Bescheinigung nach Unterabsatz 1 vom Antragsteller die Vorlage neuerer Personenstandsnachweise über seine Familienangehörigen, ausgenommen Kinder, verlangen, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats haben, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

(2) Ist im Fall des Absatzes 1 nach den Rechtsvorschriften, die der in Betracht kommende Träger anwendet, Voraussetzung, daß die Familienangehörigen mit dem Rentner in häuslicher Gemeinschaft leben, so ist bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung der Nachweis, daß die Familienangehörigen überwiegend vom Antragsteller unterhalten werden, durch Unterlagen zu erbringen, aus denen die regelmäßige Übermittlung eines Teils des Arbeitsentgelts hervorgeht.

*Artikel 39***Bearbeitung der Anträge auf Leistungen bei Invalidität in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer ausschließlich nach den in Anhang III der Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften versichert war**

(1) Reicht ein Arbeitnehmer einen Antrag auf Leistungen wegen Invalidität ein und stellt der Träger fest, daß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung anzuwenden ist, so fordert er erforderlichenfalls bei dem Träger, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt versichert war, eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten an, die der Arbeitnehmer nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn frühere, nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegte Versicherungszeiten zur Erfüllung der nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates bestehenden Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen.

(3) Im Fall des Artikels 39 Absatz 3 der Verordnung übermittelt der Träger, der den Antrag bearbeitet hat, diesen mit Unterlagen dem Träger, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt versichert war.

(4) Die Artikel 41 bis 50 der Durchführungsverordnung sind bei der Bearbeitung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Anträge nicht anzuwenden.

*Artikel 40***Bemessung des Grades der Erwerbsminderung**

Der Träger eines Mitgliedstaats berücksichtigt bei der Bemessung des Grades der Erwerbsminderung die

von den Trägern aller anderen Mitgliedstaaten erhaltenen ärztlichen Unterlagen und Berichte sowie die verwaltungsmäßigen Auskünfte. Jeder Träger behält jedoch die Möglichkeit, außer in den Fällen, in denen Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung anzuwenden ist, durch einen Arzt seiner Wahl den Antragsteller untersuchen zu lassen.

Bearbeitung der Anträge auf Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene in den Fällen des Artikels 36 der Durchführungsverordnung

Artikel 41

Bestimmung des für die Bearbeitung zuständigen Trägers

(1) Die Leistungsanträge sind von dem Träger zu bearbeiten, bei dem sie gemäß Artikel 36 der Durchführungsverordnung gestellt oder an den sie gemäß diesem Artikel übermittelt worden sind. Dieser Träger wird als „bearbeitender Träger“ bezeichnet.

(2) Der bearbeitende Träger hat alle beteiligten Träger von Leistungsanträgen unter Verwendung eines hierzu festgelegten Formblatts sofort zu unterrichten, damit die Anträge von sämtlichen Trägern unverzüglich und gleichzeitig bearbeitet werden können.

Artikel 42

Formblätter, die für die Bearbeitung der Leistungsanträge zu verwenden sind

(1) Für die Bearbeitung der Leistungsanträge verwendet der bearbeitende Träger ein Formblatt, das insbesondere eine Aufstellung und eine Zusammenfassung der Versicherungszeiten enthält, die der Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegt hat.

(2) Die Übermittlung dieser Formblätter an die Träger aller anderen Mitgliedstaaten ersetzt die Übermittlung von Nachweisen.

Artikel 43

Verfahren bei der Bearbeitung des Antrags durch die beteiligten Träger

(1) Der bearbeitende Träger trägt in das in Artikel 42 Absatz 1 der Durchführungsverordnung vorgesehene Formblatt die Versicherungszeiten ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, und übermittelt eine Ausfertigung des Formblatts dem Träger der Versicherung im Falle der Invalidität, des Alters und des Todes

(Renten) jedes Mitgliedstaats, bei dem der Arbeitnehmer versichert war, und fügt gegebenenfalls die vom Antragsteller eingereichten Arbeitsbescheinigungen bei.

(2) Ist nur ein weiterer Träger beteiligt, so ergänzt dieser das genannte Formblatt durch folgende Angaben:

- a) die Versicherungszeiten, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind,
- b) den Betrag der Leistung, die der Antragsteller allein auf Grund dieser Versicherungszeiten beanspruchen könnte, und
- c) den nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung berechneten theoretischen und tatsächlichen Leistungsbetrag.

Das ergänzte Formblatt ist dem bearbeitenden Träger zurückzusenden.

Besteht ein Leistungsanspruch allein schon auf Grund der Versicherungszeiten, die nach den von dem Träger des zweiten Mitgliedstaats anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und kann der diesen Versicherungszeiten entsprechende Leistungsbetrag unverzüglich ermittelt werden, während die Berechnungen nach Buchstabe c) erheblich längere Zeit beanspruchen, so ist dem bearbeitenden Träger das Formblatt mit den Angaben nach den Buchstaben a) und b) zurückzusenden; die Angaben nach Buchstabe c) sind dem bearbeitenden Träger so bald wie möglich zu übermitteln.

(3) Sind zwei oder mehr weitere Träger beteiligt, so ergänzt jeder dieser Träger das Formblatt durch Angabe der Versicherungszeiten, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, und sendet es dem bearbeitenden Träger zurück.

Besteht ein Leistungsanspruch allein schon auf Grund der Versicherungszeiten, die nach den von einem oder mehreren dieser Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und kann der diesen Versicherungszeiten entsprechende Leistungsbetrag unverzüglich ermittelt werden, so ist dieser Betrag dem bearbeitenden Träger zusammen mit den Versicherungszeiten mitzuteilen; erfordert die Ermittlung dieses Betrages längere Zeit, so ist er dem bearbeitenden Träger mitzuteilen, sobald er ermittelt worden ist.

Nach Erhalt sämtlicher Formblätter mit Angabe der Versicherungszeiten und gegebenenfalls des Betrages oder der Beträge, der bzw. die nach den Rechtsvorschriften eines beteiligten Mitgliedstaats oder mehrerer beteiligter Mitgliedstaaten geschuldet werden, übermittelt der bearbeitende Träger je eine Ausfertigung des vollständig ausgefüllten Formblatts jedem

beteiligten Träger, der den nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung berechneten theoretischen und tatsächlichen Leistungsbetrag darin einträgt und das Formblatt dem bearbeitenden Träger zurücksendet.

(4) Stellt der bearbeitende Träger bei Erhalt der Angaben nach Absatz 2 oder 3 fest, daß Artikel 40 Absatz 2 oder Artikel 48 Absatz 2 oder 3 der Verordnung anzuwenden ist, so unterrichtet er hiervon die anderen beteiligten Träger.

(5) Im Fall des Artikels 37 Buchstabe d) der Durchführungsverordnung tragen die Träger der Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften für den Antragsteller galten, bei denen er aber den Aufschub der Feststellung der Leistungen beantragt hat, in das in Artikel 42 Absatz 1 der Durchführungsverordnung vorgesehene Formblatt nur die Versicherungszeiten ein, die der Antragsteller nach den von ihnen anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt hat.

Artikel 44

Träger, der zur Entscheidung über die Invalidität befugt ist

(1) Soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, ist allein der bearbeitende Träger befugt, die in Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung genannte Entscheidung über die Invalidität eines Antragstellers zu treffen. Er trifft diese Entscheidung, sobald erkennbar ist, daß die Voraussetzungen für den Anspruch nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 45 der Verordnung, erfüllt sind. Er teilt diese Entscheidung unverzüglich den anderen beteiligten Trägern mit.

(2) Sind unter Berücksichtigung des Artikels 45 der Verordnung die Voraussetzungen, die nach den vom bearbeitenden Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften für den Anspruch bestehen, abgesehen von den Voraussetzungen, die die Invalidität betreffen, nicht erfüllt, so teilt der bearbeitende Träger dies dem für Invalidität zuständigen Träger des beteiligten Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer zuletzt galten, sofort mit. Dieser Träger ist befugt, die Entscheidung über die Invalidität des Antragstellers zu treffen, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften erfüllt sind; er teilt diese Entscheidung den anderen beteiligten Trägern unverzüglich mit.

(3) Gegebenenfalls ist unter den gleichen Bedingungen bis zu dem für Invalidität zuständigen Träger

des Mitgliedstaats zurückzugehen, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer zuerst galten.

Artikel 45

Zahlung von vorläufigen Leistungen und Vorschüssen auf Leistungen

(1) Stellt der bearbeitende Träger fest, daß der Antragsteller Anspruch auf Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften hat, ohne daß die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt zu werden brauchen, so zahlt er sie sofort als vorläufige Leistungen.

(2) Besteht kein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1, geht aber aus den Angaben, die dem bearbeitenden Träger nach Artikel 43 Absatz 2 oder 3 der Durchführungsverordnung gemacht wurden, hervor, daß der Antragsteller nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats allein schon auf Grund der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten Anspruch auf Leistungen hat, so zahlt der diese Rechtsvorschriften anwendende Träger diese Leistungen als vorläufige Leistungen, sobald ihn der bearbeitende Träger davon unterrichtet hat, daß ihm diese Verpflichtung obliegt.

(3) Besteht in dem in Absatz 2 vorgesehenen Fall ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten schon allein auf Grund der nach den Rechtsvorschriften eines jeden dieser Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten, so obliegt die Zahlung der vorläufigen Leistungen dem Träger, der den bearbeitenden Träger vom Bestehen eines solchen Anspruchs zuerst unterrichtet hat; der bearbeitende Träger hat die übrigen beteiligten Träger zu unterrichten.

(4) Der nach Absatz 1, 2 oder 3 zur Zahlung der Leistungen verpflichtete Träger unterrichtet hiervon sofort den Antragsteller, wobei er diesen ausdrücklich darauf aufmerksam macht, daß die betreffende Maßnahme vorläufiger Art ist und nicht angefochten werden kann.

(5) Kann dem Antragsteller keine vorläufige Leistung nach Absatz 1, 2 oder 3 gezahlt werden, geht aber aus den Angaben hervor, daß ein Anspruch nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung besteht, so zahlt der bearbeitende Träger ihm einen angemessenen rückforderbaren Vorschuß, dessen Höhe weitestgehend dem Betrag entspricht, der auf Grund des Artikels 46 Absatz 2 der Verordnung wahrscheinlich festgestellt wird.

(6) Zwei Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können in den Fällen,

in denen nur die Träger dieser Staaten beteiligt sind, andere Vorschriften über die Art und Weise der Zahlung vorläufiger Leistungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind der Verwaltungskommission mitzuteilen.

Artikel 46

Berechnung der Leistungen bei Überschneidung von Versicherungszeiten

(1) Für die Berechnung des theoretischen und des tatsächlichen Leistungsbetrags nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a) bzw. b) der Verordnung gilt Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) der Durchführungsverordnung.

Der so ermittelte tatsächliche Betrag wird um den Betrag erhöht, der den Zeiten der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung entspricht und nach den Rechtsvorschriften festgesetzt worden ist, nach denen diese Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind.

(2) Bei der Durchführung des Artikels 46 Absatz 3 der Verordnung werden die Leistungsbeträge, die den Zeiten der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung entsprechen, nicht berücksichtigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Fall der freiwilligen Höherversicherung im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung entsprechend.

Beiträge, die bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung nicht berücksichtigt werden, sind für die Berechnung von Steigerungsbeträgen aus der freiwilligen Höherversicherung zu berücksichtigen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Artikel 47

Endgültige Berechnung der Leistungsbeträge, die von den Trägern geschuldet werden, die Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung anwenden

Im Fall des Artikels 46 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung berechnet der bearbeitende Träger den endgültigen Leistungsbetrag, den die beteiligten Träger jeweils zu gewähren haben, und teilt ihn jedem von ihnen mit.

Artikel 48

Mitteilung der Entscheidungen der Träger an den Antragsteller

(1) Die von den beteiligten Trägern gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Mitteilung nach Artikel 47

der Durchführungsverordnung getroffenen endgültigen Entscheidungen sind dem bearbeitenden Träger zu übermitteln. In diesen Entscheidungen müssen die Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften angegeben sein. Nach Erhalt der Entscheidungen stellt der bearbeitende Träger sie dem Antragsteller in Form einer in dessen Sprache abgefaßten zusammenfassenden Mitteilung zu, der die genannten Entscheidungen beizufügen sind. Die Rechtsbehelfsfristen beginnen erst mit der Zustellung der zusammenfassenden Mitteilung an den Antragsteller zu laufen.

(2) Zur gleichen Zeit, zu der der bearbeitende Träger dem Antragsteller die zusammenfassende Mitteilung nach Absatz 1 übersendet, übermittelt er jedem beteiligten Träger ein Doppel mit einer Zweitschrift der Entscheidungen der übrigen Träger.

Artikel 49

Neuberechnung der Leistungen

(1) Für die Anwendung des Artikels 49 Absätze 2 und 3 und des Artikels 51 Absatz 2 der Verordnung gelten die Artikel 45 und 47 der Durchführungsverordnung entsprechend.

(2) Bei Neuberechnung, Entzug oder Ruhen der Leistung unterrichtet der Träger, der die entsprechende Entscheidung getroffen hat, hiervon unverzüglich, gegebenenfalls über den bearbeitenden Träger, die betreffende Person und jeden der Träger, denen gegenüber sie einen Anspruch hat. In der Entscheidung sind die Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften anzugeben. Die Rechtsbehelfsfristen beginnen erst mit der Zustellung der Entscheidung an die betreffende Person zu laufen.

Artikel 50

Maßnahmen zur beschleunigten Leistungsfeststellung

(1) a) i) Gelten für einen Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, so übermittelt der zuständige Träger der Rentenversicherung des zweiten Mitgliedstaats zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Arbeitnehmer bei der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats (Beschäftigungsland) bezeichneten Stelle eingetragen wird, unter Verwendung aller verfügbaren Mittel alle Angaben zur Person des Arbeitnehmers, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie den Namen des genannten zuständigen Trägers und die von ihm zugewiesene Versicherungsnummer.

- ii) Der in Ziffer i) bezeichnete Träger übermittelt der gemäß Ziffer i) bestimmten Stelle nach Möglichkeit ferner alle Angaben, die die spätere Feststellung der Renten erleichtern und beschleunigen können.
 - iii) Diese Angaben werden der von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Stelle entsprechend den von der Verwaltungskommission festgelegten Bedingungen übermittelt.
 - iv) Für die Anwendung der Ziffern i), ii) und iii) gelten Staatenlose und Flüchtlinge als Staatsangehörige des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften zuerst für sie galten.
- b) Die beteiligten Träger stellen auf Antrag des Arbeitnehmers oder des Trägers, bei dem er zu diesem Zeitpunkt versichert ist, spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem er das Rentenalter erreicht, die Versicherungslaufbahn zusammen.

(2) Die Verwaltungskommission legt die Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 fest.

Verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle

Artikel 51

- (1) Wenn ein Empfänger, insbesondere von
- a) Leistungen bei Invalidität,
 - b) Leistungen bei Alter, die wegen Arbeitsunfähigkeit gewährt werden,
 - c) Leistungen bei Alter, die älteren Arbeitslosen gewährt werden,
 - d) Leistungen bei Alter, die bei Aufgabe der Berufstätigkeit gewährt werden,
 - e) Leistungen an Hinterbliebene, die wegen Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit gewährt werden,
 - f) Leistungen, die unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die Mittel des Empfängers einen vorgeschriebenen Höchstbetrag nicht überschreiten,

sich im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats, in dem der leistungspflichtige Träger seinen Sitz hat, aufhält oder dort wohnt, so erfolgt die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle auf Verlangen dieses Trägers durch den Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts des Leistungsempfängers entsprechend den vom letztgenannten Träger anzuwendenden Rechts-

vorschriften. Der leistungspflichtige Träger behält jedoch die Möglichkeit, durch einen Arzt seiner Wahl den Leistungsempfänger untersuchen zu lassen.

(2) Wird festgestellt, daß der Empfänger der in Absatz 1 genannten Leistungen während der Zeit, in der er diese Leistungen bezieht, beschäftigt ist oder seine Mittel den vorgeschriebenen Höchstbetrag überschreiten, so hat der Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts dem leistungspflichtigen Träger, der die Kontrolle verlangt hat, hiervon Bericht zu erstatten. In diesem Bericht müssen insbesondere Angaben über die Art der ausgeübten Beschäftigung, die Höhe der Arbeitsentgelte oder der Mittel, über die die betreffende Person während des letzten abgelaufenen Vierteljahres verfügte, das übliche Arbeitsentgelt, das ein Arbeitnehmer der Berufsgruppe, der die betreffende Person vor seiner Invalidität angehörte, in demselben Gebiet während eines von dem leistungspflichtigen Träger festzulegenden Bezugszeitraums bezogen hat, sowie gegebenenfalls das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person enthalten sein.

Artikel 52

Wird die betreffende Person nach dem Ruhen der Leistungen, die er bezog, wieder bezugsberechtigt, während er im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates wohnt, so erteilen die beteiligten Träger einander alle für die Wiederaufnahme der Gewährung der Leistungen zweckdienlichen Auskünfte.

Zahlung der Leistungen

Artikel 53

Zahlungsweise

(1) Zahlt der leistungspflichtige Träger eines Mitgliedstaats den Berechtigten, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, die ihnen geschuldeten Leistungen nicht unmittelbar, so erfolgt die Zahlung dieser Leistungen auf Verlangen des leistungspflichtigen Trägers durch die Verbindungsstelle des letztgenannten Staates oder durch den Träger des Wohnorts dieser Berechtigten nach Maßgabe der Artikel 54 bis 58 der Durchführungsverordnung; zahlt der leistungspflichtige Träger die Leistungen an die Berechtigten unmittelbar, so teilt er dem Träger des Wohnorts dies mit. Die Zahlungsweise der Träger der Mitgliedstaaten ist in Anhang 6 aufgeführt.

(2) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können in den Fällen, in denen nur die zuständigen Träger dieser Mitgliedstaaten beteiligt sind, andere Verfahren für die Zahlung dieser Leistungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind der Verwaltungskommission mitzuteilen.

(3) Die am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung geltenden Abkommensbestimmungen über die Zahlung der Leistungen gelten weiter, soweit sie in Anhang 5 aufgeführt sind.

Artikel 54

Übermittlung der Aufstellung über die fälligen Beträge an die Zahlstelle

Der leistungspflichtige Träger übermittelt der Verbindungsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Berechtigte wohnt, oder dem Träger des Wohnorts, die als „Zahlstelle“ bezeichnet werden, eine Aufstellung über die fälligen Beträge, die dieser Stelle spätestens zwanzig Tage vor Fälligkeit der Leistungen zugehen muß.

Artikel 55

Zahlung der fälligen Beträge auf das Konto der Zahlstelle

(1) Der leistungspflichtige Träger zahlt zehn Tage vor Fälligkeit der Leistungen in der Währung des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er seinen Sitz hat, den erforderlichen Betrag zur Zahlung der fälligen Beträge, die in der Aufstellung nach Artikel 54 der Durchführungsverordnung aufgeführt sind. Die Zahlung erfolgt bei der Staatsbank oder bei einer anderen Bank des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der leistungspflichtige Träger seinen Sitz hat, auf das Konto der Staatsbank oder einer anderen Bank des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Zahlstelle ihren Sitz hat, zugunsten dieser Stelle. Diese Zahlung hat befreiende Wirkung. Der leistungspflichtige Träger übermittelt der Zahlstelle gleichzeitig eine Zahlungsanzeige.

(2) Die Bank, auf deren Konto die Zahlung vorgenommen wurde, schreibt der Zahlstelle den Gegenwert in der Währung des Mitgliedstaats gut, in dessen Gebiet diese Stelle ihren Sitz hat.

(3) Name und Sitz der in Absatz 1 genannten Banken sind in Anhang 7 aufgeführt.

Artikel 56

Zahlung der fälligen Beträge durch die Zahlstelle an den Berechtigten

(1) Die fälligen Beträge, die in der Aufstellung nach Artikel 54 der Durchführungsverordnung aufgeführt sind, werden dem Berechtigten durch die Zahlstelle für Rechnung des leistungspflichtigen Trägers gezahlt. Diese Zahlungen erfolgen in der Art und Weise, die in den von der Zahlstelle anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(2) Erhält die Zahlstelle oder eine von ihr bezeichnete andere Stelle von einem Umstand Kenntnis, der das Ruhen oder den Entzug der Leistungen rechtfertigt, so stellt sie jede Zahlung ein. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte einen Wohnortwechsel in das Gebiet eines anderen Staates vornimmt.

(3) Die Zahlstelle teilt dem leistungspflichtigen Träger die Gründe für die Einstellung der Zahlung mit. Bei Tod des Berechtigten oder dessen Ehegatten oder bei Wiederheirat einer Witwe oder eines Witwers teilt die Zahlstelle dem leistungspflichtigen Träger den Tag des Todes oder der Wiederheirat mit.

Artikel 57

Abschluß der Konten über die Zahlungen nach Artikel 56 der Durchführungsverordnung

(1) Die Konten über die Zahlungen nach Artikel 56 der Durchführungsverordnung werden am Ende jedes Zahlungszeitraums abgerechnet, um die tatsächlich an die Berechtigten, deren gesetzliche Vertreter oder deren Bevollmächtigte gezahlten Beträge sowie die nicht gezahlten Beträge festzustellen.

(2) Die Zahlstelle bestätigt, daß der Gesamtbetrag, der in Ziffern und Worten in der Währung des Mitgliedstaats anzugeben ist, in dem der leistungspflichtige Träger seinen Sitz hat, mit den Zahlungen übereinstimmt, die diese Stelle geleistet hat; die Bestätigung ist vom Vertreter der Zahlstelle zu unterzeichnen.

(3) Die Zahlstelle übernimmt die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der festgestellten Zahlungen.

(4) Die Differenz zwischen den Beträgen, die der leistungspflichtige Träger gezahlt hat, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er seinen Sitz hat, und dem in derselben Währung ausgedrückten Wert der Zahlungen, die die Zahl-

stelle nachgewiesen hat, wird mit den Beträgen verrechnet, die der leistungspflichtige Träger für gleichartige Leistungen später zu zahlen hat.

Artikel 58

Einbehaltung der mit der Leistungszahlung verbundenen Kosten

Die Zahlstelle kann die mit der Zahlung der Leistungen verbundenen Kosten, insbesondere Postgebühren und Bankspesen, unter den Bedingungen, die in den von ihr anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, von den dem Berechtigten zu zahlenden Beträgen einbehalten.

Artikel 59

Mitteilung des Wohnortwechsels des Berechtigten

Eine Person, der Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geschuldet werden, hat dem leistungspflichtigen Träger oder den leistungspflichtigen Trägern sowie der Zahlstelle einen Wechsel des Wohnorts von dem Gebiet eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates mitzuteilen.

KAPITEL 4

ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSSKRANKHEITEN

Durchführung der Artikel 52 und 53 der Verordnung

Artikel 60

Sachleistungen bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

(1) Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 52 Buchstabe a) der Verordnung dem Träger des Wohnorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß er Anspruch auf diese Sachleistungen hat. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung gegebenenfalls auf Grund von Auskünften des Arbeitgebers aus. Der Arbeitnehmer hat außerdem dem Träger des Wohnorts eine Bestätigung des zuständigen Trägers über den Erhalt der Anzeige des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit vorzulegen, wenn die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates dies vorsehen. Legt der Arbeitnehmer diese Unterlagen nicht vor, so fordert der Träger des Wohnorts sie beim zuständigen Träger an und ge-

währt dem Arbeitnehmer vorerst die Sachleistungen der Krankenversicherung, sofern der Arbeitnehmer die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

(2) Die Bescheinigung gilt so lange, bis der Träger des Wohnorts eine Mitteilung über ihren Widerruf erhalten hat. Die Bescheinigung eines französischen Trägers gilt vom Ausstellungstag an jedoch nur drei Monate und ist alle drei Monate zu erneuern.

(3) Bei Saisonarbeitern gilt die Bescheinigung nach Absatz 1 für die gesamte voraussichtliche Dauer der Saisonarbeit, sofern nicht der zuständige Träger den Träger des Wohnorts vor Ablauf dieses Zeitraums von deren Widerruf unterrichtet.

(4) Der Arbeitnehmer legt bei jedem Antrag auf Sachleistungen die Nachweise vor, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er wohnt, für die Gewährung der Sachleistungen erforderlich sind.

(5) Bei Krankenhausaufenthalt unterrichtet der Träger des Wohnorts innerhalb von drei Tagen, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, den zuständigen Träger von dem Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der voraussichtlichen Dauer des Krankenhausaufenthalts sowie von dem Tag der Entlassung.

(6) Der Träger des Wohnorts unterrichtet den zuständigen Träger im voraus von jeder Entscheidung, die sich auf die Gewährung der in der Liste nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung aufgeführten Sachleistungen bezieht, und übermittelt ihm gleichzeitig die erforderlichen Nachweise. Der zuständige Träger kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach Absendung dieser Benachrichtigung seine begründete Ablehnung zugehen lassen; der Träger des Wohnorts gewährt die Sachleistungen, wenn er bis zum Ablauf dieser Frist keinen ablehnenden Bescheid erhalten hat. Sind solche Sachleistungen in Fällen äußerster Dringlichkeit zu gewähren, so benachrichtigt der Träger des Wohnorts den zuständigen Träger unverzüglich.

(7) Der Arbeitnehmer hat den Träger des Wohnorts von jeder Änderung in seinen Verhältnissen zu unterrichten, die den Anspruch auf Sachleistungen ändern kann, insbesondere von jeder Beendigung oder jedem Wechsel seiner Beschäftigung und von jedem Wechsel seines Wohn- oder Aufenthaltsorts. Auch der zuständige Träger unterrichtet den Träger des Wohnorts von der Beendigung der Versicherungszugehörigkeit oder dem Erlöschen der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachleistungen. Der Träger des Wohnorts kann vom zuständigen Träger jederzeit Auskünfte über die Versicherungszugehörigkeit oder die Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachleistungen verlangen.

(8) Für Grenzgänger dürfen Arzneimittel, Bandagen, Augengläser, kleinere Hilfsmittel, Laboranalysen und -untersuchungen nur im Gebiet und nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geliefert oder durchgeführt werden, in dem sie verordnet worden sind.

(9) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission andere Durchführungsvorschriften vereinbaren.

Artikel 61

Geldleistungen, ausgenommen Renten, bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

(1) Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Geldleistungen, ausgenommen Renten, nach Artikel 52 Buchstabe b) der Verordnung sich innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Träger des Wohnorts zu wenden und dabei eine Anzeige über die Arbeitseinstellung oder, wenn die von dem zuständigen Träger oder von dem Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften dies vorsehen, eine vom behandelnden Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

(2) Stellen die behandelnden Ärzte des Wohnlands keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus, so wendet sich der Arbeitnehmer innerhalb der Frist, die in den vom Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften festgesetzt ist, unmittelbar an diesen Träger.

Dieser veranlaßt sofort die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die Ausstellung der in Absatz 1 genannten Bescheinigung. Die Bescheinigung, in der die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzugeben ist, muß dem zuständigen Träger unverzüglich übermittelt werden.

(3) Der Träger des Wohnorts führt in den Fällen, in denen Absatz 2 nicht anwendbar ist, so bald wie möglich, auf jeden Fall innerhalb von drei Tagen, nachdem sich der Arbeitnehmer an ihn gewandt hat, die ärztliche Kontrolluntersuchung des Arbeitnehmers in gleicher Weise wie bei seinen eigenen Versicherten durch. Der Träger des Wohnorts übermittelt dem zuständigen Träger innerhalb von drei Tagen nach der Kontrolluntersuchung den Bericht des Arztes, der die Kontrolluntersuchung durchgeführt hat; in dem Bericht ist insbesondere die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzugeben.

(4) Der Träger des Wohnorts führt später erforderlichenfalls die verwaltungsmäßige oder die ärztliche Kontrolle des Arbeitnehmers wie bei seinen eigenen Versicherten durch. Sobald er feststellt, daß der Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig ist, benachrichtigt er hiervon unverzüglich den Arbeitnehmer sowie den

zuständigen Träger und gibt dabei den Tag an, an dem die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers endet. Die Mitteilung an den Arbeitnehmer ist als Entscheidung anzusehen, die für den zuständigen Träger getroffen worden ist; Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Der zuständige Träger behält in allen Fällen die Möglichkeit, durch einen Arzt seiner Wahl den Arbeitnehmer untersuchen zu lassen.

(6) Entscheidet der zuständige Träger, die Geldleistungen zu versagen, weil der Arbeitnehmer die nach den Rechtsvorschriften des Wohnlands vorgesehenen Formvorschriften nicht eingehalten hat, oder stellt er fest, daß der Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig ist, so teilt er dem Arbeitnehmer seine Entscheidung mit und übermittelt gleichzeitig dem Träger des Wohnorts ein Doppel dieser Entscheidung.

(7) Der Arbeitnehmer teilt dem zuständigen Träger die Wiederaufnahme der Arbeit mit, sofern die von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften dies vorsehen.

(8) Der zuständige Träger zahlt die Geldleistungen in jeder geeigneten Weise, insbesondere durch internationale Postanweisung, und benachrichtigt den Träger des Wohnorts sowie den Arbeitnehmer hiervon. Werden die Geldleistungen zu Lasten des zuständigen Trägers vom Träger des Wohnorts gezahlt, so unterrichtet der zuständige Träger den Arbeitnehmer über seine Ansprüche und teilt dem Träger des Wohnorts die Höhe der Geldleistungen, die Tage, an denen sie zu zahlen sind, sowie die Höchstdauer mit, für die die Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates gewährt werden.

(9) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission andere Durchführungsvorschriften vereinbaren.

Durchführung des Artikels 55 der Verordnung

Artikel 62

Sachleistungen bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

(1) Ein in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) oder Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung genannter Arbeitnehmer hat für den Bezug von Sachleistungen dem Träger des Aufenthaltsorts die Bescheinigung nach Artikel 11 der Durchführungsverordnung vorzulegen. Hat der Arbeitnehmer diese Bescheinigung vorgelegt, so gelten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sachleistungen als erfüllt.

(2) Ein in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung genannter Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen, der sich in Ausübung seiner Beschäftigung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates befindet, hat für den Bezug von Sachleistungen dem Träger des Aufenthaltsorts so bald wie möglich eine besondere Bescheinigung vorzulegen, die der Arbeitgeber oder sein Vertreter im Kalendermonat der Vorlage oder in den diesem vorangehenden zwei Kalendermonaten ausgestellt haben muß. In dieser Bescheinigung sind insbesondere der Beginn des Arbeitsverhältnisses bei dem genannten Arbeitgeber sowie Name und Sitz des zuständigen Trägers anzugeben. Hat der Arbeitnehmer diese Bescheinigung vorgelegt, so gelten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sachleistungen als erfüllt. Ist der Arbeitnehmer nicht in der Lage, sich vor der ärztlichen Behandlung an den Träger des Aufenthaltsorts zu wenden, so wird ihm die Behandlung auf Vorlage der genannten Bescheinigung gleichwohl so zuteil, als wäre er bei diesem Träger versichert.

(3) Der Träger des Aufenthaltsorts wendet sich innerhalb von drei Tagen an den zuständigen Träger, um festzustellen, ob der in den Absätzen 1 und 2 genannte Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sachleistungen erfüllt. Der Träger des Aufenthaltsorts ist verpflichtet, diese Leistungen bis zum Eingang der Antwort des zuständigen Trägers, längstens aber dreißig Tage, zu gewähren.

(4) Der zuständige Träger antwortet dem Träger des Aufenthaltsorts innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anfrage dieses Trägers. Ist die Antwort zustimmend, so gibt der zuständige Träger gegebenenfalls die Höchstdauer an, für die Sachleistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften gewährt werden; der Träger des Aufenthaltsorts gewährt die Leistungen weiter.

(5) Die Sachleistungen, die auf Grund der Vermutung der Absätze 1 und 2 gewährt werden, sind gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung zu erstaten.

(6) An Stelle der Bescheinigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann der dort genannte Arbeitnehmer dem Träger des Aufenthaltsorts die Bescheinigung nach Absatz 7 vorlegen.

(7) Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung, ausgenommen in Fällen, in denen die Leistungen auf Grund der Vermutung des Absatzes 1 oder 2 gewährt werden, dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß er Anspruch auf die Sachleistungen hat. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung nach

Möglichkeit vor der Ausreise des Arbeitnehmers aus dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem er wohnt, aus und gibt darin gegebenenfalls insbesondere die Höchstdauer an, für die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates gewährt werden. Legt der Arbeitnehmer diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Aufenthaltsorts sie beim zuständigen Träger an.

(8) Artikel 60 Absätze 5, 6, und 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

Artikel 63

Sachleistungen an Arbeitnehmer bei Wohnortwechsel oder Rückkehr in das Wohnland sowie an Arbeitnehmer, die die Genehmigung haben, sich zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben

(1) Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung dem Träger des Wohnorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß er zum Weiterbezug dieser Leistungen berechtigt ist. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung aus und gibt darin gegebenenfalls insbesondere die Höchstdauer an, für die die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates noch gewährt werden dürfen. Die Bescheinigung kann auch nach der Abreise des Arbeitnehmers auf seinen Antrag ausgestellt werden, wenn ihre vorherige Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich war.

(2) Artikel 60 Absätze 5, 6 und 9 dieser Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in dem in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) der Verordnung genannten Fall für die Gewährung der Sachleistungen entsprechend.

Artikel 64

Geldleistungen, ausgenommen Renten, bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat

Für die Gewährung anderer Geldleistungen als Renten nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt Artikel 61 der Durchführungsverordnung entsprechend. Der Arbeitnehmer, der sich im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ohne dort eine berufliche Tätigkeit auszuüben, braucht jedoch die in Artikel 61 Absatz 1 der Durchführungsverordnung genannte Anzeige über die Arbeitseinstellung nicht vorzulegen; die Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit wird hierdurch nicht berührt.

Durchführung der Artikel 52 bis 56 der Verordnung*Artikel 65*

Anzeigen, Nachforschungen und Informationsaustausch zwischen Trägern bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat eingetreten sind

(1) Ein Arbeitsunfall, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat eintritt, oder eine Berufskrankheit, die dort erstmals ärztlich festgestellt wird, ist gemäß den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates anzuzeigen; gesetzliche Bestimmungen, die im Gebiet des Mitgliedstaats gelten, in dem der Arbeitsunfall eintrat oder die Berufskrankheit erstmals ärztlich festgestellt wurde, und die in einem solchen Fall weiterhin anzuwenden sind, werden hierdurch nicht berührt. Diese Anzeige ist an den zuständigen Träger zu richten; dem Träger des Wohn- und Aufenthaltsorts ist ein Doppel zu übermitteln.

(2) Der Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Arbeitsunfall eintrat oder die Berufskrankheit erstmals ärztlich festgestellt wurde, leitet dem zuständigen Träger die im Gebiet dieses Staates ausgestellten ärztlichen Bescheinigungen in zwei Ausfertigungen zu und erteilt auf dessen Verlangen alle erforderlichen Auskünfte.

(3) Sind bei einem Wegeunfall im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates Nachforschungen im Gebiet des ersten Mitgliedstaats erforderlich, so kann der zuständige Träger zu diesem Zweck einen Beauftragten benennen; der zuständige Träger hat die Behörden dieses Mitgliedstaats davon zu unterrichten. Diese Behörden unterstützen den Beauftragten insbesondere durch Bestimmung einer Person, die ihm bei der Einsichtnahme in die Protokolle und alle sonstigen Unterlagen über den Unfall behilflich ist.

(4) Nach Beendigung der Behandlung wird dem zuständigen Träger ein ausführlicher Bericht mit den ärztlichen Bescheinigungen über die Dauerfolgen des Unfalls oder der Krankheit, insbesondere über den derzeitigen Zustand des Betroffenen sowie über die Heilung oder die Konsolidierung der Schäden, übersandt. Die Honorare hierfür werden je nach Fall vom Träger des Wohnorts oder vom Träger des Aufenthaltsorts nach dem Tarif dieses Trägers zu Lasten des zuständigen Trägers gezahlt.

(5) Der zuständige Träger unterrichtet auf Verlangen, je nach Fall, den Träger des Wohnorts oder den Träger des Aufenthaltsorts von der Entscheidung, in der der Tag der Heilung oder der Konsolidierung der Schäden festgelegt wird, sowie gegebenenfalls von der Entscheidung über die Gewährung einer Rente.

Artikel 66

Zweifel darüber, ob es sich um einen Arbeitsunfall bzw. um eine Berufskrankheit handelt

(1) Bezweifelt der zuständige Träger, daß im Fall des Artikels 52 oder des Artikels 55 Absatz 1 der Verordnung die Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten anzuwenden sind, so teilt er dies sofort dem Träger des Wohnorts oder dem Träger des Aufenthaltsorts mit, der die Sachleistungen gewährt hat; diese Sachleistungen gelten sodann als zur Krankenversicherung gehörig und werden als solche auf Grund der in den Artikeln 20 und 21 der Durchführungsverordnung genannten Bescheinigungen weiterhin gewährt.

(2) Ist zu dieser Frage eine endgültige Entscheidung ergangen, so teilt der zuständige Träger dies sofort dem Träger des Wohnorts oder dem Träger des Aufenthaltsorts mit, der die Sachleistungen gewährt hat. Handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, so gewährt der letztgenannte Träger diese Sachleistungen weiterhin im Rahmen der Krankenversicherung, wenn der Arbeitnehmer darauf Anspruch hat. Andernfalls gelten die Sachleistungen, die der Arbeitnehmer im Rahmen der Krankenversicherung bezogen hat, als Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit.

Durchführung des Artikels 57 der Verordnung*Artikel 67*

Verfahren bei einer in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübten Tätigkeit, die eine Berufskrankheit verursachen kann

(1) Im Fall des Artikels 57 Absatz 1 der Verordnung wird die Anzeige der Berufskrankheit entweder dem für Berufskrankheiten zuständigen Träger des Mitgliedstaats, unter dessen Rechtsvorschriften der Betroffene zuletzt eine Tätigkeit ausgeübt hat, die die betreffende Krankheit verursachen kann, oder dem Träger des Wohnorts übermittelt, der die Anzeige sodann dem genannten zuständigen Träger zuleitet.

(2) Stellt der im Absatz 1 genannte zuständige Träger fest, daß zuletzt unter den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eine Tätigkeit ausgeübt worden ist, die die betreffende Berufskrankheit verursachen kann, so übermittelt er die Anzeige und die beigefügten Unterlagen dem Träger dieses Mitgliedstaats.

(3) Stellt der Träger des Mitgliedstaats, unter dessen Rechtsvorschriften der Betroffene zuletzt eine Tätigkeit ausgeübt hat, die die betreffende Berufskrankheit verursachen kann, fest, daß der Betroffene oder seine Hinterbliebenen die Voraussetzungen dieser Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Artikels 57 Absätze 2 und 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung nicht erfüllen, so wird wie folgt verfahren:

- a) Der genannte Träger übermittelt die Anzeige und alle beigefügten Unterlagen, einschließlich der ärztlichen Feststellungen und Gutachten, die der erste Träger veranlaßt hat, sowie ein Doppel der in Buchstabe b) genannten Entscheidung unverzüglich dem Träger des Mitgliedstaats, unter dessen Rechtsvorschriften der Betroffene vorher eine Tätigkeit ausgeübt hat, die die betreffende Berufskrankheit verursachen kann.
- b) Er unterrichtet gleichzeitig die betreffende Person von seiner Entscheidung, wobei er insbesondere die Gründe für die Verweigerung der Leistungen, die Rechtsbehelfe und die Rechtsbehelfsfristen sowie den Zeitpunkt angibt, zu dem das Aktenstück dem in Buchstabe a) genannten Träger übermittelt worden ist.
- (4) Gegebenenfalls ist nach dem gleichen Verfahren bis zu dem entsprechenden Träger des Mitgliedstaats zurückzugehen, unter dessen Rechtsvorschriften der Betroffene zuerst eine Tätigkeit ausgeübt hat, die die betreffende Berufskrankheit verursachen kann.

Artikel 68

Informationsaustausch zwischen Trägern bei Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung — Zahlung von Vorschüssen bei Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs

(1) Wird gegen eine ablehnende Entscheidung des Trägers eines Mitgliedstaats, unter dessen Rechtsvorschriften der Betroffene eine Tätigkeit ausgeübt hat, die die betreffende Berufskrankheit verursachen kann, ein Rechtsbehelf eingelegt, so hat dieser Träger den Träger, dem die Anzeige nach dem Verfahren des Artikels 67 Absatz 3 übermittelt wurde, hiervon zu unterrichten und ihm später die endgültige Entscheidung mitzuteilen.

(2) Besteht unter Berücksichtigung des Artikels 57 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung ein Leistungsanspruch auf Grund der Rechtsvorschriften, die der letztgenannte Träger anwendet, so zahlt dieser Träger Vorschüsse, deren Höhe gegebenenfalls nach Anhörung des Trägers festgelegt wird, gegen dessen Entscheidung der Rechtsbehelf eingelegt wurde. Dieser Träger erstattet die gezahlten Vorschüsse, wenn er auf den Rechtsbehelf hin die Leistungen zu gewähren hat. Die Vorschüsse werden von den Leistungen einbehalten, die der betreffenden Person geschuldet werden.

Artikel 69

Aufteilung der Lasten, die durch Geldleistungen bei sklerogener Pneumokoniose entstehen

Für die Anwendung des Artikels 57 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung gilt folgendes:

- a) Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften die Geldleistungen gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung gewährt werden — im folgenden als „zahlungsbeauftragter Träger“ bezeichnet — verwendet ein Formblatt, das insbesondere eine Aufstellung und eine Zusammenfassung aller Versicherungszeiten (Altersversicherung) enthält, die der Betroffene nach den Rechtsvorschriften jedes der beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegt hat.
- b) Der zahlungsbeauftragte Träger leitet dieses Formblatt sämtlichen Trägern der Altersversicherung zu, bei denen der Betroffene in diesen Mitgliedstaaten versichert war; jeder Träger trägt die Versicherungszeiten (Altersversicherung), die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, in das Formblatt ein und sendet es an den zahlungsbeauftragten Träger zurück.
- c) Der zahlungsbeauftragte Träger teilt sodann die Lasten zwischen sich und den anderen beteiligten zuständigen Trägern auf; er teilt diese Aufteilung mit den entsprechenden Begründungen, insbesondere zur Höhe der gewährten Geldleistungen und zur Berechnung der Aufschlüsselung, den beteiligten Trägern mit der Bitte um Zustimmung mit.
- d) Der zahlungsbeauftragte Träger übermittelt den anderen beteiligten zuständigen Trägern am Ende eines jeden Kalenderjahres eine Aufstellung über die im betreffenden Rechnungsjahr gezahlten Geldleistungen und gibt den Betrag an, den sie nach der unter Buchstabe c) genannten Aufteilung schulden; jeder dieser Träger erstattet dem zahlungsbeauftragten Träger den geschuldeten Betrag so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten.

Durchführung des Artikels 58 Absatz 3 der Verordnung

Artikel 70

Bescheinigung über die bei der Berechnung der Geldleistungen, einschließlich Renten, zu berücksichtigenden Familienangehörigen

(1) Eine Person hat für den Bezug von Leistungen nach Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung eine Bescheinigung über ihre Familienangehörigen vorzulegen, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats haben, in dem der mit der Feststellung der Geldleistungen beauftragte Träger seinen Sitz hat.

Diese Bescheinigung wird vom Träger der Krankenversicherung des Wohnorts der Familienangehörigen oder von einem anderen Träger ausgestellt, den die

zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, in dessen Gebiet die Familienangehörigen ihren Wohnort haben. Artikel 25 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

Der mit der Feststellung der Geldleistungen beauftragte Träger kann an Stelle der Bescheinigung nach Unterabsatz 1 vom Arbeitnehmer die Vorlage neuerer Personenstandsnachweise über seine Familienangehörigen verlangen, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats haben, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

(2) Ist im Fall des Absatzes 1 nach den Rechtsvorschriften, die der in Betracht kommende Träger anwendet, Voraussetzung, daß die Familienangehörigen mit dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft leben, so ist bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung der Nachweis, daß die Familienangehörigen überwiegend vom Antragsteller unterhalten werden, durch Unterlagen zu erbringen, aus denen die regelmäßige Übermittlung eines Teils des Arbeitsentgelts hervorgeht.

Durchführung des Artikels 60 der Verordnung

Artikel 71

Verschlimmerung einer Berufskrankheit

(1) In den in Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung genannten Fällen hat der Arbeitnehmer dem Träger des Mitgliedstaats, bei dem er Leistungsansprüche geltend macht, jede Auskunft über die vorher wegen der betreffenden Berufskrankheit gewährten Leistungen zu erteilen. Dieser Träger kann bei jedem Träger, der früher zuständig gewesen ist, die Auskünfte einholen, die er für erforderlich hält.

(2) In dem in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung genannten Fall hat der für die Zahlung der Geldleistungen zuständige Träger dem anderen beteiligten Träger unter Angabe der entsprechenden Begründungen den Betrag, den dieser Träger infolge der Verschlimmerung übernehmen muß, mit der Bitte um Zustimmung mitzuteilen. Am Ende eines jeden Kalenderjahres übersendet der erste Träger dem zweiten Träger eine Aufstellung über die im betreffenden Rechnungsjahr gezahlten Geldleistungen und gibt den Betrag an, den er schuldet; dieser Träger erstattet den betreffenden Betrag so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten.

(3) In dem in Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b) Satz 1 der Verordnung genannten Fall teilt der zahlungsbeauftragte Träger den beteiligten Trägern unter Angabe der entsprechenden Begründungen Änderungen an der früheren Aufteilung mit der Bitte um Zustimmung mit.

(4) Absatz 2 gilt in dem in Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b) Satz 2 der Verordnung genannten Fall entsprechend.

Durchführung des Artikels 61 Absatz 5 der Verordnung

Artikel 72

Bemessung des Grades der Erwerbsminderung im Fall früherer Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten

(1) In dem in Artikel 61 Absatz 5 der Verordnung genannten Fall hat der Arbeitnehmer zur Bemessung des Grades der Erwerbsminderung dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder bei der ersten ärztlichen Feststellung der Berufskrankheit für ihn galten, alle Auskünfte über Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zu erteilen, die er früher erlitten bzw. sich zugezogen hatte, als die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats für ihn galten, und zwar ohne Rücksicht auf die durch diese früheren Fälle verursachte Erwerbsminderung.

(2) Der zuständige Träger berücksichtigt für die Eröffnung des Anspruchs und die Festsetzung des Leistungsbetrags nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften die durch diese früheren Fälle verursachte Erwerbsminderung.

(3) Der zuständige Träger kann bei jedem Träger, der früher zuständig gewesen ist, die Auskünfte einholen, die er für erforderlich hält.

Wurde eine bereits früher vorhandene Erwerbsminderung durch einen Unfall verursacht, der eintrat, als für den Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats galten, die nicht nach dem Ursprung der Erwerbsminderung unterscheiden, so hat der für die bereits früher vorhandene Erwerbsminderung zuständige Träger oder die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichnete Stelle auf Verlangen des zuständigen Trägers eines anderen Mitgliedstaats Angaben über die bereits früher vorhandene Erwerbsminderung zu machen sowie nach Möglichkeit Auskünfte zu erteilen, an Hand deren festgestellt werden kann, ob die Erwerbsminderung Folge eines Arbeitsunfalls im Sinne der vom Träger des zweiten Mitgliedstaats anzuwendenden Rechtsvorschriften war. Ist dies der Fall, so gilt Absatz 2 entsprechend.

Durchführung des Artikels 62 Absatz 1 der Verordnung

Artikel 73

Träger, an die sich die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe bei Aufenthalt oder Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wenden können

(1) In den Fällen des Artikels 62 Absatz 1 der Verordnung können die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe sich an den in An-

hang 3 der Durchführungsverordnung genannten nächstgelegenen Träger in dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Aufenthalts- oder Wohnort haben – selbst wenn es sich um einen Träger des Systems für die Arbeiter der Stahlindustrie handelt – wenden, wenn die Leistungen der für die Arbeiter der Stahlindustrie zuständigen Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten den Leistungen des Sondersystems für die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe gleichwertig sind; der betreffende Träger ist in diesem Fall zur Gewährung der Leistungen verpflichtet.

(2) Diese Arbeitnehmer können sich, falls die Leistungen des Sondersystems für die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe günstiger sind, entweder an den Träger dieses Systems oder an den nächstgelegenen Träger des Systems für die Arbeiter der Stahlindustrie in dem Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Aufenthalts- oder Wohnort haben, wenden. Der betreffende Träger hat im letztgenannten Fall den Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, daß er vom Träger des genannten Sondersystems vorteilhaftere Leistungen erhalte, und ihm Name und Anschrift dieses Trägers anzugeben.

Durchführung des Artikels 62 Absatz 2 der Verordnung

Artikel 74

Berücksichtigung der Zeit, während der vom Träger eines anderen Mitgliedstaats bereits Leistungen gewährt worden sind

Bei Anwendung des Artikels 62 Absatz 2 der Verordnung kann der Träger eines Mitgliedstaats, der Leistungen zu gewähren hat, vom Träger eines anderen Mitgliedstaats Auskunft darüber verlangen, für welche Zeit dieser bereits Leistungen für denselben Fall des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit gewährt hat.

Einreichung und Bearbeitung der Anträge auf Renten, mit Ausnahme der Renten bei den unter Artikel 57 der Verordnung fallenden Berufskrankheiten

Artikel 75

(1) Ein Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen, hat bzw. haben für den Bezug einer Rente oder einer Zulage zu einer Rente nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem sie wohnen, bei dem zuständigen Träger oder bei dem Träger des Wohnorts einen Antrag zu stellen, der ihn sodann dem zuständigen Träger übermittelt. Für die Einreichung des Antrags gilt folgendes:

- a) Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen; er ist unter Verwendung der Formblätter zu stellen, die nach den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.
- b) Die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers ist durch amtliche Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, nachzuweisen oder durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats zu bestätigen, in dessen Gebiet der Antragsteller wohnt.

(2) Der zuständige Träger teilt dem Antragsteller seine Entscheidung unmittelbar oder über die Verbindungsstelle des zuständigen Staates mit; ein Doppel der Entscheidung übermittelt er der Verbindungsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Antragsteller wohnt.

Verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle

Artikel 76

(1) Die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle sowie die im Fall der Neufeststellung der Renten vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen erfolgen auf Verlangen des zuständigen Trägers durch den Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sich der Berechtigte befindet, entsprechend den vom letztgenannten Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften. Der zuständige Träger behält jedoch die Möglichkeit, durch einen Arzt seiner Wahl den Berechtigten untersuchen zu lassen.

(2) Jede Person, die für sich selbst oder für eine Weise eine Rente bezieht, hat den leistungspflichtigen Träger von jeder Änderung in ihren Verhältnissen bzw. in den Verhältnissen der Weise zu unterrichten, die den Anspruch auf die Rente ändern kann.

Zahlung der Renten

Artikel 77

Renten, die der Träger eines Mitgliedstaats Rentnern schuldet, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben, werden nach Maßgabe der Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung gezahlt.

KAPITEL 5

STERBEGELD

Durchführung der Artikel 64, 65 und 66 der Verordnung

Artikel 78

Einreichung des Antrags auf Sterbegeld

Eine Person hat für den Bezug von Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats

als dem, in dessen Gebiet sie ihren Wohnort hat, bei dem zuständigen Träger oder bei dem Träger des Wohnorts einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Dem Antrag sind die Nachweise beizufügen, die nach den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers ist durch amtliche Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, nachzuweisen oder durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats zu bestätigen, in dessen Gebiet der Antragsteller wohnt.

Artikel 79

Bescheinigung über Versicherungszeiten

(1) Eine Person hat für die Inanspruchnahme der Regelung nach Artikel 64 der Verordnung dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten vorzulegen, die der Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften, die zuletzt für ihn galten, zurückgelegt hat.

(2) Diese Bescheinigung wird auf Antrag je nach Fall von dem Träger der Krankenversicherung oder der Altersversicherung ausgestellt, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt versichert war. Legt der Antragsteller die Bescheinigung nicht vor, so fordert der zuständige Träger sie bei dem betreffenden vorgenannten Träger an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versicherungszeiten, die vorher nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, für die Erfüllung der in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates geforderten Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen.

KAPITEL 6

LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT

Durchführung des Artikels 67 der Verordnung

Artikel 80

Bescheinigung über Versicherungszeiten oder Beschäftigungszeiten

(1) Eine Person hat für die Inanspruchnahme der Regelung nach Artikel 67 Absatz 1, 2 oder 4 der Verordnung dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten vorzulegen, die nach den Rechtsvorschriften,

die vorher zuletzt für sie galten, zurückgelegt worden sind, und dabei die ergänzenden Angaben zu machen, die nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(2) Diese Bescheinigung wird auf Antrag der betreffenden Person von dem bei Arbeitslosigkeit zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften vorher zuletzt für sie galten, oder von einem anderen, von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bezeichneten Träger ausgestellt. Legt die betreffende Person die Bescheinigung nicht vor, so fordert der zuständige Träger sie bei dem betreffenden vorgenannten Träger an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten, die vorher nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, für die Erfüllung der in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates geforderten Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen.

Durchführung des Artikels 68 der Verordnung

Artikel 81

Bescheinigung für die Berechnung der Leistungen

Zur Berechnung der Leistungen, die einem in Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung genannten Träger obliegen, hat eine Person, die ihre letzte Beschäftigung nicht wenigstens vier Wochen lang im Gebiet des Mitgliedstaats ausgeübt hat, in dem dieser Träger seinen Sitz hat, diesem eine Bescheinigung vorzulegen, in der die Art der letzten in einem anderen Mitgliedstaat wenigstens vier Wochen ausgeübten Beschäftigung sowie der Wirtschaftszweig, in dem diese ausgeübt wurde, angegeben sind. Legt die betreffende Person diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der genannte Träger sie bei dem bei Arbeitslosigkeit zuständigen Träger des letztgenannten Mitgliedstaats, bei dem die betreffende Person zuletzt versichert war, oder bei einem anderen von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bezeichneten Träger an.

Artikel 82

Bescheinigung über die Familienangehörigen, die bei der Berechnung der Leistungen zu berücksichtigen sind

(1) Eine Person hat für die Inanspruchnahme der Regelung nach Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über ihre Familienangehörigen vorzulegen, die ihren Wohnort im Gebiet eines anderen als des Mitgliedstaats haben, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

(2) Diese Bescheinigung wird von dem Träger ausgestellt, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, in dessen Gebiet die Familienangehörigen ihren Wohnort haben. In ihr ist zu bescheinigen, daß die Familienangehörigen nicht für die Berechnung der einer anderen Person nach den Rechtsvorschriften des genannten Mitgliedstaats bei Arbeitslosigkeit geschuldeten Leistungen berücksichtigt werden. Diese Bescheinigung gilt vom Ausstellungstag an zwölf Monate. Sie kann erneuert werden; in diesem Fall beginnt ihre Geltungsdauer mit dem Tag der Erneuerung. Die betreffende Person hat dem zuständigen Träger sofort jedes Ereignis anzuzeigen, das eine Änderung der Bescheinigung erfordert. Eine solche Änderung wird mit dem Tag wirksam, an dem das Ereignis eingetreten ist.

Durchführung des Artikels 69 der Verordnung

Artikel 83

Bedingungen und Grenzen für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs, wenn der Arbeitslose sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt

(1) Der in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung genannte Arbeitslose hat für den Weiterbezug von Leistungen dem Träger des Ortes, an den er sich begeben hat, eine Bescheinigung des zuständigen Trägers darüber vorzulegen, daß er unter den Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe b) des genannten Artikels weiterhin Anspruch auf Leistungen hat. Der zuständige Träger gibt in dieser Bescheinigung insbesondere folgendes an:

- a) den Leistungsbetrag, der dem Arbeitslosen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates zu zahlen ist;
- b) den Tag, von dem an der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates nicht mehr zur Verfügung stand;
- c) die Frist, die nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung für die Eintragung als Arbeitssuchender in dem Mitgliedstaat, in den der Arbeitslose sich begeben hat, zugestanden wird;
- d) die Höchstdauer für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung;
- e) die Umstände, die den Leistungsanspruch ändern können.

(2) Hat der Arbeitslose die Absicht, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen, so hat er die Bescheinigung nach Absatz 1 vor seiner Abreise zu beantragen. Legt der Arbeitslose diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, sie bei dem zuständigen Träger an. Die Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates hat sich zu vergewissern, daß der Arbeitslose über alle

ihm auf Grund des Artikels 69 der Verordnung und auf Grund dieses Artikels der Durchführungsverordnung obliegenden Pflichten unterrichtet worden ist.

(3) Der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, unterrichtet den zuständigen Träger von dem Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitslosen sowie vom Beginn der Leistungszahlung und zahlt die Leistungen des zuständigen Staates nach dem Verfahren, das die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorsehen, in den der Arbeitslose sich begeben hat.

Der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, führt die Kontrolle durch oder läßt sie durchführen wie bei einem Arbeitslosen, der Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften bezieht. Er unterrichtet den zuständigen Träger über jeden in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Umstand, sobald er hiervon Kenntnis erhält, und unterbricht sofort die Zahlung der Leistungen, wenn diese zum Ruhen gebracht oder entzogen werden müssen. Der zuständige Träger teilt ihm unverzüglich mit, in welchem Umfang und von welchem Zeitpunkt an die Ansprüche des Arbeitslosen sich durch diesen Umstand ändern. Erst nach Erhalt dieser Angaben kann die Zahlung der Leistungen gegebenenfalls wiederaufgenommen werden. Muß die Leistung gekürzt werden, so zahlt der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, diesem einen gekürzten Leistungsbetrag weiter mit dem Vorbehalt einer Abrechnung nach Erhalt der Antwort des zuständigen Trägers.

(4) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission andere Durchführungsvorschriften vereinbaren.

Durchführung des Artikels 71 der Verordnung

Artikel 84

Arbeitslose, die während ihrer letzten Beschäftigung ihren Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat hatten

(1) In den Fällen des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) Satz 1 der Verordnung gilt der Träger des Wohnorts für die Anwendung des Artikels 80 der Durchführungsverordnung als zuständiger Träger.

(2) Ein Arbeitsloser hat für die Inanspruchnahme der Regelung nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung dem Träger seines Wohnorts außer der Bescheinigung nach Artikel 80 der Durchführungsverordnung eine Bescheinigung des Trägers des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für ihn galten, darüber vorzulegen, daß er keinen Leistungsanspruch nach Artikel 69 der Verordnung hat.

(3) Für die Anwendung des Artikels 71 Absatz 2 der Verordnung verlangt der Träger des Wohnorts vom zuständigen Träger Angaben über die Ansprüche des Arbeitslosen gegenüber diesem letztgenannten Träger.

KAPITEL 7

FAMILIENLEISTUNGEN UND -BEIHILFEN

Durchführung des Artikels 72 der Verordnung

Artikel 85

Bescheinigung über Beschäftigungszeiten

(1) Eine Person hat für die Inanspruchnahme der Regelung nach Artikel 72 der Verordnung dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Beschäftigungszeiten vorzulegen, die sie nach den Rechtsvorschriften, die vorher zuletzt für sie galten, zurückgelegt hat.

(2) Diese Bescheinigung wird auf Antrag der betreffenden Person entweder von dem für Familienleistungen zuständigen Träger des Mitgliedstaats, bei dem sie vorher zuletzt versichert war, oder von einem anderen von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bezeichneten Träger ausgestellt. Legt die betreffende Person die Bescheinigung nicht vor, so fordert der zuständige Träger sie bei dem betreffenden vorgenannten Träger an, es sei denn, daß der Träger der Krankenversicherung in der Lage ist, ihm ein Doppel der in Artikel 16 Absatz 1 der Durchführungsverordnung genannten Bescheinigung zu übersenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Beschäftigungszeiten, die vorher nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, für die Erfüllung der in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates geforderten Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen.

Durchführung des Artikels 73 Absatz 1 und des Artikels 75 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung

Artikel 86

Arbeitnehmer, für die die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als Frankreich gelten

(1) Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Familienleistungen nach Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung gegebenenfalls über seinen Arbeitgeber bei dem zuständigen Träger einen entsprechenden Antrag zu stellen.

(2) Der Arbeitnehmer hat mit seinem Antrag eine Familienstandsbescheinigung vorzulegen, die die für Personalstandsangelegenheiten zuständigen Behörden

des Wohnlands der Familienangehörigen ausgestellt haben. Diese Familienstandsbescheinigung ist einmal jährlich zu erneuern.

(3) Sehen die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vor, daß die Leistungen an eine andere Person als den Arbeitnehmer gezahlt werden können oder müssen, so hat der Arbeitnehmer mit seinem Antrag auch die Angaben über die Person zu machen (Name, Vorname, vollständige Anschrift), der die Familienleistungen im Wohnland zu zahlen sind.

(4) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können, insbesondere zur Erleichterung der Anwendung des Artikels 75 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung, besondere Vorschriften für die Zahlung der Familienleistungen vereinbaren. Diese Vereinbarungen sind der Verwaltungskommission mitzuteilen.

(5) Der Arbeitnehmer hat dem zuständigen Träger, gegebenenfalls über seinen Arbeitgeber, folgendes mitzuteilen:

- jede Änderung in den Verhältnissen seiner Familienangehörigen, die den Anspruch auf Familienleistungen ändern kann;
- jede Änderung der Zahl seiner Familienangehörigen, für die Familienleistungen geschuldet werden;
- jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsorts dieser Familienangehörigen;
- jede Erwerbstätigkeit, auf Grund deren Familienleistungen auch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Familienangehörigen ihren Wohnort haben, geschuldet werden.

Durchführung des Artikels 73 Absatz 2 der Verordnung

Artikel 87

Arbeitnehmer, für die die französischen Rechtsvorschriften gelten

(1) Ein Arbeitnehmer hat für den Bezug von Familienbeihilfen nach Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung einen Antrag bei dem zuständigen Träger zu stellen, der ihm eine Bescheinigung darüber ausstellt, daß er die Beschäftigungsvoraussetzungen erfüllt, von denen die französischen Rechtsvorschriften den Anspruch auf Familienbeihilfen abhängig machen. Der Arbeitnehmer hat bei dieser Gelegenheit eine Erklärung darüber zu unterzeichnen, daß auf Grund einer Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Wohnlands der Familienangehörigen besteht.

Besteht nach den französischen Rechtsvorschriften der Anspruch auf Familienbeihilfen für eine den Beschäftigungszeiten entsprechende Zeitdauer, so muß die während des betreffenden Zeitraums zurückgelegte Beschäftigungszeit aus der Bescheinigung ersichtlich sein.

Die Familienangehörigen werden bei dem Träger ihres Wohnorts auf Grund der genannten Bescheinigung und der Nachweise eingetragen, die nach den Rechtsvorschriften erforderlich sind, die dieser Träger für die Gewährung der Familienbeihilfen anwendet.

Legen die Familienangehörigen die genannte Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Wohnorts sie bei dem zuständigen Träger an.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 gilt vom Ausstellungstag an drei Monate und ist vom zuständigen Träger von Amts wegen alle drei Monate zu erneuern.

(3) Bei Saisonarbeitern gilt die Bescheinigung nach Absatz 1 für die gesamte voraussichtliche Dauer der Saisonarbeit, sofern nicht der zuständige Träger den Träger des Wohnorts vor Ablauf dieses Zeitraums von deren Widerruf unterrichtet.

(4) Werden nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Familienangehörigen wohnen, die Familienbeihilfen monatlich oder vierteljährlich gewährt, während der Anspruch auf die Familienbeihilfe nach den französischen Rechtsvorschriften für eine den zurückgelegten Beschäftigungszeiten entsprechende Dauer erworben wird, so sind die Familienbeihilfen im Verhältnis dieser Dauer zu der in den Rechtsvorschriften des Wohnlands der Familienangehörigen vorgeschriebenen Dauer zu gewähren.

(5) Werden nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Familienangehörigen wohnen, die Familienbeihilfen für die den zurückgelegten Beschäftigungstagen entsprechende Anzahl von Tagen gewährt, während der Anspruch auf die Familienbeihilfen nach den französischen Rechtsvorschriften für einen ganzen Monat erworben wird, so sind die Familienbeihilfen für einen Monat zu gewähren.

(6) Werden in den Fällen der Absätze 4 und 5 bei der Berechnung der Familienbeihilfen die nach den französischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beschäftigungszeiten in Einheiten ausgedrückt, die von den in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Familienangehörigen ihren Wohnort haben, vorgesehenen Einheiten abweichen, so erfolgt die Umrechnung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung.

(7) Der zuständige Träger teilt dem Träger des Wohnorts der Familienangehörigen sofort mit, an

welchem Tag der Anspruch des Arbeitnehmers auf Familienbeihilfen erlischt oder an welchem Tag der Arbeitnehmer einen Wohnortwechsel aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat vornimmt.

Der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen kann vom zuständigen Träger jederzeit Auskunft über den Anspruch des Arbeitnehmers auf Familienbeihilfen verlangen.

Falls der zuständige Träger es für notwendig hält, prüft der Träger des Wohnorts auf dessen Verlangen die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Erklärung nach.

(8) Die Familienangehörigen haben dem Träger ihres Wohnorts jede Änderung in ihren Verhältnissen, insbesondere jeden Wohnortwechsel, mitzuteilen, die den Anspruch auf Familienbeihilfen ändern kann.

Durchführung des Artikels 74 Absatz 1 der Verordnung

Artikel 88

Arbeitslose, für die die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als Frankreich gelten

Artikel 86 der Durchführungsverordnung gilt für die in Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung genannten Arbeitslosen entsprechend.

Durchführung des Artikels 74 Absatz 2 der Verordnung

Artikel 89

Arbeitslose, für die die französischen Rechtsvorschriften gelten

(1) Die in Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung genannten Familienangehörigen haben für den Bezug von Familienbeihilfen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnort haben, dem Träger ihres Wohnorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß der Arbeitslose Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den französischen Rechtsvorschriften bezieht.

Diese Bescheinigung wird von dem bei Arbeitslosigkeit zuständigen französischen Träger oder von dem von der zuständigen französischen Behörde bezeichneten Träger auf Antrag des Arbeitslosen ausgestellt, der eine Erklärung darüber zu unterzeichnen hat, daß auf Grund einer Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Wohnlands der Familienangehörigen besteht.

Legen die Familienangehörigen die genannte Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Wohnorts sie bei dem zuständigen Träger an.

(2) Artikel 87 Absätze 2 bis 8 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

KAPITEL 8

LEISTUNGEN FÜR UNTERHALTSBERECHTIGTE KINDER VON RENTNERN UND FÜR WAISEN

Durchführung der Artikel 77, 78 und 79 der Verordnung

Artikel 90

(1) Eine Person hat für den Bezug von Leistungen nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung bei dem Träger ihres Wohnorts nach dem Verfahren, das die von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften vorsehen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

(2) Wohnt der Antragsteller jedoch nicht im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, so kann er seinen Antrag entweder bei dem zuständigen Träger oder bei dem Träger seines Wohnorts stellen, der den Antrag sodann dem zuständigen Träger unter Angabe des Tages der Antragstellung übermittelt. Dieser Tag gilt als Tag der Antragstellung bei dem zuständigen Träger.

(3) Stellt der in Absatz 2 genannte zuständige Träger fest, daß der Anspruch nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht besteht, so übermittelt er den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen und Angaben unverzüglich dem Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer die längste seiner Versicherungszeiten zurückgelegt hat.

Gegebenenfalls ist nach dem gleichen Verfahren bis zu dem Träger des Mitgliedstaats zurückzugehen,

nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer die kürzeste seiner Versicherungszeiten zurückgelegt hat.

(4) Die Verwaltungskommission legt erforderlichenfalls nähere Einzelheiten für die Einreichung der Leistungsanträge fest.

Artikel 91

(1) Die nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung geschuldeten Leistungen werden nach Maßgabe der Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung gezahlt.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bezeichnen erforderlichenfalls den Träger, der für die Zahlung der nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung geschuldeten Leistungen zuständig ist.

Artikel 92

Jede Person, der nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung Leistungen für Kinder eines Rentners oder für Waisen gezahlt werden, hat dem zur Zahlung dieser Leistungen verpflichteten Träger folgendes mitzuteilen:

- jede Änderung in den Verhältnissen der Kinder oder Waisen, die den Anspruch auf Leistungen ändern kann;
- jede Änderung der Zahl der Kinder oder Waisen, für die Leistungen geschuldet werden;
- jeden Wohnortwechsel der Kinder oder Waisen;
- jede Erwerbstätigkeit, auf Grund deren ein Anspruch auf Familienleistungen oder -zulagen für diese Kinder oder Waisen besteht.

TITEL V

FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 93

Erstattung der Leistungen aus der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) mit Ausnahme der in den Artikeln 94 und 95 der Durchführungsverordnung genannten Leistungen

(1) Sachleistungen, die nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung im Gebiet desselben Mitgliedstaats wohnenden Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen gewährt wurden, sowie Sachleistun-

gen, die nach Artikel 22, Artikel 25 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 26, Artikel 29 Absatz 1 oder Artikel 31 der Verordnung gewährt wurden, erstattet der zuständige Träger dem Träger, der sie gewährt hat, in Höhe des tatsächlichen Betrages, der sich aus der Rechnungsführung dieses Trägers ergibt.

(2) In den in Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 31 der Verordnung genannten Fällen und bei Anwendung des Absatzes 1 gilt der Träger des Wohnorts des Rentners als zuständiger Träger.

(3) Geht der tatsächliche Betrag der in Absatz 1 genannten Sachleistungen aus der Rechnungsführung des Trägers, der sie gewährt hat, nicht hervor, so wird der zu erstattende Betrag, falls keine Vereinbarung nach Absatz 6 besteht, auf der Grundlage aller geeigneten Bezugsgrößen, die den verfügbaren Angaben entnommen worden sind, pauschal berechnet. Die Verwaltungskommission beurteilt die Grundlagen für die Berechnung der Pauschalbeträge und stellt deren Höhe fest.

(4) Für die Erstattung können keine höheren Sätze berücksichtigt werden als die Sätze, die für Sachleistungen an Arbeitnehmer gelten, die den von dem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften unterliegen, der Leistungen nach Absatz 1 gewährt hat.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erstattung der nach Artikel 18 Absatz 8 zweiter Satz der Durchführungsverordnung gezahlten Geldleistungen entsprechend.

(6) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission vereinbaren, daß die zu erstattenden Beträge auf andere Weise, insbesondere auf pauschaler Grundlage, ermittelt werden.

Artikel 94

Erstattung der Sachleistungen aus der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) an Familienangehörige eines Arbeitnehmers, die nicht in demselben Mitgliedstaat wohnen wie der Arbeitnehmer

(1) Die zuständigen Träger erstatten den Trägern, die die Sachleistungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung Familienangehörigen gewährt haben, die nicht im Gebiet desselben Mitgliedstaats wie der Arbeitnehmer wohnen, den Betrag dieser Sachleistungen auf der Grundlage eines Pauschbetrags, der für jedes Kalenderjahr ermittelt wird und der den tatsächlichen Ausgaben möglichst nahekommt.

(2) Der Pauschbetrag wird ermittelt, indem die jährlichen Durchschnittskosten je Familie mit der jährlichen Durchschnittszahl der in Betracht kommenden Familien vervielfältigt und das Ergebnis um 20 v. H. gekürzt wird.

(3) Die zur Ermittlung dieses Pauschbetrags erforderlichen Berechnungsfaktoren werden wie folgt bestimmt:

a) Für die Ermittlung der Jahresdurchschnittskosten je Familie werden für jeden Mitgliedstaat die jährlichen Aufwendungen für alle Sachleistungen, die sämtlichen Familienangehörigen der Arbeitnehmer, für die die Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats gelten, von den Trägern die-

ses Mitgliedstaats in den zu berücksichtigenden Systemen der sozialen Sicherheit gewährt wurden, durch die Jahresdurchschnittszahl dieser Arbeitnehmer mit Familienangehörigen geteilt; die hierbei zu berücksichtigenden Systeme der sozialen Sicherheit sind in Anhang 9 aufgeführt.

b) In den Beziehungen zwischen den Trägern zweier Mitgliedstaaten ist die Jahresdurchschnittszahl der zu berücksichtigenden Familien gleich der Jahresdurchschnittszahl der den Rechtsvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten unterliegenden Arbeitnehmer, deren Familienangehörige für den Bezug der vom Träger des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu gewährenden Sachleistungen in Betracht kommen.

(4) Die Zahl der nach Absatz 3 Buchstabe b) zu berücksichtigenden Familien wird mit Hilfe eines Verzeichnisses ermittelt, das der Träger des Wohnorts zu diesem Zweck an Hand von Nachweisen über die Ansprüche der Berechtigten, die der zuständige Träger zur Verfügung stellt, führt. Bei Streitigkeiten werden die Bemerkungen der beteiligten Träger dem in Artikel 101 Absatz 3 der Durchführungsverordnung genannten Rechnungsausschuß vorgelegt.

(5) Die Verwaltungskommission bestimmt die Verfahren und die Einzelheiten, nach denen die in den Absätzen 3 und 4 genannten Berechnungsfaktoren festzulegen sind.

(6) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission vereinbaren, daß die zu erstattenden Beträge auf andere Weise ermittelt werden.

Artikel 95

Erstattung der Sachleistungen aus der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) an Rentner und ihre Familienangehörigen, die keinen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats haben, in dem sie wohnen

(1) Die zuständigen Träger erstatten den Trägern, die die Sachleistungen gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung gewährt haben, den Betrag dieser Sachleistungen auf der Grundlage eines Pauschbetrags, der den tatsächlichen Ausgaben möglichst nahekommt.

(2) Der Pauschbetrag wird ermittelt, indem die jährlichen Durchschnittskosten je Rentner mit der jährlichen Durchschnittszahl der in Betracht kommenden Rentner vervielfältigt werden und das Ergebnis um 20 v. H. gekürzt wird.

(3) Die zur Ermittlung dieses Pauschbetrags erforderlichen Berechnungsfaktoren werden wie folgt bestimmt:

- a) Für die Ermittlung der Jahresdurchschnittskosten je Rentner werden für jeden Mitgliedstaat die jährlichen Aufwendungen für alle Sachleistungen, die sämtlichen Rentnern und ihren Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats in den zu berücksichtigenden Systemen der sozialen Sicherheit geschuldet werden, durch die Jahresdurchschnittszahl der Rentner geteilt; die hierbei zu berücksichtigenden Systeme der sozialen Sicherheit sind in Anhang 9 aufgeführt.
- b) In den Beziehungen zwischen den Trägern zweier Mitgliedstaaten ist die Jahresdurchschnittszahl der zu berücksichtigenden Rentner gleich der Jahresdurchschnittszahl der in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung genannten Rentner, die im Gebiet eines der beiden Mitgliedstaaten wohnen und Anspruch auf Sachleistungen haben, die zu Lasten eines Trägers des jeweiligen anderen Mitgliedstaats gehen.

(4) Die Zahl der nach Absatz 3 Buchstabe b) zu berücksichtigenden Rentner wird mit Hilfe eines Verzeichnisses ermittelt, das der Träger des Wohnorts zu diesem Zweck an Hand von Nachweisen über die Ansprüche der Berechtigten, die der zuständige Träger zur Verfügung stellt, führt. Bei Streitigkeiten werden die Bemerkungen der beteiligten Träger dem in Artikel 101 Absatz 3 der Durchführungsverordnung genannten Rechnungsausschuß vorgelegt.

(5) Die Verwaltungskommission bestimmt die Verfahren und die Einzelheiten, nach denen die in den Absätzen 3 und 4 genannten Berechnungsfaktoren festzulegen sind.

(6) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission vereinbaren, daß die zu erstattenden Beträge auf andere Weise ermittelt werden.

Durchführung des Artikels 63 Absatz 2 der Verordnung

Artikel 96

Erstattung der von dem Träger eines Mitgliedstaats für Rechnung des Trägers eines anderen Mitgliedstaats gewährten Sachleistungen aus der Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Für die Anwendung des Artikels 63 Absatz 2 der Verordnung gilt Artikel 93 der Durchführungsverordnung entsprechend.

Durchführung des Artikels 70 Absatz 2 der Verordnung

Artikel 97

Erstattung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger, der Leistungen nach Artikel 69 der Verordnung gezahlt hat, den Betrag, der sich aus der Rechnungsführung dieses Trägers ergibt.

(2) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können

— nach Stellungnahme der Verwaltungskommission vereinbaren, daß die zu erstattenden Beträge auf andere Weise, insbesondere auf pauschaler Grundlage, ermittelt oder nach anderen Verfahren gezahlt werden, oder

— auf jede Erstattung zwischen Trägern verzichten.

Erstattung der nach Artikel 73 Absatz 2 und Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung gezahlten Familienbeihilfen

Artikel 98

Familienangehörige von Arbeitnehmern, für die die französischen Rechtsvorschriften gelten, oder von Arbeitslosen, die nach den französischen Rechtsvorschriften Leistungen bei Arbeitslosigkeit beziehen

(1) Der zuständige französische Träger erstattet dem Träger, der Familienbeihilfen nach Artikel 73 Absatz 2 und Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung gezahlt hat, den tatsächlichen Betrag dieser Familienbeihilfen, wie er sich aus der Rechnungsführung dieses Trägers ergibt.

(2) Frankreich und jeder der anderen Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden Frankreichs und jedes der anderen Mitgliedstaaten können die Pauschal-erstattung dieser Familienbeihilfen vereinbaren. Bei Pauschalerstattung wird der Pauschbetrag ermittelt, indem die Jahresdurchschnittskosten je Familie mit der zu berücksichtigenden Jahresdurchschnittszahl der zu berücksichtigenden Familien vervielfältigt werden.

(3) Die zur Ermittlung dieses Pauschbetrags erforderlichen Berechnungsfaktoren werden wie folgt bestimmt:

a) Für die Ermittlung der Jahresdurchschnittskosten je Familie werden die gesamten jährlichen Aufwendungen für die Familienbeihilfen, die von den Trägern des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die

Familienangehörigen wohnen, sämtlichen im Gebiet dieses Mitgliedstaats wohnenden Familienangehörigen von Arbeitnehmern und Arbeitslosen gezahlt wurden, durch die Jahresdurchschnittszahl der Familien geteilt, die Anspruch auf Familienbeihilfen haben.

- b) Die Jahresdurchschnittszahl der zu berücksichtigenden Familien ist gleich der Jahresdurchschnittszahl der Arbeitnehmer, für die die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates gelten, und gegebenenfalls der Arbeitslosen, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu Lasten eines Trägers dieses Mitgliedstaats beziehen, deren Familienangehörige für den Bezug von Familienbeihilfen in Betracht kommen, die von einem Träger eines anderen Mitgliedstaats gezahlt werden, in dessen Gebiet sie wohnen.

(4) Die Verwaltungskommission setzt an Hand des Berichtes des in Artikel 101 Absatz 3 der Durchführungsverordnung genannten Rechnungsausschusses die Verfahren und die Einzelheiten fest, nach denen die in Absatz 3 genannten Berechnungsfaktoren bestimmt werden.

(5) Frankreich und jeder der anderen Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden Frankreichs und jeder der anderen Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission andere Verfahren für die Festsetzung dieses Pauschbetrags vereinbaren.

Gemeinsame Vorschriften für Erstattungen

Artikel 99

Verwaltungskosten

Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Artikel 84 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung vereinbaren, daß die in den Artikeln 93 bis 98 der Durchführungsverordnung genannten Leistungsbeträge zur Berücksichtigung der Verwaltungskosten um einen bestimmten Vomhundertsatz erhöht werden. Dieser Prozentsatz kann bei den einzelnen Leistungen unterschiedlich sein.

Artikel 100

Rückständige Forderungen

(1) Bei der Abrechnung zwischen den Trägern der Mitgliedstaaten kann der leistungspflichtige Träger Erstattungsanträge für Leistungen außer Ansatz lassen, die während eines Kalenderjahrs gewährt worden sind, das mehr als drei Jahre vor der Übermittlung dieser Anträge an eine Verbindungsstelle oder an einen leistungspflichtigen Träger des zuständigen Staates liegt.

(2) Bei Anträgen auf pauschal berechnete Erstattungen beginnt die Dreijahresfrist an dem Tag, an dem die nach den Artikeln 94 und 95 der Durchführungsverordnung festgelegten Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden sind.

Artikel 101

Stand der Forderungen

(1) Die Verwaltungskommission erstellt gemäß den Artikeln 36, 63, 70 und 75 Absatz 2 der Verordnung für jedes Kalenderjahr eine Übersicht über die Forderungen.

(2) Die Verwaltungskommission kann alle zweckdienlichen Prüfungen zur Kontrolle der statistischen Angaben und der Rechnungsunterlagen, die bei der Erstellung der in Absatz 1 genannten Übersicht über die Forderungen verwendet werden, vornehmen lassen, insbesondere um sich zu vergewissern, daß sie mit den in diesem Titel festgesetzten Regeln übereinstimmen.

(3) Die Verwaltungskommission trifft die in diesem Artikel vorgesehenen Entscheidungen an Hand des Berichtes eines Rechnungsausschusses, der ihr eine mit Gründen versehene Stellungnahme vorlegt. Die Verwaltungskommission regelt die Arbeitsweise und die Zusammensetzung dieses Rechnungsausschusses.

Artikel 102

Aufgaben des Rechnungsausschusses – Erstattungsverfahren

(1) Der Rechnungsausschuß hat

- a) das erforderliche Zahlenmaterial zusammenzustellen und die Berechnungen zur Anwendung dieses Titels vorzunehmen;
- b) der Verwaltungskommission regelmäßig über die Ergebnisse der Durchführung der Verordnungen, insbesondere der Finanzvorschriften, Bericht zu erstatten;
- c) der Verwaltungskommission zu den Buchstaben a) und b) alle zweckdienlichen Anregungen zu unterbreiten;
- d) der Verwaltungskommission Vorschläge auf Grund der Bemerkungen vorzulegen, die ihm gemäß Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4 der Durchführungsverordnung übermittelt worden sind;
- e) die Verwaltungskommission mit Vorschlägen zur Durchführung des Artikels 101 der Durchführungsverordnung zu befassen;

f) alle Arbeiten, Studien und sonstigen Aufgaben im Zusammenhang mit Fragen durchzuführen, die die Verwaltungskommission ihm unterbreitet.

(2) Die Erstattungen nach den Artikeln 36, 63, 70 und 75 Absatz 2 der Verordnung erfolgen für sämtliche zuständigen Träger eines Mitgliedstaats zugunsten der forderungsberechtigten Träger eines anderen Mitgliedstaats über die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen. Die Stellen, über die die Erstattungen erfolgt sind, teilen der Verwaltungskommission die Höhe der erstatteten Beträge innerhalb der von der Verwaltungskommission festgesetzten Fristen und nach den von ihr festgelegten Einzelheiten mit.

(3) Werden die Erstattungen auf der Grundlage des tatsächlichen Betrages der gewährten Leistungen ermittelt, der sich aus der Rechnungsführung der Träger ergibt, so sind sie für jedes Kalenderhalbjahr im folgenden Kalenderhalbjahr vorzunehmen.

(4) Werden die Erstattungen auf der Grundlage von Pauschbeträgen ermittelt, so sind sie für jedes Kalenderjahr vorzunehmen; in diesem Fall zahlen die zuständigen Träger den forderungsberechtigten Trägern nach den von der Verwaltungskommission festgelegten Einzelheiten am ersten Tag eines jeden Kalenderhalbjahres Vorschüsse.

(5) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können andere Fristen für die Erstattung oder andere Einzelheiten für die Zahlung von Vorschüssen vereinbaren.

Artikel 103

Zusammenstellung der statistischen Angaben und der Rechnungsunterlagen

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung dieses Titels, insbesondere der Bestimmungen über die Zusammenstellung der statistischen Angaben und der Rechnungsunterlagen.

Artikel 104

Aufnahme in den Anhang 5 der Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten über Erstattungen

(1) Bestimmungen, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnungen gelten und den in Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung sowie Artikel 93 Absatz 6, Artikel 94 Absatz 6 und Artikel 95 Absatz 6 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen, gelten weiter, soweit sie in Anhang 5 der Durchführungsverordnung aufgeführt sind.

(2) Bestimmungen, die zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten der Verordnung angewendet werden und den in Absatz 1 genannten Bestimmungen entsprechen, sind in den Anhang 5 der Durchführungsverordnung aufzunehmen. Das gleiche gilt für Bestimmungen, die nach Artikel 97 Absatz 2 und Artikel 98 Absatz 2 der Durchführungsverordnung vereinbart werden.

Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle

Artikel 105

(1) Die Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrolle sowie der ärztlichen Untersuchungen, Beobachtungen, Fahrten der Ärzte und Prüfungen aller Art, die für die Gewährung oder Neufeststellung der Leistungen erforderlich sind, werden dem Träger, der hiermit beauftragt wurde, nach den für ihn geltenden Sätzen von dem Träger erstattet, für dessen Rechnung sie durchgeführt wurden.

(2) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können jedoch andere Erstattungsverfahren, insbesondere Pauschalerstattungen, vereinbaren oder auf jede Erstattung zwischen Trägern verzichten.

Diese Vereinbarungen sind in den Anhang 5 der Durchführungsverordnung aufzunehmen. Die am Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung geltenden Vereinbarungen gelten weiter, sofern sie in dem genannten Anhang aufgeführt sind.

Gemeinsame Vorschriften für die Zahlung von Geldleistungen

Artikel 106

Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats teilen der Verwaltungskommission innerhalb der von ihr festgesetzten Fristen und nach den von ihr festgelegten Einzelheiten die Höhe der Geldleistungen mit, die von den unter ihre Zuständigkeit fallenden Trägern Berechtigten gezahlt wurden, die ihren Wohnort oder Aufenthalt im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben.

Artikel 107

Währungsumrechnung

(1) Zur Durchführung der nachstehend aufgeführten Vorschriften wird die Umrechnung der in unterschiedlichen Landeswährungen ausgedrückten Beträge nach den von den einzelstaatlichen für Währungs-

fragen zuständigen Behörden angegebenen und vom Internationalen Währungsfonds angenommenen amtlichen Paritäten vorgenommen:

- a) Vorschriften der Verordnung: Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) letzter Satz, Artikel 22 Absatz 1 Ziffer ii) letzter Satz, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) vorletzter Satz, Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben c) und d), Artikel 46 Absätze 3 und 4, Artikel 50, Artikel 52 Buchstabe b) letzter Satz, Artikel 55 Absatz 1 Ziffer ii) letzter Satz, Artikel 57 Absatz 3 Buch-

stabe c), Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c), Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b), Artikel 70 Absätze 1 und 2 und Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) vorletzter Satz;

- b) Vorschriften der Durchführungsverordnung: Artikel 34, Artikel 101 Absatz 1, Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 119 Absatz 2.

(2) In den in Absatz 1 nicht genannten Fällen erfolgt die Umrechnung zu dem Wechselkurs, der zum Zeitpunkt der Zahlung tatsächlich angewandt wurde.

TITEL VI

VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN

Artikel 108

Nachweis der Eigenschaft des Saisonarbeiters

Der in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung genannte Arbeitnehmer hat zum Nachweis der Eigenschaft des Saisonarbeiters seinen Arbeitsvertrag mit dem Sichtvermerk der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er sich zur Ausübung einer Beschäftigung begeben hat, oder eine andere Unterlage mit dem Sichtvermerk dieser Arbeitsverwaltung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß er eine Saisonarbeit hat.

Artikel 109

Vereinbarung über die Beitragszahlung

Der Arbeitgeber, der keine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer beschäftigt ist, und der Arbeitnehmer können vereinbaren, daß dieser die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt.

Der Arbeitgeber hat eine solche Vereinbarung dem zuständigen Träger oder gegebenenfalls dem Träger mitzuteilen, den die zuständige Behörde des genannten Mitgliedstaats bestimmt.

Artikel 110

Amtshilfe bei Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen

Beabsichtigt der Träger eines Mitgliedstaats, der Leistungen gewährt hat, einen Erstattungsanspruch gegenüber einer Person geltend zu machen, die diese Leistungen zu Unrecht bezogen hat, so leistet der Träger des Wohnorts dieser Person oder der von der zuständigen Behörde bezeichnete Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet diese Person wohnt, dem erstgenannten Träger Hilfe.

Artikel 111

Rückforderung nicht geschuldeter Zahlungen durch die Träger der sozialen Sicherheit und Erstattungsanspruch der Fürsorgestellen

(1) Hat der Träger eines Mitgliedstaats bei der Feststellung oder der Neufeststellung von Leistungen bei Invalidität, Alter oder Tod (Renten) in Anwendung des Titels III Kapitel 3 der Verordnung einem Leistungsempfänger einen höheren Betrag gezahlt als den, auf den dieser Anspruch hat, so kann dieser Träger vom Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber dem Leistungsempfänger zu entsprechenden Leistungen verpflichtet ist, verlangen, den zuviel gezahlten Betrag von den nachzuzahlenden Beträgen einzubehalten, die er dem Leistungsempfänger zahlt. Dieser letztgenannte Träger überweist den einbehaltenen Betrag dem forderungsberechtigten Träger. Soweit der zuviel gezahlte Betrag nicht von den nachzuzahlenden Beträgen einbehalten werden kann, ist Absatz 2 anzuwenden.

(2) Hat der Träger eines Mitgliedstaats einem Leistungsempfänger einen höheren Betrag gezahlt als den, auf den dieser Anspruch hat, so kann dieser Träger unter den Bedingungen und in den Grenzen, die in den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, vom Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber dem Leistungsempfänger zu Leistungen verpflichtet ist, verlangen, den zuviel gezahlten Betrag von den Beträgen einzubehalten, die er dem Leistungsempfänger zahlt. Dieser letztgenannte Träger behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind, als ob es sich um von ihm selbst zuviel gezahlte Beträge handele; er überweist den einbehaltenen Betrag dem forderungsberechtigten Träger.

(3) Hat eine Person, für die die Verordnung gilt, während eines Zeitraums, in dem sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen hatte, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats Fürsorgeleistungen erhalten, so kann die Stelle, die sie gewährt hat, im Fall eines gesetzlich zulässigen Regreßanspruchs auf die der genannten Person geschuldeten Leistungen, vom Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber dieser Person zu Leistungen verpflichtet ist, verlangen, den für Fürsorgeleistungen verauslagten Betrag von den Beträgen einzubehalten, die dieser Träger der genannten Person zahlt.

Hat ein Familienangehöriger einer Person, für die die Verordnung gilt, während eines Zeitraums, in dem diese Person für den betreffenden Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen hatte, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats Fürsorgeleistungen erhalten, so kann die Stelle, die sie gewährt hat, im Fall eines gesetzlich zulässigen Regreßanspruchs auf die der betreffenden Person für den betreffenden Familienangehörigen geschuldeten Leistungen vom Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber dieser Person zu solchen Leistungen verpflichtet ist, verlangen, den für Fürsorgeleistungen verauslagten Betrag von den Beträgen einzubehalten, die dieser Träger der genannten Person für den betreffenden Familienangehörigen zahlt.

Der leistungspflichtige Träger behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind; er überweist den einbehaltenen Betrag der forderungsberechtigten Stelle.

Artikel 112

Hat ein Träger unmittelbar oder über einen anderen Träger nicht geschuldete Zahlungen geleistet und können diese nicht wiedererlangt werden, so gehen die entsprechenden Beträge endgültig zu Lasten des erstgenannten Trägers, es sei denn, daß die nicht geschuldete Zahlung durch eine betrügerische Handlung zustande kam.

Artikel 113

Einziehung zu Unrecht gewährter Sachleistungen an Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen

(1) Erkennt der zuständige Träger den Anspruch auf Sachleistungen nicht an, so werden die Sachleistungen, die einem Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen vom Träger des Aufenthaltsorts auf Grund des Artikels 20 Absatz 2 oder des Artikels 62 Absatz 2 der Durchführungsverordnung gewährt wurden, vom zuständigen Träger erstattet.

(2) Die Aufwendungen des Trägers des Aufenthaltsorts für einen Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen, der Sachleistungen auf Vorlage der Bescheinigung nach Artikel 20 Absatz 2 oder nach Artikel 62 Absatz 2 der Durchführungsverordnung bezogen hat, werden auch dann von dem in der genannten Bescheinigung als zuständig angegebenen Träger oder von einem zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten sonstigen Träger erstattet, wenn der Arbeitnehmer sich nicht vorher an den Träger des Aufenthaltsorts gewandt hat und keinen Anspruch auf Sachleistungen hat.

(3) Der zuständige Träger oder — in dem in Absatz 2 genannten Fall — der als zuständig angegebene Träger oder der zu diesem Zweck bezeichnete Träger behält gegenüber dem Leistungsempfänger eine Forderung in Höhe des Wertes der zu Unrecht gewährten Sachleistungen. Die genannten Träger teilen dem in Artikel 101 Absatz 3 der Durchführungsverordnung genannten Rechnungsausschuß diese Forderungen mit, der hierüber eine Übersicht erstellt.

Artikel 114

Vorläufige Zahlung von Leistungen bei Streitigkeiten über die anzuwendenden Rechtsvorschriften oder über den Träger, der die Leistungen zu gewähren hat

Im Fall von Streitigkeiten zwischen den Trägern oder den zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten über die nach Titel II der Verordnung auf einen Arbeitnehmer anzuwendenden Rechtsvorschriften oder über die Bestimmung des Trägers, der Leistungen zu gewähren hat, bezieht eine Person, die, wenn solche Streitigkeiten nicht bestünden, Leistungen beanspruchen könnte, vorläufige Leistungen nach den vom Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften oder, wenn die betreffende Person nicht im Gebiet eines der beteiligten Mitgliedstaaten wohnt, nach den Rechtsvorschriften des Trägers, bei dem der Antrag zuerst gestellt wurde.

Artikel 115

Bestimmungen über ärztliche Gutachten, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat erstellt werden

Der Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts, der gemäß Artikel 87 der Verordnung ärztliche Gutachten anfertigen soll, verfährt in der Art und Weise, die die von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften vorsehen.

Ist hierfür nichts bestimmt, so wendet er sich an den zuständigen Träger mit dem Verlangen um Auskunft, wie zu verfahren ist.

*Artikel 116***Vereinbarungen über die Einziehung von Beiträgen**

(1) Die nach Artikel 92 Absatz 2 der Verordnung getroffenen Vereinbarungen sind in Anhang 5 der Durchführungsverordnung aufzunehmen.

(2) Die zur Durchführung des Artikels 51 der Verordnung Nr. 3 getroffenen Vereinbarungen gelten weiter, sofern sie in Anhang 5 aufgeführt sind.

*Artikel 117***Elektronische Datenverarbeitung**

(1) Ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten oder dessen bzw. deren zuständige Behörden kön-

nen nach Stellungnahme der Verwaltungskommission die für die Anwendung der Verordnung und der Durchführungsverordnung vorgesehenen Formblätter für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen sowie die für die Anwendung der Verordnung und der Durchführungsverordnung vorgesehenen Datenübermittlungsvorgänge und -verfahren der elektronischen Datenverarbeitung anpassen.

(2) Die Verwaltungskommission wird die erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf eine allgemeine und einheitliche Gestaltung der sich aus Absatz 1 ergebenden Anpassungsmöglichkeiten durchführen, sobald die Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung in den Mitgliedstaaten dies zuläßt.

TITEL VII**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN***Artikel 118***Übergangsvorschriften für Renten**

(1) Für Rentenanträge, für die vor Inkrafttreten der Verordnung noch keine Feststellung erfolgt ist, erfolgt eine doppelte Feststellung, und zwar

— für die Zeit vor dem Inkrafttreten gemäß der Verordnung Nr. 3 und

— für die Zeit ab Inkrafttreten gemäß der Verordnung.

(2) Wird nach Inkrafttreten der Verordnung ein Antrag auf Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene bei einem Träger gestellt, so werden die Leistungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung für denselben Versicherungsfall durch den oder die Träger eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten festgestellt wurden, von Amts wegen gemäß der Verordnung neu festgestellt.

*Artikel 119***Übergangsvorschriften für Familienleistungen**

(1) Bei den Ansprüchen nach Artikel 94 Absatz 9 der Verordnung handelt es sich um Ansprüche, die Arbeitnehmer für Familienangehörige hatten, die den

Anspruch auf Familienleistungen zu den Sätzen und innerhalb der Grenzen begründeten, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung entweder auf Grund des Artikels 41 oder des Anhangs D der Verordnung Nr. 3 oder auf Grund des Artikels 20 oder des Anhangs 1 der Verordnung Nr. 36/63/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die soziale Sicherheit der Grenzgänger ⁽¹⁾ gelten.

(2) Solange der Betrag der in Absatz 1 genannten Familienleistungen den Betrag der nach Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung geschuldeten Familienbeihilfen übersteigt, hat der zuständige französische Träger sicherzustellen, daß die Zahlungen für die Kinder, für die Anspruch auf Familienleistungen besteht, an den Arbeitnehmer oder unmittelbar an dessen Familienangehörige an deren Wohnort erfolgen.

(3) Sind Familienleistungen nach Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung zu zahlen, so zahlt der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen die Familienbeihilfen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften; sie sind ihm von dem zuständigen französischen Träger zu erstatten.

(4) In den zweiseitigen Beziehungen legen die beteiligten Mitgliedstaaten oder deren zuständige Behörden die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels fest.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 62 vom 20. 4. 1963, S. 1314/63.

*Artikel 120***Zusätzliche Durchführungsvereinbarungen**

(1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können erforderlichenfalls zusätzliche Vereinbarungen über die verwaltungsmäßige Durchführung der Verordnung schließen. Diese Vereinbarungen sind in Anhang 5 der Durchführungsverordnung aufzunehmen.

(2) Vereinbarungen, die den in Absatz 1 genannten Vereinbarungen entsprechen und am Tag vor dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung gelten, gelten weiter, sofern sie in Anhang 5 der Durchführungsverordnung aufgeführt sind.

*Artikel 121***Art und Änderung der Anhänge**

(1) Die Anhänge der Durchführungsverordnung sind Bestandteil der Durchführungsverordnung.

(2) Diese Anhänge können auf Antrag des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten oder der zuständigen

Behörden dieses Mitgliedstaats bzw. dieser Mitgliedstaaten nach Stellungnahme der Verwaltungskommission durch eine auf Vorschlag der Kommission erlassene Verordnung des Rates geändert werden.

(3) Der Anhang V der Verordnung, Teil „B. Deutschland“, wird durch folgenden Punkt 7 ergänzt:

„7. Der Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen, der nach den deutschen Rechtsvorschriften den Familienangehörigen der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen sowie der Rentner und Rentenantragsteller gewährt wird, gilt im Sinne dieser Verordnung als Sachleistung.“

*Artikel 122***Inkrafttreten der Durchführungsverordnung**

Die Durchführungsverordnung tritt am ersten Tag des siebten Monats nach dem Monat ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

ANHANG 2

ZUSTÄNDIGE TRÄGER

(Artikel 1 Buchstabe o) der Verordnung und Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung)

A. BELGIEN

1. Krankheit, Mutterschaft:

a) Bei Anwendung der Artikel 16 bis 29 der Durchführungsverordnung:

i) im allgemeinen:

Versicherungseinrichtung, bei der der Arbeitnehmer versichert ist

ii) für Seeleute:

Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon belge — Hulp- en verzorgingskas voor zeevarenden onder Belgische vlag — (Hilfs- und Vorsorgekasse für die unter belgischer Flagge fahrenden Seeleute), Antwerpen

b) Bei Anwendung des Titels V der Durchführungsverordnung:

Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel — (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung) für Rechnung der Versicherungseinrichtungen bzw. der Hilfs- und Vorsorgekasse für die unter belgischer Flagge fahrenden Seeleute.

2. Invalidität:

a) Allgemeine Invalidität (Arbeiter, Angestellte und Bergarbeiter):

Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel — (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung) zusammen mit der Versicherungseinrichtung, bei der der Arbeitnehmer versichert ist oder war

b) Besondere Invalidität der Bergarbeiter:

Fonds national de retraite des ouvriers-mineurs, Bruxelles — Nationaal pensioenfonds voor mijnwerkers, Brussel — Staatliche Kasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter)

c) Invalidität der Seeleute:

Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon belge — Hulp- en verzorgingskas voor zeevarenden onder Belgische vlag — (Hilfs- und Vorsorgekasse für die unter belgischer Flagge fahrenden Seeleute), Antwerpen

3. Alter, Tod (Renten):

Office national des pensions pour travailleurs salariés, Bruxelles — Rijksdienst voor werknemerspensioenen, Brussel — (Staatliches Amt für Arbeitnehmerrenten)

4. Arbeitsunfall:

a) Für Anträge auf Rentenzulagen:

Fonds des accidents du travail, Bruxelles — Fonds voor arbeidsongevallen, Brussel — (Kasse für Arbeitsunfälle)

b) In den übrigen Fällen:

i) im allgemeinen:

Versicherer

ii) für Seeleute:

Fonds des accidents du travail, Bruxelles — Fonds voor arbeidsongevallen, Brussel — (Kasse für Arbeitsunfälle)

5. Berufskrankheit:

Fonds des maladies professionnelles, Bruxelles — Fonds voor beroepsziekten, Brussel — (Kasse für Berufskrankheiten)

6. Sterbegeld:**a) Kranken- und Invaliditätsversicherung:****i) im allgemeinen:**

Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel — (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung), zusammen mit der Versicherungseinrichtung, bei der der Arbeitnehmer versichert war

ii) für Seeleute:

Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon belge — Hulp- en voorzorgskas voor zeevarenden onder Belgische vlag — (Hilfs- und Vorsorgekasse für die unter belgischer Flagge fahrenden Seeleute), Antwerpen

b) Arbeitsunfall:**i) im allgemeinen:**

Versicherer

ii) für Seeleute:

Fonds des accidents du travail, Bruxelles — Fonds voor arbeidsongevallen, Brussel — (Kasse für Arbeitsunfälle)

c) Berufskrankheit:

Fonds des maladies professionnelles, Bruxelles — Fonds voor beroepsziekten, Brussel — (Kasse für Berufskrankheiten)

7. Arbeitslosigkeit:**i) im allgemeinen:**

Office national de l'emploi, Bruxelles — Rijksdienst voor arbeidsvoorziening, Brussel — (Staatliches Arbeitsamt)

ii) für Seeleute:

Pool des marins de la marine marchande — Pool van de zeelieden ter koopvaardij — (Seemännische Heuerstelle der Handelsmarine), Antwerpen

8. Familienleistungen:

Caisse de compensation pour allocations familiales pour travailleurs salariés, Bruxelles — Compensatiekas der gezinsvergoedingen voor werknemers, Brussel — (Familienausgleichskasse für Arbeitnehmer), der der Arbeitgeber angeschlossen ist

B. DEUTSCHLAND

Die Zuständigkeit der deutschen Träger richtet sich nach den deutschen Rechtsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1. Krankenversicherung:

Bei Anwendung des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung:

Träger der Krankenversicherung, bei dem der Arbeitslose zu dem Zeitpunkt versichert war, zu dem er das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verließ

Für die Krankenversicherung der Rentenantragsteller und der Rentner sowie von deren Familienangehörigen nach Titel III Kapitel 1 Abschnitte 4 und 5 der Verordnung:

a) Ist die betreffende Person bei einer Allgemeinen Ortskrankenkasse oder einer Landkrankenkasse versichert, oder ist sie bei keinem Träger der Krankenversicherung versichert:

Allgemeine Ortskrankenkasse Bad Godesberg, Bonn-Bad Godesberg

b) In allen übrigen Fällen:

Träger der Krankenversicherung, bei dem der Rentenantragsteller oder der Rentner versichert ist

2. Rentenversicherung der Arbeiter, Rentenversicherung der Angestellten und knappschaftliche Rentenversicherung:

Für die Zulassung zur freiwilligen Versicherung sowie für die Entscheidung über Leistungsanträge und die Gewährung der Leistungen nach der Verordnung:

a) Bei Personen, die ausschließlich nach den deutschen Rechtsvorschriften versichert waren oder als versichert galten, sowie bei deren Hinterbliebenen, wenn diese Personen oder Hinterbliebenen entweder im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats oder als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnen:

i) Wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden ist,

— falls die betreffende Person in den Niederlanden oder als niederländischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:

Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster

— falls die betreffende Person in Belgien oder als belgischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf

— falls die betreffende Person in Italien oder als italienischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:

Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg

— falls die betreffende Person in Frankreich oder Luxemburg oder als französischer oder luxemburgischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer

Ist der letzte Beitrag jedoch an die Landesversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken, an die Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main, oder an die Seekasse, Hamburg, entrichtet worden:

Träger, an den der letzte Beitrag entrichtet worden ist

ii) Wenn der letzte Beitrag entrichtet worden ist

— zur Rentenversicherung der Angestellten:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin

— zur Rentenversicherung für Seeleute:

Seekasse, Hamburg

iii) Wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist oder die Wartezeit für die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit erfüllt ist oder als erfüllt gilt:

Bundesknappschaft, Bochum

b) Bei Personen, die nach den deutschen und nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten versichert waren oder als versichert galten, sowie bei deren Hinterbliebenen:

i) Wenn der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden ist:

— sofern die betreffende Person im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Saarlands

oder

außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland wohnt und der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag an einen Träger mit Sitz außerhalb des Saarlands entrichtet worden ist:

— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen Träger der niederländischen Rentenversicherung entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster

— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen Träger der belgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf

— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen Träger der italienischen Rentenversicherung entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg

— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen Träger der französischen oder luxemburgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer

— sofern die betreffende Person im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Saarland

oder

außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland wohnt und der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag an einen Träger mit Sitz im Saarland entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken

- sofern der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag an die Seekasse, Hamburg, oder an die Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main, entrichtet worden ist: Träger, an den dieser Beitrag entrichtet worden ist
- ii) Wenn der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften entrichtet worden ist:
- zur Rentenversicherung der Angestellten: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin
- zur Rentenversicherung für Seeleute: Seekasse, Hamburg
- iii) Wenn der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist oder die Wartezeit für die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit allein durch deutsche oder unter Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten erfüllt ist oder als erfüllt gilt: Bundesknappschaft, Bochum
3. **Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung:** Landesversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken
4. **Unfallversicherung (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten):** Versicherungsträger, der im jeweiligen Fall die gesetzliche Unfallversicherung durchzuführen hat
5. **Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen:** Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg

C. FRANKREICH

1. Bei Anwendung des Artikels 93 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:
- a) Allgemeines System: Caisse nationale de l'assurance-maladie (Staatliche Krankenkasse), Paris
- b) System für die Landwirtschaft: Caisse centrale de secours mutuels agricoles (Zentralkasse der Gegenseitigkeitshilfe in der Landwirtschaft), Paris
- c) System für den Bergbau: Caisse autonome nationale de sécurité sociale dans les mines (Staatliche autonome Knappschaft), Paris

- d) System für die Seeleute: Établissement national des invalides de la marine (Staatliche Anstalt für invalide Seeleute), Paris
2. Bei Anwendung des Artikels 96 der Durchführungsverordnung:
- a) Allgemeines System: Caisse nationale de l'assurance-maladie (Staatliche Krankenkasse), Paris
- b) System für den Bergbau: Caisse autonome nationale de sécurité sociale dans les mines (Staatliche autonome Knappschaft), Paris
- c) System für die Seeleute: Établissement national des invalides de la marine (Staatliche Anstalt für invalide Seeleute), Paris
3. Bei Anwendung des Artikels 98 der Durchführungsverordnung:
- a) Allgemeines System: Caisse nationale d'allocations familiales (Staatliche Familienbeihilfenkasse), Paris
- b) System für die Landwirtschaft: Caisse centrale d'allocations familiales mutuelles agricoles (Zentrale Familienbeihilfenkasse auf Gegenseitigkeit in der Landwirtschaft), Paris
- c) System für den Bergbau: Caisse autonome nationale de sécurité sociale dans les mines (Staatliche autonome Knappschaft), Paris
- d) System für die Seeleute: Caisse nationale d'allocations familiales des marins du Commerce (Zentralkasse für Familienbeihilfen der Seeleute der Handelsschiffahrt) oder Caisse nationale d'allocations familiales de la pêche maritime (Staatliche Kasse für Familienbeihilfen der Seefischerei), je nach Sachlage
4. Die sonstigen zuständigen Träger sind die in den französischen Rechtsvorschriften benannten Träger, nämlich:

I. MUTTERLAND

a) Allgemeines System:

i) Krankheit, Mutterschaft, Tod (Sterbegeld):

Caisse primaire d'assurance-maladie (örtliche Krankenkasse)

ii) Invalidität:

aa) im allgemeinen, ohne Paris und den Raum Paris:

Caisse primaire d'assurance-maladie (örtliche Krankenkasse)

für Paris und den Raum Paris:

Caisse régionale d'assurance-maladie (Regionalkrankenkasse), Paris

bb) Sonderregelung nach den Artikeln L 365 bis L 382 des Code de la Sécurité sociale (Sozialversicherungsordnung):

Caisse régionale d'assurance-maladie (Regionalkrankenkasse), Strasbourg

- iii) Alter:
- aa) im allgemeinen, ohne Paris und den Raum Paris: Caisse régionale d'assurance-maladie (branche vieillesse) (Regionalkrankenkasse — Abteilung Altersversicherung)
- für Paris und den Raum Paris: Caisse nationale d'assurance-vieillesse des travailleurs salariés (Staatliche Kasse der Altersversicherung der Arbeitnehmer), Paris
- bb) Sonderregelung nach den Artikeln L 365 bis L 382 des Code de la Sécurité sociale (Sozialversicherungsordnung): Caisse régionale d'assurance-vieillesse (Regionalkasse der Altersversicherung), Strasbourg, oder Caisse régionale d'assurance-maladie (Regionalkrankenkasse), Strasbourg
- iv) Arbeitsunfall:
- aa) vorübergehende Erwerbsunfähigkeit: Caisse primaire d'assurance-maladie (örtliche Krankenkasse)
- bb) dauernde Erwerbsunfähigkeit:
- Renten:
- Unfälle nach dem 31. 12. 1946: Caisse primaire d'assurance-maladie (örtliche Krankenkasse)
- Unfälle vor dem 1. 1. 1947: Arbeitgeber oder dessen Versicherer
- Rentenzuschläge:
- Unfälle nach dem 31. 12. 1946: Caisse primaire d'assurance-maladie (örtliche Krankenkasse)
- Unfälle vor dem 1. 1. 1947: Caisse des dépôts et consignations (Depositenkasse)
- v) Familienleistungen: Caisse d'allocations familiales (Familienbeihilfekasse)
- vi) Arbeitslosigkeit: Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte)
- b) System für die Landwirtschaft:
- i) Krankheit, Mutterschaft, Tod (Kapitalabfindung), Familienleistungen: Caisse de mutualité sociale agricole (Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung in der Landwirtschaft)
- ii) Invaliditäts- und Altersversicherung sowie Leistungen an den überlebenden Ehegatten: Caisse centrale de secours mutuels agricoles (Zentralkasse der Gegenseitigkeitshilfe in der Landwirtschaft), Paris

- | | |
|--|---|
| iii) Arbeitsunfall: | |
| aa) im allgemeinen: | Arbeitgeber oder dessen Versicherer |
| bb) bei Rentenzuschlägen: | Caisse des dépôts et consignations (Depositenkasse), Arcueil (94) |
| iv) Arbeitslosigkeit: | Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte) |
| c) System für den Bergbau: | |
| i) Krankheit, Mutterschaft, Tod (Sterbegeld): | Société de secours minière (Knappschaft) |
| ii) Invalidität, Alter, Tod (Renten): | Caisse autonome nationale de sécurité sociale dans les mines (Staatliche autonome Knappschaft), Paris |
| iii) Arbeitsunfall: | |
| aa) vorübergehende Erwerbsunfähigkeit: | Société de secours minière (Knappschaftsverein) |
| bb) dauernde Erwerbsunfähigkeit: | |
| — Renten: | |
| — Unfälle nach dem 31. 12. 1946: | Union régionale des sociétés de secours minières (Regionalverband der Knappschaftsvereine) |
| — Unfälle vor dem 1. 1. 1947: | Arbeitgeber oder dessen Versicherer |
| — Rentenzuschläge: | |
| — Unfälle nach dem 31. 12. 1946: | Union régionale des sociétés de secours minières (Regionalverband der Knappschaftsvereine) |
| — Unfälle vor dem 1. 1. 1947: | Caisse des dépôts et consignations (Depositenkasse) |
| iv) Familienleistungen: | Union régionale des sociétés de secours minières (Regionalverband der Knappschaftsvereine) |
| v) Arbeitslosigkeit: | Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte) |
| d) System für die Seeleute: | |
| i) Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Arbeitsunfall, Tod (Sterbegeld) und Hinterbliebenenrenten bei Invalidität oder Arbeitsunfall: | Section „Caisse générale de prévoyance des marins“ du Quartier des affaires maritimes (Abteilung „Allgemeine Vorsorgekasse für Seeleute“ der Schifffahrtsdirektion) |

- ii) Alter, Tod (Renten): Section „Caisse de retraite des marins“ du Quartier des affaires maritimes (Abteilung „Rentenkasse für Seeleute“ der Schifffahrtsdirektion)
- iii) Familienleistungen: Caisse nationale d'allocations familiales des marins du commerce (Staatliche Kasse für Familienbeihilfen der Seeleute der Handelsschifffahrt) oder Caisse nationale d'allocations familiales de la pêche maritime (Staatliche Kasse für Familienbeihilfen der Seefischerei), je nach Sachlage
- iv) Arbeitslosigkeit: Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte)

II. ÜBERSEEISCHE DEPARTEMENTS

- a) Alle Systeme (außer dem System für Seeleute) und alle Versicherungsfälle, ausgenommen Familienleistungen:
- i) im allgemeinen: Caisse générale de sécurité sociale (Allgemeine Kasse für soziale Sicherheit)
- ii) bei Rentenzulagen auf Grund von Arbeitsunfällen, die sich vor dem 1. 1. 1952 in den überseeischen Departements ereignet haben: Direction départementale de l'Enregistrement (Departementsdirektion für Registrierung)
- b) Familienleistungen: Caisse d'allocations familiales (Familienbeihilfenkasse)
- c) System für die Seeleute:
- i) alle Fälle, ausgenommen Alter und Familienleistungen: Section „Caisse générale de prévoyance des marins“ du Quartier des affaires maritimes (Abteilung „Allgemeine Vorsorgekasse für Seeleute“ der Schifffahrtsdirektion)
- ii) Alter: Section „Caisse de retraite des marins“ du Quartier des affaires maritimes (Abteilung „Rentenkasse für Seeleute“ der Schifffahrtsdirektion)
- iii) Familienleistungen: Caisse d'allocations familiales (Familienbeihilfenkasse)

D. ITALIEN

1. Krankheit (außer Tuberkulose), Mutterschaft: Istituto nazionale per l'assicurazione contro le malattie (Staatliche Krankenversicherungsanstalt), Provinzialstellen
- Cassa mutua provinciale di malattia di Bolzano (Provinzkrankenkasse Bozen), Bolzano
- Cassa mutua provinciale di malattia di Trento (Provinzkrankenkasse Trient), Trento
- oder der Träger, bei dem die betreffende Person versichert ist
2. Tuberkulose: Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Provinzialstellen

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit:

- a) im allgemeinen: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (Staatliche Unfallversicherungsanstalt), Provinzialstellen
- b) für die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft gegebenenfalls auch: Ente nazionale di previdenza e assistenza per gli impiegati agricoli (Staatliche Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung der landwirtschaftlichen Angestellten)
- c) für die Seeleute: Seekasse, bei der die betreffende Person versichert ist

4. Invalidität, Alter, Hinterbliebene (Renten):

- a) im allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Provinzialstellen
- b) bei Bühnenarbeitnehmern: Ente nazionale di previdenza e assistenza per i lavoratori dello spettacolo (Staatliche Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnenarbeitnehmer), Roma
- c) bei leitenden Angestellten: Istituto nazionale di previdenza per i dirigenti di aziende industriali (Staatliche Vorsorgeanstalt für leitende Angestellte der gewerblichen Unternehmen), Roma
- d) bei Journalisten: Istituto nazionale di previdenza per i giornalisti italiani „G. Amendola“ (Staatliche Vorsorgeanstalt für italienische Journalisten „G. Amendola“), Roma

5. Sterbegeld:

Je nach Sachlage die unter Nummer 1, 2 oder 3 genannten Träger

6. Arbeitslosigkeit:

- a) im allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Provinzialstellen
- b) bei Journalisten: Istituto nazionale di previdenza per i giornalisti italiani „G. Amendola“ (Staatliche Vorsorgeanstalt für italienische Journalisten „G. Amendola“), Roma

7. Familienbeihilfen:

- a) im allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Provinzialstellen
- b) bei Journalisten: Istituto nazionale di previdenza per i giornalisti italiani „G. Amendola“ (Staatliche Vorsorgeanstalt für italienische Journalisten „G. Amendola“), Roma

E. LUXEMBURG

1. Krankheit, Mutterschaft:

- a) bei Anwendung des Artikels 28 Absatz 2 der Verordnung: der oder die zur Zahlung von Renten verpflichteten Träger im Verhältnis der Versicherungszeiten
- b) in den übrigen Fällen: Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer auf Grund seiner Beschäftigung versichert ist oder bei der er zuletzt versichert war

2. Invalidität, Alter, Tod (Renten):

- a) bei Angestellten, einschließlich der technischen Bergwerksangestellten (unter Tage): Caisse de pension des employés privés (Rentenkasse der Privatangestellten), Luxembourg
- b) in den übrigen Fällen: Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxembourg

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit:

- a) bei Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft: Association d'assurance contre les accidents, section agricole et forestière (Unfallversicherungsanstalt, land- und forstwirtschaftliche Abteilung), Luxembourg
- b) in den übrigen Fällen: Association d'assurance contre les accidents, section industrielle (Unfallversicherungsanstalt, gewerbliche Abteilung), Luxembourg

4. Arbeitslosigkeit:

Office national du travail (Staatliches Arbeitsamt), Luxembourg

5. Familienleistungen:

- a) für Personen, die bei dem unter Nummer 2 Buchstabe b) genannten Träger versichert sind: Caisse d'allocations familiales des ouvriers près l'Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Kasse für Familienbeihilfen an Arbeiter bei der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxembourg
- b) in den übrigen Fällen: Caisse d'allocations familiales des employés près la Caisse de pension des employés privés (Kasse für Familienbeihilfen an Angestellte bei der Rentenkasse der Privatangestellten), Luxembourg

6. Sterbegeld:

- bei Anwendung des Artikels 66 der Verordnung: der zur Zahlung von Renten verpflichtete Träger, der die Sachleistungen zu tragen hat

F. NIEDERLANDE

1. Krankheit, Mutterschaft:

- a) Sachleistungen: Ziekenfonds (Krankenkasse), bei dem der Arbeitnehmer versichert ist
- b) Geldleistungen: Bedrijfsvereniging (Berufsgenossenschaft), der der Arbeitgeber des Versicherten angeschlossen ist

2. Invalidität:

- a) wenn auch ohne Anwendung der Verordnung und allein schon nach den niederländischen Rechtsvorschriften ein Leistungsanspruch besteht: Bedrijfsvereniging (Berufsgenossenschaft), der der Arbeitgeber des Versicherten angeschlossen ist
- b) in den übrigen Fällen: „Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging“ (Neue Allgemeine Berufsgenossenschaft), Amsterdam

3. Alter, Tod (Renten):

„Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amsterdam

4. Arbeitslosigkeit:

- a) Leistungen der Arbeitslosenversicherung: Bedrijfsvereniging (Berufsgenossenschaft), der der Arbeitgeber des Versicherten angeschlossen ist
- b) Leistungen der staatlichen Fürsorge: Gemeindeverwaltung des Wohnorts

5. Familienleistungen:

- a) wenn der Berechtigte in den Niederlanden wohnt: Raad van Arbeid (Rat für Arbeit), in dessen Bezirk er wohnt
- b) wenn der Berechtigte außerhalb der Niederlande wohnt, sein Arbeitgeber aber in den Niederlanden wohnt oder dort niedergelassen ist: Raad van Arbeid (Rat für Arbeit), in dessen Bezirk der Arbeitgeber wohnt oder niedergelassen ist
- c) in den übrigen Fällen: „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amsterdam

6. Berufskrankheiten, für die Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung gilt:

bei Anwendung des Artikels 57 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung:

- wenn die Leistung von einem vor dem 1. 7. 1967 liegenden Zeitpunkt an gewährt wird: „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amsterdam
- wenn die Leistung von einem nach dem 30. 6. 1967 liegenden Zeitpunkt an gewährt wird: „Bedrijfsvereniging voor de Mijnindustrie“ (Bergbau-berufsgenossenschaft), Heerlen

ANHANG 3

TRÄGER DES WOHNORTS UND TRÄGER DES AUFENTHALTSORTS

(Artikel 1 Buchstabe p) der Verordnung und Artikel 4 Absatz 3 der Durchführungsverordnung)

A. BELGIEN

I. TRÄGER DES WOHNORTS

1. Krankheit, Mutterschaft:

a) bei Anwendung der Artikel 17, 18, 22, 25, 28, 29, 30 und 32 der Durchführungsverordnung:

die Versicherungseinrichtungen

b) bei Anwendung des Artikels 31 der Durchführungsverordnung:

i) im allgemeinen:

die Versicherungseinrichtungen

ii) für Seeleute:

Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon belge — Hulp- en voorzorgskas voor zeevarenden onder Belgische vlag (Hilfs- und Vorsorgekasse für die unter belgischer Flagge fahrenden Seeleute), Antwerpen, oder die Versicherungseinrichtungen

2. Invalidität:

a) allgemeine Invalidität (Arbeiter, Angestellte und Bergarbeiter):

Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung) zusammen mit den Versicherungseinrichtungen

bei Anwendung des Artikels 105 der Durchführungsverordnung:

Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung)

b) besondere Invalidität der Bergarbeiter:

Fonds national de retraite des ouvriers-mineurs, Bruxelles — Nationaal Pensioenfonds voor mijnwerkers, Brussel (Staatliche Kasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter)

c) Invalidität der Seeleute:

Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon belge — Hulp- en voorzorgskas voor zeevarenden onder Belgische vlag (Hilfs- und Vorsorgekasse für die unter belgischer Flagge fahrenden Seeleute), Antwerpen

3. Alter, Tod (Renten):

Office national des pensions pour travailleurs salariés, Bruxelles — Rijksdienst voor de werknemerspensioenen, Brussel (Staatliches Amt für Arbeitnehmerrenten)

4. Arbeitsunfall (Sachleistungen):

die Versicherungseinrichtungen

5. Berufskrankheit:

Fonds des maladies professionnelles, Bruxelles — Fonds voor beroepsziekten, Brussel (Kasse für Berufskrankheiten)

6. Sterbegeld:

die Versicherungseinrichtungen zusammen mit dem Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung)

7. Arbeitslosigkeit:

a) im allgemeinen:

Office national de l'emploi, Bruxelles — Rijksdienst voor arbeidsvoorziening, Brussel (Staatliches Arbeitsamt)

b) für Seeleute:

Pool des marins de la marine marchande — Pool van de zeelieden ter koopvaardij (Seemännische Heuerstelle der Handelsmarine), Antwerpen

8. Familienleistungen:

Office national des allocations familiales pour travailleurs salariés, Bruxelles — Rijksdienst voor kinderbijslag voor werknemers, Brussel (Staatliches Amt für Familienbeihilfen an Arbeitnehmer)

II. TRÄGER DES AUFENTHALTSORTS**1. Krankheit, Mutterschaft:**

Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung) über die Versicherungseinrichtungen

2. Arbeitsunfall:

Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung) über die Versicherungseinrichtungen

3. Berufskrankheit:

Fonds des maladies professionnelles, Bruxelles — Fonds voor beroepsziekten, Brussel (Kasse für Berufskrankheiten)

B. DEUTSCHLAND**1. Krankenversicherung:**

a) in allen Fällen (außer bei Anwendung des Artikels 19 Absatz 2 der Verordnung und des Artikels 17 der Durchführungsverordnung):

für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige Landkrankenkasse

für knappschaftliche Versicherte und deren Familienangehörige:

Bundeskknappschaft, Bochum

b) bei Anwendung des Artikels 19 Absatz 2 der Verordnung und des Artikels 17 der Durchführungsverordnung:

Träger, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt versichert war, Wenn ein solcher Träger nicht besteht oder wenn der Versicherte zuletzt bei einer Allgemeinen Ortskrankenkasse, bei einer Landkrankenkasse oder bei der Bundesknappschaft versichert war:

für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständiger Träger im Sinne des Buchstaben a)

c) für die Fälle der stationären Tuberkulosebehandlung:

für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständiger Träger der Rentenversicherung der Arbeitnehmer

2. Unfallversicherung:

- a) Sachleistungen außer der Heilbehandlung durch die Unfallversicherung; Körperersatzstücke und Hilfsmittel; Geldleistungen (außer Renten), Pflegegeld und Sterbegeld:

für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige Landkrankenkasse

Für knappschaftliche Versicherte und deren Familienangehörige:

Bundesknappschaft, Bochum

- b) Sach- oder Geldleistungen, die unter Buchstabe a) ausgenommen sind, sowie bei Anwendung des Artikels 76 der Durchführungsverordnung:

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bonn

3. Rentenversicherung:

- a) *Rentenversicherung der Arbeiter:*

- i) im Verhältnis zu Belgien:

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf

- ii) im Verhältnis zu Frankreich:

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer, oder im Rahmen der in Anhang 2 vorgesehenen Zuständigkeit Landesversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken

- iii) im Verhältnis zu Italien:

Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg

- iv) im Verhältnis zu Luxemburg:

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer

- v) im Verhältnis zu den Niederlanden:

Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster

- b) *Rentenversicherung der Angestellten:*

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin

- c) *Knappschaftliche Rentenversicherung:*

Bundesknappschaft, Bochum

4. Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen:

für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständiges Arbeitsamt

C. FRANKREICH

I. MUTTERLAND:

1. Andere Fälle als Arbeitslosigkeit und Familienleistungen:

- | | |
|--|---|
| a) im allgemeinen: | Caisse primaire d'assurance-maladie (örtliche Krankenkasse) des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts |
| b) bei Anwendung des Artikels 27 der Verordnung, wenn es sich um das System der Seeleute handelt: | Section „Caisse générale de prévoyance des marins“ du Quartier des affaires maritimes (Abteilung „Allgemeine Vorsorgekasse für Seeleute“ der Schifffahrtsdirektion) |
| c) bei Anwendung des Artikels 35 der Durchführungsverordnung: | |
| i) allgemeines System: | |
| aa) im allgemeinen, ohne Paris und den Raum Paris: | Caisse primaire d'assurance-maladie (örtliche Krankenkasse) |
| für Paris und den Raum Paris: | Caisse régionale d'assurance-maladie (Regionalkrankenkasse), Paris |
| bb) Sonderregelung nach den Artikeln L 365 bis L 382 des Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsordnung): | Caisse régionale d'assurance-maladie (Regionalkrankenkasse), Strasbourg |
| ii) landwirtschaftliches System: | Caisse de mutualité sociale agricole (Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung in der Landwirtschaft) |
| iii) Bergbausystem: | Caisse autonome nationale de sécurité sociale dans les mines (Staatliche autonome Knappschaft), Paris |
| iv) System der Seeleute: | Section „Caisse générale de prévoyance des marins“ du Quartier des affaires maritimes (Abteilung „Allgemeine Vorsorgekasse für Seeleute“ der Schifffahrtsdirektion) |
| d) bei Anwendung des Artikels 36 der Durchführungsverordnung, wenn es sich um Invaliditätsrenten handelt: | |
| i) im allgemeinen, ohne Paris und den Raum Paris: | Caisse primaire d'assurance-maladie (örtliche Krankenkasse) |
| für Paris und den Raum Paris: | Caisse régionale d'assurance-maladie (Regionalkrankenkasse), Paris |
| ii) Sonderregelung nach den Artikeln L 365 bis L 382 des Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsordnung): | Caisse régionale d'assurance-maladie (Regionalkrankenkasse), Strasbourg |

- e) bei Anwendung des Artikels 35 der Durchführungsverordnung, wenn es sich um Altersrenten handelt:
- i) allgemeines System:
 - aa) im allgemeinen, ohne Paris und den Raum Paris: Caisse régionale d'assurance-maladie, branche vieillesse (Regionalkrankenkasse, Abteilung Altersversicherung)
 - für Paris und den Raum Paris: Caisse nationale d'assurance-vieillesse des travailleurs salariés (Staatliche Kasse für Altersversicherung der Arbeitnehmer), Paris
 - bb) Sonderregelung nach den Artikeln L 365 bis L 382 des Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsordnung): Caisse régionale d'assurance-vieillesse (Regionalkasse für Altersversicherung), Strasbourg
 - ii) landwirtschaftliches System: Caisse centrale de secours mutuels agricoles (Zentralkasse der Gegenseitigkeitshilfe in der Landwirtschaft), Paris
 - iii) Bergbausystem: Caisse autonome nationale de sécurité sociale dans les mines (Staatliche autonome Knappschaft), Paris
 - iv) System der Seeleute: Section „Caisse de retraite des marins“ du Quartier des affaires maritimes (Abteilung „Rentenkasse für Seeleute“ der Schifffahrtsdirektion)
- f) bei Anwendung des Artikels 75 der Durchführungsverordnung: Caisse primaire d'assurance-maladie (örtliche Krankenkasse)
- 2. Arbeitslosigkeit:**
- a) bei Anwendung der Artikel 80, 81 und 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
 - Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte) des Beschäftigungsorts, für den die Bescheinigung beantragt wird
 - Örtliche Abteilung des staatlichen Arbeitsamts
 - Gemeindeverwaltung des Wohnorts der Familienangehörigen
 - b) bei Anwendung des Artikels 83 Absätze 1 und 2 sowie des Artikels 97 der Durchführungsverordnung: Association pour l'Emploi dans l'Industrie et le Commerce (ASSEDIC) (Verband für Beschäftigung in Handel und Gewerbe) des Wohnorts der betreffenden Person
 - c) bei Anwendung des Artikels 84 der Durchführungsverordnung:
 - i) Vollarbeitslosigkeit: Association pour l'Emploi dans l'Industrie et le Commerce (ASSEDIC) (Verband für Beschäftigung in Handel und Gewerbe des Wohnorts des Berechtigten)
 - ii) Kurzarbeit: Direction départementale du travail et de la main-d'oeuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte) des Beschäftigungsorts der betreffenden Person

- d) bei Anwendung des Artikels 89 der Durchführungsverordnung: Direction départementale du travail et de la main-d'oeuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte)
3. **Familienleistungen:** Familienbeihilfenkasse des Wohnorts der betreffenden Person
- II. ÜBERSEEISCHE DEPARTEMENTS**
1. **Andere Fälle als Familienleistungen:**
- a) im allgemeinen: Caisse générale de sécurité sociale (Allgemeine Kasse für soziale Sicherheit)
- b) Seeleute:
- i) Invaliditätsrenten: Section „Caisse générale de prévoyance des marins“ du Quartier des affaires maritimes (Abteilung „Allgemeine Vorsorgekasse für Seeleute“ der Schifffahrtsdirektion)
- ii) Altersrenten: Section „Caisse de retraite des marins“ du Quartier des affaires maritimes (Abteilung „Rentenkasse für Seeleute“ der Schifffahrtsdirektion)
2. **Familienleistungen:** Caisse d'allocations familiales (Familienbeihilfenkasse) des Wohnorts der betreffenden Person

D. ITALIEN

1. **Krankheit (außer Tuberkulose), Mutterschaft:** Istituto nazionale per l'assicurazione contro le malattie (Staatliche Krankenversicherungsanstalt), Provinzialstellen
- Cassa mutua provinciale di malattia di Bolzano (Provinzkrankenkasse Bozen), Bolzano
- Cassa mutua provinciale di malattia di Trento (Provinzkrankenkasse Trient), Trento
2. **Tuberkulose:** Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Provinzialstellen
3. **Arbeitsunfall und Berufskrankheit:** Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (Staatliche Unfallversicherungsanstalt), Provinzialstellen
4. **Invalidität, Alter, Hinterbliebene (Renten):**
- a) im allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Provinzialstellen

- b) für Bühnenarbeitnehmer: Ente nazionale di previdenza e assistenza per i lavoratori dello spettacolo (Staatliche Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnenarbeitnehmer), Roma
- c) für leitende Angestellte: Istituto nazionale di previdenza per i dirigenti di aziende industriali (Staatliche Vorsorgeanstalt für leitende Angestellte der gewerblichen Unternehmen), Roma
- d) für Journalisten: Istituto nazionale di previdenza per i giornalisti italiani „G. Amendola“ (Staatliche Vorsorgeanstalt für italienische Journalisten „G. Amendola“), Roma
5. Sterbegeld: Je nach Sachlage die unter Nummer 1, 2 oder 3 genannten Träger
6. Arbeitslosigkeit:
- a) im allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Provinzialstellen
- b) bei Journalisten: Istituto nazionale di previdenza per i giornalisti italiani „G. Amendola“ (Staatliche Vorsorgeanstalt für italienische Journalisten „G. Amendola“), Roma
7. Familienbeihilfen:
- a) im allgemeinen: Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Provinzialstellen
- b) bei Journalisten: Istituto nazionale di previdenza per i giornalisti italiani „G. Amendola“ (Staatliche Vorsorgeanstalt für italienische Journalisten „G. Amendola“), Roma

E. LUXEMBURG

1. Krankheit, Mutterschaft:
- a) bei Anwendung der Artikel 19, 22, 28 Absatz 1, des Artikels 29 Absatz 1 und des Artikels 31 der Verordnung sowie der Artikel 17, 18, 20, 21, 22, 24, 29, 30 und 31 der Durchführungsverordnung: Caisse nationale d'assurance maladie des ouvriers (Staatliche Arbeiterkrankenkasse), Luxembourg
- b) bei Anwendung des Artikels 27 der Verordnung: die nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften für die luxemburgische Teilrente zuständige Krankenkasse

2. Invalidität, Alter, Tod:

- a) für Angestellte einschließlich der technischen Bergwerksangestellten (unter Tage): Caisse de pension des employés privés (Rentenkasse der Privatangestellten), Luxembourg
- b) in den übrigen Fällen: Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxembourg

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit:

- a) für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft: Association d'assurance contre les accidents, section agricole et forestière (Unfallversicherungsanstalt, land- und forstwirtschaftliche Abteilung), Luxembourg
- b) in den übrigen Fällen: Association d'assurance contre les accidents, section industrielle (Unfallversicherungsanstalt, gewerbliche Abteilung), Luxembourg

4. Arbeitslosigkeit:

Office national du travail (Staatliches Arbeitsamt), Luxembourg

5. Familienleistungen:

- a) für Personen, die bei dem unter Nummer 2 Buchstabe b) genannten Träger versichert sind: Caisse d'allocations familiales des ouvriers près l'Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Kasse für Familienbeihilfen an Arbeiter bei der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxembourg
- b) in den übrigen Fällen: Caisse d'allocations familiales des employés près la Caisse de pension des employés privés (Kasse für Familienbeihilfen an Angestellte bei der Rentenkasse der Privatangestellten), Luxembourg

F. NIEDERLANDE**1. Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Berufskrankheit:**

- a) Sachleistungen:
- i) Träger des Wohnorts: nach freier Wahl eine der für den Wohnort zuständigen Krankenkassen
- ii) Träger des Aufenthaltsorts: „Allgemeen Nederlands Onderling Ziekenfonds“ (Allgemeine niederländische Krankenkasse auf Gegenseitigkeit), Utrecht
- b) Geldleistungen: „Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging“ (Neue Allgemeine Berufsgenossenschaft), Amsterdam

2. Invalidität:

- a) wenn ohne Anwendung der Verordnung allein schon nach den niederländischen Rechtsvorschriften ein Leistungsanspruch besteht: die zuständige Bedrijfsvereniging (Berufsgenossenschaft),
- b) in allen anderen Fällen: „Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging“ (Neue Allgemeine Berufsgenossenschaft), Amsterdam

3. Alter, Tod (Renten):

bei Anwendung des Artikels 36 der Durchführungsverordnung:

- a) im allgemeinen „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amsterdam
- b) im Verhältnis zu Belgien: Bureau voor Belgische Zaken de sociale verzekering betreffende (Amt für Sozialversicherungsangelegenheiten mit Belgien), Breda
- c) im Verhältnis zu Deutschland: Bureau voor Duitse Zaken van de Vereeniging van de Raden van Arbeid (Amt für Angelegenheiten mit Deutschland beim Verband der Räte für Arbeit), Nijmegen

4. Arbeitslosigkeit:

- a) Leistungen der Arbeitslosenversicherung: „Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging“ (Neue Allgemeine Berufsgenossenschaft), Amsterdam
- b) Leistungen der staatlichen Fürsorge: Gemeindevierwaltung des Wohn- oder Aufenthaltsorts

5. Familienbeihilfen:

bei Anwendung des Artikels 73 Absatz 2 und des Artikels 74 Absatz 2 der Verordnung:

Raad van Arbeid (Rat für Arbeit), in dessen Bezirk die Familienangehörigen wohnen.

ANHANG 4

VERBINDUNGSSTELLEN

(Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 4 der Durchführungsverordnung)

A. BELGIEN

Ministère de la Prévoyance sociale, Bruxelles
— Ministerie van sociale Voorzorg, Brussel
(Ministerium für Sozialordnung)

B. DEUTSCHLAND

- | | |
|---|--|
| 1. Krankenversicherung: | Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg |
| 2. Unfallversicherung: | Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bonn |
| 3. Rentenversicherung der Arbeiter: | |
| a) bei Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: | Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt am Main |
| b) bei Anwendung des Artikels 51 und des Artikels 53 Absatz 1 der Durchführungsverordnung und als „Zahlstelle“ nach Artikel 55 der Durchführungsverordnung: | |
| i) im Verhältnis zu Belgien: | Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf |
| ii) im Verhältnis zu Frankreich: | Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer, oder im Rahmen der in Anhang 2 vorgesehenen Zuständigkeit Landesversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken |
| iii) im Verhältnis zu Italien: | Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg |
| iv) im Verhältnis zu Luxemburg: | Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer |
| v) im Verhältnis zu den Niederlanden: | Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster |
| 4. Rentenversicherung der Angestellten: | Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin |
| 5. Knappschaftliche Rentenversicherung: | Bundesknappschaft, Bochum |

6. **Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung:** Landesversicherungsanstalt Saarland, Abteilung Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung, Saarbrücken
7. **Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen:** Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg

C. FRANKREICH

1. **Im allgemeinen:** Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants (Zentralstelle für die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter), Paris
2. **Für das Bergbausystem
Invalidität, Alter und Tod (Renten):** Caisse autonome nationale de sécurité sociale dans les mines (Staatliche autonome Knappschaft), Paris

D. ITALIEN

1. **Krankheit (außer Tuberkulose), Mutterschaft:** Istituto nazionale per l'assicurazione contro le malattie, Direzione generale (Staatliche Krankenversicherungsanstalt, Generaldirektion), Roma
2. **Arbeitsunfall und Berufskrankheit:** Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro, Direzione generale (Staatliche Unfallversicherungsanstalt, Generaldirektion), Roma
3. **Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Tuberkulose, Arbeitslosigkeit, Familienbeihilfe:** Istituto nazionale della previdenza sociale, Direzione generale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge, Generaldirektion), Roma

E. LUXEMBURG

I. *BEI ANWENDUNG DES ARTIKELS 53 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG:*1. **Krankheit, Mutterschaft:**

- a) bei Anwendung des Artikels 28 Absatz 2 der Verordnung:

der oder die zur Zahlung von Renten verpflichteten Träger im Verhältnis der Versicherungszeiten

- b) in den übrigen Fällen:

die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer auf Grund seiner Beschäftigung versichert ist oder bei der er zuletzt versichert war

2. **Invalidität, Alter, Tod (Renten):**

- a) für Angestellte einschließlich der technischen Bergwerksangestellten (unter Tage):

Caisse de pension des employés privés (Rentenkasse der Privatangestellten), Luxembourg

- b) in den übrigen Fällen: Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxembourg
3. **Arbeitsunfall und Berufskrankheit:**
- a) für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft: Association d'assurance contre les accidents, section agricole et forestière (Unfallversicherungsanstalt, land- und forstwirtschaftliche Abteilung), Luxembourg
- b) in den übrigen Fällen: Association d'assurance contre les accidents, section industrielle (Unfallversicherungsanstalt, gewerbliche Abteilung), Luxembourg
4. **Arbeitslosigkeit:** Office national du travail (Staatliches Arbeitsamt), Luxembourg
5. **Familienleistungen:**
- a) für Personen, die bei dem unter Nummer 2 Buchstabe b) genannten Träger versichert sind: Caisse d'allocations familiales des ouvriers près l'Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Kasse für Familienbeihilfen an Arbeiter bei der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxembourg
- b) in den übrigen Fällen: Caisse d'allocations familiales des employés près la Caisse de pension des employés privés (Kasse für Familienbeihilfen an Angestellte bei der Rentenkasse der Privatangestellten), Luxembourg
6. **Sterbegeld:**
- a) bei Anwendung des Artikels 66 der Verordnung: der zur Zahlung von Renten verpflichtete Träger, der die Sachleistungen zu tragen hat
- b) in den übrigen Fällen: je nach Versicherungszweig, zu dessen Lasten die Leistung geht, die unter Nummer 1 Buchstabe b), Nummer 2 oder Nummer 3 genannten Träger
- II. *IN DEN ÜBRIGEN FÄLLEN:* Ministère du travail et de la sécurité sociale (Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Luxembourg

F. NIEDERLANDE

1. **Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und Arbeitslosigkeit:**
- a) Sachleistungen: Ziekenfondsraad (Krankenkassenrat), Amsterdam
- b) Geldleistungen: „Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging“ (Neue Allgemeine Berufsgenossenschaft), Amsterdam
2. **Alter, Tod (Renten), Familienleistungen:**
- a) im allgemeinen: „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amsterdam
- b) im Verhältnis zu Belgien: Bureau voor Belgische Zaken de sociale verzekering betreffende (Amt für Sozialversicherungsangelegenheiten mit Belgien), Breda
- c) im Verhältnis zu Deutschland: Bureau voor Duitse Zaken van de Vereeniging van Raden van Arbeid (Amt für Angelegenheiten mit Deutschland beim Verband der Räte für Arbeit), Nijmegen

ANHANG 5

WEITERGELTENDE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU ZWEISEITIGEN ABKOMMEN

(Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5, Artikel 53 Absatz 3, Artikel 104, Artikel 105 Absatz 2, Artikel 116 und Artikel 120 der Durchführungsverordnung)

Allgemeine Bemerkungen

- I. Wird in den Bestimmungen, die in diesem Anhang aufgeführt sind, auf Bestimmungen von Abkommen oder der Verordnungen Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 36/63/EWG Bezug genommen, so werden diese Bezugnahmen jeweils durch Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung oder der Durchführungsverordnung ersetzt, soweit die betreffenden Bestimmungen dieser Abkommen nicht durch Aufnahme in den Anhang II der Verordnung aufrechterhalten werden.
- II. Die Kündigungsklausel in einem Abkommen, von dem einzelne Bestimmungen in diesen Anhang aufgenommen sind, bleibt für diese Bestimmungen gültig.

1. BELGIEN — DEUTSCHLAND

- a) Zweite Verwaltungsvereinbarung vom 20. Juli 1965 zur Durchführung der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957 (Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens).
- b) Teil III der Vereinbarung vom 20. Juli 1965 über die Durchführung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.
- c) Vereinbarung vom 6. Oktober 1964 über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen auf Grund des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz 4 der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
- d) Vereinbarung vom 29. Januar 1969 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit.

2. BELGIEN — FRANKREICH

- a) Vereinbarung vom 22. Dezember 1951 zur Durchführung des Artikels 23 der Zusatzvereinbarung vom 17. Januar 1948 (Arbeitnehmer im Bergbau und in gleichgestellten Betrieben).
- b) Verwaltungsvereinbarung vom 21. Dezember 1959 zur Ergänzung der gemäß Artikel 23 der Zusatzvereinbarung vom 17. Januar 1948 getroffenen Verwaltungsvereinbarung vom 22. Dezember 1951 (Arbeitnehmer im Bergbau und in gleichgestellten Betrieben).
- c) Vereinbarung vom 8. Juli 1964 über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen auf Grund des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz 4 der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
- d) Abschnitte I, II und III der Vereinbarung vom 5. Juli 1967 über die ärztliche und verwaltungsmäßige Kontrolle der Grenzgänger, die in Belgien wohnen und in Frankreich beschäftigt sind.

3. BELGIEN — ITALIEN

- a) Artikel 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, Artikel 24 Absätze 2 und 3 und Artikel 28 Absatz 4 der durch die Nachträge Nr. 1 vom 10. April 1952, Nr. 2 vom 9. Dezember 1957 und Nr. 3 vom 21. Februar 1963 geänderten Verwaltungsvereinbarung vom 20. Oktober 1950.
- b) Artikel 6, 7, 8 und 9 der Vereinbarung vom 21. Februar 1963 im Rahmen der Anwendung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

4. BELGIEN — LUXEMBURG

- a) Verwaltungsvereinbarung vom 16. November 1959 zur Durchführung des Abkommens vom 16. November 1959, geändert am 12. Februar 1964 und am 10. Februar 1966, außer den Artikeln 5 bis 9.
- b) Vereinbarung vom 24. Juli 1964 über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen auf Grund des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz 4 der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
- c) Vereinbarung vom 28. Januar 1961 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit.

5. BELGIEN — NIEDERLANDE

- a) Artikel 2, 3, 13, 15, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 26 Absätze 1 und 2, Artikel 27, 46 und 48 der Vereinbarung vom 4. November 1957 über Kranken-, Mutterschafts-, Sterbe- (Sterbegeld), Sachleistungs- und Invaliditätsversicherung.
- b) Artikel 6, 9 bis 15 und Artikel 17 Absatz 4 der Vereinbarung vom 7. Februar 1964 über Familien- und Geburtsbeihilfen.
- c) Artikel 9, 15 Absatz 2, Artikel 17, 18, 29 und 37 der Vereinbarung vom 10. April 1965 über die Kranken-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung der Seeleute der Handelsmarine.
- d) Vereinbarung vom 21. März 1968 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit sowie Verwaltungsvereinbarung vom 25. November 1970 zur Durchführung der genannten Vereinbarung.
- e) Artikel 1 der Vereinbarung vom 22. Januar 1964 über die Durchführung des Artikels 8 Absatz 7 und des Artikels 15 der Verordnung Nr. 36/63/EWG über die soziale Sicherheit der Grenzgänger sowie des Artikels 82 der Verordnung Nr. 4.
- f) Vereinbarung vom 10. September 1964 über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen auf Grund des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 36/63/EWG und des Artikels 73 Absatz 4 der Verordnung Nr. 4.
- g) Vereinbarung vom 27. Oktober 1971 nach Artikel 82 der Verordnung Nr. 4.

6. DEUTSCHLAND — FRANKREICH

- a) Artikel 2 bis 4 und 22 bis 28 der Zweiten Verwaltungsvereinbarung vom 31. Januar 1952 über das Verfahren zur Durchführung des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 (Zulage zu französischen Arbeitsunfallrenten).
- b) Artikel 1 der Vereinbarung vom 27. Juni 1963 über die Durchführung des Artikels 74 Absatz 5 der Verordnung Nr. 4 (Erstattung der Sachleistungen für Familienangehörige der Versicherten).

7. DEUTSCHLAND — ITALIEN

- a) Artikel 14, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 und 35, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 39 und 42, Artikel 45 Absatz 1 und Artikel 46 der Verwaltungsvereinbarung vom 6. Dezember 1953 zur Durchführung des Abkommens vom 5. Mai 1953 (Rentenzahlung).
- b) Artikel 1 und 2 der Vereinbarung vom 27. Juni 1963 über die Durchführung des Artikels 73 Absatz 4 und des Artikels 74 Absatz 5 der Verordnung Nr. 4 (Erstattung der Sachleistungen für Familienangehörige der Versicherten).
- c) Vereinbarung vom 5. November 1968 über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen, welche von den italienischen Trägern der Krankenversicherung in Italien an Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland versicherter italienischer Arbeitnehmer gewährt wurden, durch die deutschen zuständigen Träger der Krankenversicherung.

8. DEUTSCHLAND — LUXEMBURG

- a) Artikel 1 und 2 der Vereinbarung vom 27. Juni 1963 über die Durchführung des Artikels 73 Absatz 4 und des Artikels 74 Absatz 5 der Verordnung Nr. 4 (Erstattung der Sachleistungen für Familienangehörige der Versicherten).
- b) Vereinbarung vom 9. Dezember 1969 über den Verzicht auf die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 36/63/EWG vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit Rentenberechtigten, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörigen gewährt würden.

9. DEUTSCHLAND — NIEDERLANDE

- a) Artikel 9, Artikel 10 Absätze 2 bis 5, Artikel 17, 18, 19 und 21 der Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 18. Juni 1954 zum Abkommen vom 29. März 1951 (Krankenversicherung und Rentenzahlung).
- b) Vereinbarung vom 27. Mai 1964 über den Verzicht auf Erstattung von Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle in den Rentenversicherungen.
- c) Artikel 1 bis 4 der Vereinbarung vom 27. Juni 1963 zur Durchführung des Artikels 73 Absatz 4, des Artikels 74 Absatz 5 und des Artikels 75 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4 (Erstattung der Sachleistungen für Familienangehörige der Versicherten).
- d) Vertrag vom 21. Januar 1969 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit.
- e) Vereinbarung vom 3. September 1969 über den Verzicht auf die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 36/63/EWG vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit Rentenberechtigten, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörigen gewährt würden.

10. FRANKREICH — ITALIEN

Artikel 2 bis 4 der Verwaltungsvereinbarung vom 12. April 1950 zur Durchführung des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948 (Zulage zu französischen Arbeitsunfallrenten).

11. FRANKREICH — LUXEMBURG

- a) Vereinbarung vom 24. Februar 1969 nach Artikel 51 der Verordnung Nr. 3 und zur Durchführung dieser Vereinbarung getroffene Verwaltungsvereinbarung vom gleichen Tag.

- b) Vereinbarung vom 18. Juni 1964 über die Erstattung der an Rentner, die ehemalige Grenzgänger sind, gewährten Sachleistungen, auf Grund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 36/63/EWG.

12. FRANKREICH — NIEDERLANDE

Briefwechsel vom 5. Mai und 21. Juni 1960 zu Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung Nr. 3 (Verzicht auf Erstattung der Sachleistungen für Familienangehörige der Stammversicherten, für Rentenberechtigte und für Familienangehörige der Rentenberechtigten).

13. ITALIEN — LUXEMBURG

Artikel 4 Absätze 5 und 6 der Verwaltungsvereinbarung vom 19. Januar 1955 über die Einzelheiten der Durchführung des Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit (Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft).

14. ITALIEN — NIEDERLANDE

- a) Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung vom 11. Februar 1955 zur Durchführung des Allgemeinen Abkommens vom 23. Oktober 1952 (Krankenversicherung).
- b) Vereinbarung vom 27. Juni 1963 zur Durchführung des Artikels 75 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4 (Erstattung der Sachleistungen für Rentenberechtigte und für ihre Familienangehörigen).

15. LUXEMBURG — NIEDERLANDE

Briefwechsel vom 10. Oktober und 7. November 1960 zu Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung Nr. 3 (Verzicht auf Erstattung der Sachleistungen für Familienangehörige der Stammversicherten, für Rentenberechtigte und für Familienangehörige der Rentenberechtigten).

ANHANG 6

LEISTUNGSZAHLUNGSVERFAHREN

(Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 53 Absatz 1 der Durchführungsverordnung)

Allgemeine Bemerkungen

Die Nachzahlungen und sonstigen einmaligen Zahlungen werden über die Verbindungsstellen geleistet, während laufende und andere Zahlungen nach den in diesem Anhang jeweils bezeichneten Verfahren vorgenommen werden.

A. BELGIEN

Unmittelbare Zahlung

B. DEUTSCHLAND

1. Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
(Invalidität, Alter, Tod):

a) im Verhältnis zu Belgien, Frankreich und
Luxemburg:

unmittelbare Zahlung

b) im Verhältnis zu Italien und den Nieder-
landen:

Zahlung über die Verbindungsstellen (nach Artikel 53
bis 58 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit
den in Anhang 5 genannten Bestimmungen)

2. Knappschaftliche Rentenversicherung
(Invalidität, Alter, Tod):

a) im Verhältnis zu Belgien und Luxemburg:

unmittelbare Zahlung

b) im Verhältnis zu Frankreich, Italien und den
Niederlanden:

Zahlung über die Verbindungsstellen (nach Artikel 53
bis 58 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit
den in Anhang 5 genannten Bestimmungen)

3. Unfallversicherung:

im Verhältnis zu allen Mitgliedstaaten:

Zahlung über die Verbindungsstellen (nach Artikel 53
bis 58 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit
den in Anhang 5 genannten Bestimmungen)

C. FRANKREICH

1. Alle Systeme, außer dem System der Seeleute:

unmittelbare Zahlung

2. System der Seeleute:

Zahlung durch die hierzu bestimmte Stelle in dem Mit-
gliedstaat, in dem der Berechtigte wohnt

D. ITALIEN

1. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten:

- a) im Verhältnis zu Belgien und Frankreich, mit Ausnahme der französischen Bergarbeiterkassen: unmittelbare Zahlung
- b) im Verhältnis zu Deutschland und den französischen Bergarbeiterkassen: Zahlung über die Verbindungsstellen
- c) im Verhältnis zu Luxemburg und den Niederlanden: unmittelbare Zahlung

2. Renten bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit: unmittelbare Zahlung

E. LUXEMBURG

Unmittelbare Zahlung

F. NIEDERLANDE

- 1. Im Verhältnis zu Belgien:** unmittelbare Zahlung
- 2. Im Verhältnis zu Deutschland:** Zahlung über die Verbindungsstellen (Anwendung der in Anhang 5 genannten Bestimmungen)
- 3. Im Verhältnis zu Frankreich, Italien und Luxemburg:** unmittelbare Zahlung
-

ANHANG 7

BANKEN

(Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 55 Absatz 3 der Durchführungsverordnung)

A. BELGIEN:	keine
B. DEUTSCHLAND:	Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main
C. FRANKREICH	Banque de France (Bank von Frankreich), Paris
D. ITALIEN:	Banca Nazionale del Lavoro (Staatliche Bank der Arbeit), Roma
E. LUXEMBURG:	Banque Internationale (Internationale Bank), Luxembourg
F. NIEDERLANDE:	keine

ANHANG 8

GEWÄHRUNG DER FAMILIENLEISTUNGEN

(Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung)

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d) der Durchführungsverordnung gilt in den Beziehungen zwischen:

- Deutschland und Frankreich
- Deutschland und Luxemburg
- Frankreich und Luxemburg

ANHANG 9

BERECHNUNG DER JAHRESDURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN

(Artikel 4 Absatz 9, Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe a) der Durchführungsverordnung)

A. BELGIEN

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit berechnet.

B. DEUTSCHLAND

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung folgender Versicherungsträger berechnet:

1. Für die Anwendung des Artikels 94 Absatz 3 Buchstabe a) der Durchführungsverordnung:

- a) Ortskrankenkassen
- b) Landkrankenkassen
- c) Betriebskrankenkassen
- d) Innungskrankenkassen
- e) die Bundesknappschaft
- f) die Seekasse
- g) Ersatzkassen für Arbeiter
- h) Ersatzkassen für Angestellte

je nachdem, welche Kasse die Leistungen gewährt hat

2. Für die Anwendung des Artikels 95 Absatz 3 Buchstabe a) der Durchführungsverordnung:

- a) Ortskrankenkassen
- b) Landkrankenkassen
- c) die Bundesknappschaft

je nachdem, welche Kasse die Leistungen gewährt hat

C. FRANKREICH

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit berechnet.

D. ITALIEN

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung folgender Systeme berechnet:

1. Vom „Istituto nazionale per l'assicurazione contro le malattie“ (Staatliche Krankenversicherungsanstalt) verwaltetes allgemeines System für gewerbliche Arbeitnehmer und für Rentner
2. Vom „Istituto nazionale della previdenza sociale“ (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge) verwaltetes System für Leistungen bei Tuberkulose (außer für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft)

E. LUXEMBURG

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der dem Code des assurances sociales (Sozialversicherungsordnung) unterliegenden Krankenkassen berücksichtigt.

F. NIEDERLANDE

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit berechnet.

Zur Berücksichtigung der Auswirkungen der nebenstehenden Versicherungen wird jedoch eine Kürzung vorgenommen:

1. Arbeidsongeschiktheidsverzekering, WAO (Invaliditätsversicherung)
 2. Verzekering tegen bijzondere ziektekosten, AWBZ (Versicherung für besondere Krankheitskosten)
-

ANHANG 10

TRÄGER UND STELLEN, DIE VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN BEZEICHNET WORDEN SIND

(Artikel 4 Absatz 10 der Durchführungsverordnung)

A. BELGIEN

1. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung und der Artikel 11, 13 und 14 der Durchführungsverordnung:

Office nationale de sécurité sociale, Bruxelles — Rijksdienst voor maatschappelijke zekerheid, Brussel (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit)
2. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung und des Artikels 11 der Durchführungsverordnung:

Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon belge — Hulp- en voorzorgskas voor zeevarenden onder Belgische vlag (Hilfs- und Vorsorgekasse für die unter belgischer Flagge fahrenden Seeleute), Antwerpen
3. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2, des Artikels 85 Absatz 2 und des Artikels 88 der Durchführungsverordnung:
 - a) im allgemeinen:

Office national de l'emploi, Bruxelles — Rijksdienst voor arbeidsvoorziening, Brussel (Staatliche Anstalt für Arbeit)
 - b) für Seeleute:

Pool des marins de la marine marchande — Pool van de zeelieden ter koopvaardij (Seemännische Heuerstelle der Handelsmarine), Antwerpen
4. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
 - a) Krankheit — Mutterschaft und Arbeitsunfall:

Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung)
 - b) Berufskrankheiten:

Fonds des maladies professionnelles, Bruxelles — Fonds voor beroepsziekten, Brussel (Kasse für Berufskrankheiten)
 - c) Arbeitslosigkeit:
 - i) im allgemeinen:

Office national de l'emploi, Bruxelles — Rijksdienst voor arbeidsvoorziening, Brussel (Staatliches Arbeitsamt)
 - ii) für Seeleute:

Pool des marins de la marine marchande — Pool van de zeelieden ter koopvaardij (Seemännische Heuerstelle der Handelsmarine), Antwerpen
 - d) Familienleistungen:

Office national des allocations familiales pour travailleurs salariés, Bruxelles — Rijksdienst voor kinderbijslag voor werknemers, Brussel (Staatliches Amt für Familienbeihilfen an Arbeitnehmer)
5. Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung)

B. DEUTSCHLAND

1. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:
 - a) je nach der Art der zuletzt ausgeübten Tätigkeit:

die in Anhang 2 im Verhältnis zu den einzelnen Mitgliedstaaten genannten Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
 - b) läßt sich die Art dieser letzten Tätigkeit nicht feststellen:

die in Anhang 2 im Verhältnis zu den einzelnen Mitgliedstaaten genannten Träger der Rentenversicherung der Arbeiter
 - c) bei Personen, die nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Versicherung für den Fall des Alters (Algemene Ouderdomswet) während einer Tätigkeit versichert waren, die nach den deutschen Rechtsvorschriften nicht versicherungspflichtig gewesen wäre:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin
2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:
 - a) krankenversicherter Arbeitnehmer:

Träger, bei dem er krankenversichert ist
 - b) nicht krankenversicherter Arbeitnehmer:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin
3. Bei Anwendung
 - a) des Artikels 13 Absätze 2 und 3 und des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3 der Durchführungsverordnung:

Allgemeine Ortskrankenkasse Bonn, Bonn
 - b) des Artikels 13 Absatz 4 und des Artikels 14 Absatz 4 der Durchführungsverordnung:

Allgemeine Ortskrankenkasse Bonn, Bonn, außer im Fall der Versicherung bei einer Ersatzkasse
4. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der letzte Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitnehmers in Deutschland liegt, oder, wenn der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung in Deutschland dort weder gewohnt noch sich aufgehalten hat, das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der letzte Beschäftigungsort des Arbeitnehmers in Deutschland liegt
5. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

Arbeitsamt, in dessen Bezirk der letzte Beschäftigungsort des Arbeitnehmers liegt.

6. Bei Anwendung des Artikels 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- die in Anhang 2 Teil B Nummer 2 als zuständige Träger genannten Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung
7. Bei Anwendung
- a) der Artikel 36 und 63 der Verordnung und des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg, in den in Anhang 3 Teil B Nummer 2 Buchstabe b) genannten Fällen: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bonn
- b) des Artikels 75 der Verordnung und des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg
8. Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- a) Erstattungen von Sachleistungen, die nicht leistungsberechtigten Arbeitnehmern bei Vorlage der Bescheinigung nach Artikel 20 Absatz 2 der Durchführungsverordnung gewährt wurden:
- Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg, aus dem in Anhang V Teil B Nummer 5 der Verordnung genannten Ausgleichsfonds
- b) Erstattungen von Sachleistungen, die nicht leistungsberechtigten Arbeitnehmern bei Vorlage der Bescheinigung nach Artikel 62 Absatz 2 der Durchführungsverordnung gewährt wurden:
- i) soweit bei Leistungsberechtigten ein Träger der Krankenversicherung zuständig gewesen wäre:
- Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg, aus dem in Anhang V Teil B Nummer 5 der Verordnung genannten Ausgleichsfonds
- ii) in den übrigen Fällen:
- Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bonn

C. FRANKREICH

1. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:
- Direction régionale de la sécurité sociale (Regionaldirektion für soziale Sicherheit)

2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:
- a) *Mutterland*
- i) allgemeines System: Caisse primaire d'assurance-maladie (örtliche Krankenkasse)
- ii) landwirtschaftliches System: Caisse de mutualité sociale agricole (Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung in der Landwirtschaft)
- iii) Bergbausystem: Société de secours minière (Knappschaftsverein)
- iv) System der Seeleute: Section „Caisse de retraite des marins“ du Quartier des affaires maritimes (Abteilung „Rentenkasse für Seeleute“ der Schifffahrtsdirektion)
- b) *Überseeische Departements*
- i) im allgemeinen: Caisse générale de sécurité sociale (Allgemeine Kasse für soziale Sicherheit)
- ii) für Seeleute: Section „Caisse de retraite des marins“ du Quartier des affaires maritimes (Abteilung „Rentenkasse für Seeleute“ der Schifffahrtsdirektion)
3. Bei Anwendung des Artikels 13 Absätze 2 und 3 und des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung: Caisse primaire d'assurance-maladie de la région parisienne (örtliche Krankenkasse für den Raum Paris)
4. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung hinsichtlich des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a): Direction régionale de la sécurité sociale (Regionaldirektion für soziale Sicherheit)
5. Bei Anwendung der Artikel 80, 81, 82 Absatz 2 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Direction départementale du travail et de la main-d'oeuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte) des Beschäftigungsorts, für den die Bescheinigung beantragt wird
Örtliche Abteilung des staatlichen Arbeitsamts
Gemeindeverwaltung des Wohnorts der Familienangehörigen
6. Bei Anwendung des Artikels 84 der Durchführungsverordnung:
- a) Vollarbeitslosigkeit: Association pour l'emploi dans l'industrie et le commerce (ASSEDIC) (Verband für Beschäftigung in Handel und Gewerbe) des Wohnorts der betreffenden Person
- b) Kurzarbeit: Direction départementale du travail et de la main-d'oeuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte) des Beschäftigungsorts, für den die Bescheinigung beantragt wird

7. Bei Anwendung des Artikels 89 der Durchführungsverordnung:
Direction départementale du travail et de la main-d'oeuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte)
8. Bei Anwendung der Artikel 36, 63 und 75 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants (Zentralstelle für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer), Paris
Association pour l'emploi dans l'industrie et le commerce (ASSEDIC) (Verband für Beschäftigung in Handel und Gewerbe)
9. Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants (Zentralstelle für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer), Paris

D. ITALIEN

1. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:
Ministero del lavoro e della previdenza sociale (Ministerium für Arbeit und Sozialordnung), Roma
2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 13 Absätze 2 und 3 und des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3 der Durchführungsverordnung:
Istituto nazionale per l'assicurazione contro le malattie (Staatliche Krankenversicherungsanstalt), Provinzialstellen
3. Bei Anwendung des Artikels 38 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:
Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Provinzialstellen
4. Bei Anwendung des Artikels 75 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (Staatliche Unfallversicherungsanstalt), Provinzialstellen
5. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2, des Artikels 85 Absatz 2, des Artikels 88 und des Artikels 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Provinzialstellen
6. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- a) Erstattungen gemäß Artikel 36 der Verordnung:
Istituto nazionale per l'assicurazione contro le malattie (Staatliche Krankenversicherungsanstalt), Roma
- b) Erstattungen gemäß Artikel 63 der Verordnung:
Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (Staatliche Unfallversicherungsanstalt), Roma

- c) Erstattungen gemäß den Artikeln 70 und 75 der Verordnung: Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Roma
7. Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- a) Krankheit (außer Tuberkulose): Istituto nazionale per l'assicurazione contro le malattie (Staatliche Krankenversicherungsanstalt), Roma
- b) Tuberkulose: Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Roma
- c) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (Staatliche Unfallversicherungsanstalt), Roma

E. LUXEMBURG

1. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Caisse de pension des employés privés (Rentenkasse der Privatangestellten), Luxembourg
oder
Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxembourg
2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 13 Absätze 2 und 3 und des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3 der Durchführungsverordnung: Ministère du travail et de la sécurité sociale (Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Luxembourg
3. Bei Anwendung des Artikels 22 Absatz 1 der Durchführungsverordnung: Caisse nationale d'assurance maladie des ouvriers (Staatliche Arbeiterkrankenkasse), Luxembourg
4. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2 und des Artikels 89 der Durchführungsverordnung: Office national du travail (Staatliches Arbeitsamt), Luxembourg
5. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Krankenkasse, bei der die betreffende Person zuletzt versichert war
6. Bei Anwendung des Artikels 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- a) Invalidität, Alter, Tod (Renten):
- i) für Angestellte, einschließlich der technischen Bergwerksangestellten (unter Tage): Caisse de pension des employés privés (Rentenkasse der Privatangestellten), Luxembourg

- ii) in den übrigen Fällen: Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxembourg
- b) Familienleistungen:
- i) für Personen, die bei dem unter Buchstabe a) Ziffer ii) genannten Träger versichert sind: Caisse d'allocations familiales des ouvriers près l'Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Kasse für Familienbeihilfen an Arbeiter bei der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxembourg
- ii) in den übrigen Fällen: Caisse d'allocations familiales des employés près la Caisse de pension des employés privés (Kasse für Familienbeihilfen an Angestellte bei der Rentenkasse für Privatangestellte), Luxembourg
7. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- a) Krankheit, Mutterschaft: Caisse nationale d'assurance-maladie des ouvriers (Staatliche Arbeiterkrankenkasse), Luxembourg
- b) Arbeitsunfälle: Association d'assurance contre les accidents, section industrielle (Unfallversicherungsanstalt, gewerbliche Abteilung), Luxembourg
- c) Arbeitslosigkeit: Office national du travail (Staatliches Arbeitsamt), Luxembourg
- d) Familienleistungen: Caisse d'allocations familiales des ouvriers près l'Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Kasse für Familienbeihilfen an Arbeiter bei der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxembourg
8. Bei Anwendung des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- a) Krankheit, Mutterschaft: Caisse nationale d'assurance-maladie des ouvriers (Staatliche Arbeiterkrankenkasse), Luxembourg
- b) Arbeitsunfälle: Association d'assurance contre les accidents, section industrielle (Unfallversicherungsanstalt, gewerbliche Abteilung), Luxembourg

F. NIEDERLANDE

1. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1, des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 13 Absätze 2 und 3 und des Artikels 14 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung: Sociale Verzekeringsraad (Sozialversicherungsrat), Den Haag

-
2. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung, für Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften, die nicht in den Niederlanden wohnen (nur für Sachleistungen):
Algemeen Nederlands Onderling Ziekenfonds (Allgemeine niederländische Krankenkasse auf Gegenseitigkeit), Utrecht
3. Bei Anwendung des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging (Neue allgemeine Berufsgenossenschaft), Amsterdam
4. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- a) Erstattungen gemäß den Artikeln 36 und 63 der Verordnung:
Ziekenfondsraad (Krankenkassenrat), Amsterdam
- b) Erstattungen gemäß Artikel 70 der Verordnung:
Algemeen Werkloosheidsfonds (Allgemeine Arbeitslosenkasse), Den Haag
- c) Erstattungen gemäß Artikel 75 der Verordnung:
Sociale Verzekeringsbank (Sozialversicherungsanstalt), Amsterdam
-

